

# **Steuerung des Aargauer Sportwesens**

## **Braucht der Kanton Aargau ein Sportgesetz?**

Masterarbeit eingereicht bei der Universität Bern im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA)

Betreuender Dozent: **Prof. Dr. Andreas Lienhard**  
Kompetenzzentrum für Public Management  
Schanzeneckstrasse 1  
CH-3001 Bern

Verfasser: **Olivier Dinichert**  
aus Muntelier und Murten  
Wallerstrasse 11  
5000 Aarau

Aarau, 1. Oktober 2021

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Executive Master of Public Administration der Universität Bern verfasst.

Die inhaltliche Verantwortung für die eingereichte Arbeit liegt beim Autor.

## **Vorwort**

Anlässlich einer departementsinternen Sitzung für die Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2025 wurde mir die Frage gestellt, weshalb der Kanton Aargau über kein Sportgesetz verfüge. Rund ein halbes Jahr später liegt mit dieser Arbeit der wissenschaftlich abgestützte Versuch vor, Antworten auf diese Fragestellung zu liefern. Damit verbunden ist die Frage, *ob* der Kanton Aargau ein Sportgesetz benötigt.

Ich hatte in der Vergangenheit selten Fragestellungen zu bearbeiten, bei welchen sich gewisse Schlussfolgerungen nicht bereits zu Beginn abzeichneten. Bei der vorliegenden Untersuchung ist es hinsichtlich der übergeordneten Fragestellung, ob der Kanton Aarau ein Sportgesetz braucht oder nicht, bis kurz vor Schluss jedoch ein "offenes Rennen" geblieben. Daran nicht ganz unschuldig ist der für diese Arbeit gewählte Ansatz, die Steuerung durch den Staat umfassend zu analysieren und dabei die Steuerung durch das Recht als eines von verschiedenen staatlichen Instrumenten zu betrachten.

Dass die Arbeit doch mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen endet, ist auch auf viele Gespräche zurückzuführen, die ich während der Erarbeitung dieses Themas in meinem beruflichen Umfeld führen durfte. Mein Dank geht an Regierungsrat Alex Hürzeler, Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) im Kanton Aargau und dessen Generalsekretär Dr. Michael Umbricht, die den Impuls für diese Arbeit gegeben haben und die in der Folge mein Vorankommen mit Interesse begleiteten. Roland Gerne, juristischer Mitarbeiter der Aargauer Staatskanzlei und Verfasser der kantonalen Rechtsetzungsrichtlinien, und Hans-Jürg Roth, Leiter des Rechtsdiensts BKS, haben dem juristischen Laien viele rechtliche Fragen beantwortet, während ich mit Pierre-André Weber, Chef Leitung Jugend- und Erwachsenensport im Bundesamt für Sport und MPA-Alumnus, den Blick auf die nationale Sportlandschaft werfen konnte. Mit der Sektion Sport unter der Leitung des kantonalen Sportbeauftragten Christian Koch konnte ich meine Überlegungen mit denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern austauschen, die sich tagtäglich und seit vielen Jahren für eine wirksame und erfolgreiche Sportförderung einsetzen.

Danken möchte ich auch Professor Dr. Andreas Lienhard, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht am Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern, für die Betreuung und Begleitung meiner Masterarbeit.

Abschliessend aber nicht minder wertschätzend danke ich meiner Familie, die meinem mit der Masterarbeit verbundenen Aufwand viel Verständnis und Aufmunterung entgegengebracht hat.

## Zusammenfassung

Die Kantone sind in der Sportförderung sowohl Vollzugs- als auch Kooperationspartner des Bundes: Sie führen in seinem Auftrag das Programm „Jugend und Sport“ durch und übernehmen zusammen mit den Gemeinden eine wichtige Förderaufgabe im Breiten- und Leistungssport. 18 Kantone haben zu diesem Zweck ein Sportgesetz oder Sportfördergesetz erlassen, davon 13 im Zuge der 2011 beschlossenen Totalrevision der Bundesgesetzgebung. Der Kanton Aargau dagegen kennt kein Sportgesetz, sondern er steuert seinen Sportbereich in erster Linie auf dem Verordnungsweg. Die vorliegende Arbeit behandelt indes nicht nur die Frage nach einer allfälligen Notwendigkeit eines kantonalen Sportgesetzes, sondern geht anhand eines in der Bundesverwaltung angewendeten Steuerungsmodells vertieft auf die übergeordnete Steuerung und Planung des Sportbereichs durch den Bund und den Kanton Aargau ein. Diese erfolgen auf politischer Ebene durch das Recht, die Finanzen und sehr ausgeprägt durch Informations- und Überzeugungsinstrumente (Kampagnen, Plattformen und Labels zur Verhaltensbeeinflussung) sowie durch partnerschaftliche Instrumente wie Leistungsvereinbarungen und Subventionen. Auf betrieblicher Ebene fällt auf, dass im Kanton Aargau die Anwendung strategischer Instrumente (insb. Sportstrategie und Sportanlagenkonzept) im Vergleich zum Bund und zu andern Kantonen weniger ausgeprägt ist. Aus dem Vergleich unter den kantonalen Sportgesetzen gehen zwei wichtige Erkenntnisse hervor: die Möglichkeit, Gemeinden in der Sportförderung mittels einer gesetzlichen Grundlage stärker an der kantonalen Sportförderung zu beteiligen und die finanzielle Unterstützung von Sportanlagen mit ordentlichen Mitteln aus der Staatsrechnung.

Die vertiefte Untersuchung der Steuerung im Kanton Aargau durch Recht, Finanzen und Information zeigt auf, dass beim freiwilligen Schulsport, bei der Anwendung von Leistungsvereinbarungen und der Schulgeldübernahme bei ausserkantonalem Schulbesuch ein rechtlicher Anpassungsbedarf vorhanden ist. Dieser liesse sich auch in anderen, bestehenden kantonalen Normen lösen und erfordert deshalb keinen Erlass eines Sportgesetzes. Indes zeigt die Arbeit auch auf, wo die kantonale Sportförderung ausgebaut werden kann und weshalb für diese Entwicklungsschritte ein Sportgesetz erforderlich ist: Die Anzahl lokaler Sport- und Bewegungsnetze als wichtige Anlauf- und Koordinationsstellen für das örtliche Sportgeschehen ist im Kanton Aargau unterdurchschnittlich tief und könnte durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage erhöht werden. Die finanzielle Unterstützung von Sportanlagen erfolgt heute im Kanton Aargau ausgesprochen breit und setzt den Swisslos-Sportfonds finanziell unter Druck, so dass mittels eines Sportgesetzes neue Finanzierungsquellen für Grossprojekte erschlossen werden könnten. Beim Besuch einer Sportschule innerhalb des Kantons Aargau tun sich einzelne Gemeinden schwer mit der erforderlichen Übernahme des Schulgelds für ihre Schüler/-innen; eine eindeutige Rechtsgrundlage kann hier ebenfalls Abhilfe schaffen. Mit einem durch die Volksvertreter/-innen erlassenen Sportgesetz ginge zudem eine Stärkung des Stellenwerts der kantonalen Sportförderung einher, was aufgrund der grossen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports gerechtfertigt erscheint. Weil aus der vertieften Analyse im Rahmen dieser Masterarbeit kein dringlicher normativer Handlungsbedarf hervorgeht und somit ein Sportgesetz zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich ist, soll zuerst eine Sportstrategie innerhalb des Departements BKS entwickelt werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>I</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>II</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Anhangverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Ausgangslage und Problemstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Zielsetzung und Fragestellungen.....</b>	<b>1</b>
<b>1.3 Aufbau, Methodik und Eingrenzung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Staatliche Steuerung durch das Recht und andere Instrumente .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Konzept der politischen Steuerung und Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Politische Steuerung .....</b>	<b>5</b>
2.2.1 Steuerung durch das Recht .....	5
2.2.1.1 Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit.....	5
2.2.1.2 Rechtssetzung im Föderalismus .....	7
2.2.2 Finanzen .....	8
2.2.3 Steuerung durch Information und weitere, rechtlich unverbindliche Instrumente .....	8
<b>2.3 Politische Planung .....</b>	<b>11</b>
<b>2.4 Betriebliche Planung und Steuerung .....</b>	<b>12</b>
2.4.1 Realakt.....	12
<b>3. Steuerung des Sportwesens durch den Bund.....</b>	<b>13</b>
<b>3.1 Bundesverfassung .....</b>	<b>13</b>
<b>3.2 Bundesgesetze und interkantonale Konkordate .....</b>	<b>13</b>
3.2.1 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz) .....	13
3.2.2 Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) vom 19. Juni 2015 .....	15
3.2.3 Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS) und Vollzugskonkordat .....	15
<b>3.3 Verordnungen .....</b>	<b>16</b>
<b>3.4 Weitere Normen im Sportbereich .....</b>	<b>16</b>

<b>3.5</b>	<b>Weitere Steuerungsinstrumente</b> .....	<b>17</b>
3.5.1	Strategische Instrumente .....	17
3.5.2	Partnerschaftliche Instrumente .....	18
<b>4.</b>	<b>Interkantonaler Rechtsvergleich</b> .....	<b>19</b>
<b>4.1</b>	<b>Methodische Hinweise</b> .....	<b>19</b>
<b>4.2</b>	<b>Ziele des Rechtsvergleichs</b> .....	<b>19</b>
<b>4.3</b>	<b>Überblick über die kantonalen Sportgesetze</b> .....	<b>20</b>
<b>4.4</b>	<b>Impulse für ein Sportgesetz</b> .....	<b>23</b>
<b>4.5</b>	<b>Regierungsrätliche Begründungen für ein Sportgesetz</b> .....	<b>24</b>
<b>4.6</b>	<b>Steuerung durch die Sportgesetze</b> .....	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Steuerung des Sportwesens durch den Kanton Aargau</b> .....	<b>27</b>
<b>5.1</b>	<b>Rechtliche Vorgaben</b> .....	<b>27</b>
5.1.1	Vorgaben durch das Bundesrecht .....	27
5.1.2	Vorgaben durch das Recht des Kantons Aargau .....	27
<b>5.2</b>	<b>Heutige Steuerung mit Normen</b> .....	<b>28</b>
5.2.1	Kantonsverfassung .....	28
5.2.2	Gesetze .....	29
5.2.3	Dekrete .....	29
5.2.4	Verordnungen .....	29
5.2.5	Mit den Normen verbundene Zielsetzungen in Bezug auf den Sport.....	31
<b>5.3</b>	<b>Heutige Steuerung mit weiteren Instrumenten</b> .....	<b>31</b>
5.3.1	Organisation .....	31
5.3.2	Entwicklungsleitbild 2021–2030.....	32
5.3.3	Aufgaben- und Finanzplan (AFP) .....	32
5.3.4	Parlamentarische Vorstösse.....	33
5.3.5	Strategische Dokumente .....	33
5.3.6	Instrumente der Information und der Überzeugung .....	34
5.3.7	Partnerschaftliche Instrumente .....	34
<b>6.</b>	<b>Anforderungen an ein Normkonzept</b> .....	<b>36</b>
<b>6.1</b>	<b>Stellenwert und Elemente des Normkonzepts</b> .....	<b>36</b>
<b>6.2</b>	<b>Impulsphase</b> .....	<b>37</b>
<b>6.3</b>	<b>Konzeptphase</b> .....	<b>37</b>
6.3.1	Feststellung des Ist-Zustands.....	38
6.3.2	Konkretisierung und Bereinigung der Zielvorstellungen (SOLL-Zustand) .....	40
6.3.3	Variatensuche und Variantenauswahl .....	41

<b>7.</b>	<b>Elemente des Normkonzepts für ein Aargauer Sportgesetz.....</b>	<b>43</b>
<b>7.1</b>	<b>Problemanalyse.....</b>	<b>43</b>
7.1.1	Analyse des Impulses .....	43
7.1.2	Umfeldanalyse (Analyse der Daten).....	43
<b>7.2</b>	<b>Handlungsfeld Stärkung der Verbände und Vereine .....</b>	<b>45</b>
7.2.1	Problemanalyse .....	45
7.2.2	Zielvorstellung.....	46
7.2.3	Mittel und Instrumente .....	46
<b>7.3</b>	<b>Handlungsfeld Sportinfrastruktur.....</b>	<b>47</b>
7.3.1	Problemanalyse .....	47
7.3.2	Zielsetzungen.....	48
7.3.3	Mittel und Instrumente .....	48
<b>7.4</b>	<b>Handlungsfeld Sportschulen / Schuldgeld.....</b>	<b>49</b>
7.4.1	Problemanalyse .....	49
7.4.2	Zielsetzungen.....	50
7.4.3	Mittel und Instrumente .....	50
<b>8.</b>	<b>Diskussion und Schlussfolgerung .....</b>	<b>51</b>
<b>8.1</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse.....</b>	<b>51</b>
8.1.1	Heutige Steuerung des Sportbereichs im Kanton Aargau .....	51
8.1.2	Schlussfolgerungen aus dem Rechtsvergleich.....	52
8.1.3	Anpassungsbedarf im Aargau und daraus hervorgehende Chancen und Risiken .....	52
8.2	Umsetzungsempfehlungen .....	55
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XI</b>
	<b>Materialienverzeichnis .....</b>	<b>XV</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>XIX</b>
	<b>Anhänge.....</b>	<b>XXII</b>
	<b>Selbständigkeitserklärung .....</b>	<b>XXXI</b>
	<b>Über den Autor .....</b>	<b>XXXII</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Konzept der staatlichen Steuerung und Planung .....	4
<b>Abbildung 2:</b> Übersicht über die kantonalen Sportgesetze .....	20
<b>Abbildung 3:</b> Chronologie der kantonalen Sportgesetze und des SpoFöG in Verbindung mit der Anzahl Artikel (links) und Zeichen (rechts).....	22
<b>Abbildung 4:</b> Konzeptphase gemäss Flückiger (links) und des Kantons Aargau (rechts).....	38

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Sportgesetze der 18 Kantone und des Bundes.....	21
<b>Tabelle 2:</b> Anforderungen an ein Normkonzept (Bund und Kanton Aargau) .....	36

## Anhangverzeichnis

<b>Anhang 1:</b> Übersicht über die kantonalen Sportgesetze und das Sportförderungsgesetz des Bundes (Gegenstände und Artikel) .....	- XXII -
<b>Anhang 2:</b> AFP 2022–2025: Aufgabenbereich AB 335: Sport .....	- XXVI -
<b>Anhang 3:</b> Selbständigkeitserklärung .....	- XXXI -
<b>Anhang 4:</b> Über den Autor .....	- XXXII -

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufgabenbereich
aBV	alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AZ	Aargauer Zeitung
BASPO	Bundesamt für Sport
BBl	Bundesblatt
BE	Kanton Bern
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) vom 29. September 2017 (SR 935.51)
BJ	Bundesamt für Justiz
BKP	Baukostenplan
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120)
CAS	Certificate of Advanced Studies
CH	Schweiz
COVID-19	coronavirus disease 2019
DAF	Dekret [des Kantons Aargau] über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310)
DGS	Dienststelle Gesundheit und Sport

Dodis	Documents diplomatiques suisses
EDA	Eidgenössisches Departement des Äusseren
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EHSM	Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen
esa	Erwachsenensport Schweiz
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
EU	Europäische Union
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FIFG	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1)
FR	Kanton Freiburg
GAF	Gesetz [des Kantons Aargau] über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300)
GESPA	Interkantonale Geldspielaufsicht
GL	Kanton Glarus
GR AG	Grosser Rat des Kantons Aargau
GR BE	Grosser Rat des Kantons Bern
GR	Kanton Graubünden
GSG	Geldspielgesetz des Kantons Aargau vom 30. Juni 2020 (SAR 959.300)
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (SAR 959.200)
GVG	Gesetz [des Kantons Aargau] über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200)
HEPA	Health-Enhancing Physical Activity
IAFP	Integrierter Aufgaben- und Finanzplan
IBSG	Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 19. Juni 2015 (SR 415.0)
IG	Interessengemeinschaft
J+S	Programm „Jugend und Sport“

J+S-V-BASPO	Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“ vom 12. Juli 2012 (SR 415.011.2)
JU	Kanton Jura
KASAK	Kantonales Sportanlagenkonzept
KPM	Kompetenzzentrum für Public Management
KSpoFöG	Kantonales Sportförderungsgesetz [des Kantons Bern]
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
LEPS	Loi [du canton de Vaud] sur l'éducation physique et le sport (415.1)
LU	Kanton Luzern
MAS	Master of Advanced Studies
NASAK	Nationales Sportanlagenkonzept
NE	Kanton Neuenburg
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NW	Kanton Nidwalden
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
OW	Kanton Obwalden
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)
PV	Procès Verbal
RLRS	Richtlinien der Rechtssetzung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
RSA	Regionales Schulabkommen
SAR	Systematische Sammlung des Aargauer Rechts
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDA	Schweizerische Depeschenagentur
SG	Kanton St. Gallen

SLFV	Verordnung [des Kantons Aargau] über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) vom 13. September 1999 (SAR 611.115)
SLSF	Swisslos-Sportfonds
SLSFV	Verordnung [des Kantons Aargau] über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung) vom 20. Mai 2015 (SAR 611.114)
SPLISS	Sports Policy factors Leading to International Sporting Success
SpoFöG	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)
SpoFöV	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 23. Mai 2012 (SR 415.01)
SR	Systematische Rechtssammlung
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
URL	Uniform Resource Locator
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
VSpöFöP	Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (SR 415.011)
WBK	[Kommission für] Wissenschaft, Bildung und Kultur [der eidgenössischen Räte]
ZG	Kanton Zug

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Gemäss Art. 68 Abs. 1 BV fördert der Bund den Sport und insbesondere die Ausbildung. Das darauf basierende Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) bringt bereits an (zweit)vorderster Stelle den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass der Bund mit Kantonen und Gemeinden zusammenzuarbeiten und deren Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung zu berücksichtigen hat (Art. 2 Abs. 1 SpoFöG). Diese Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Stufe werden oft durch Lotteriefondsgelder (Swisslos, Lotterie Romande) mitfinanziert. Für deren Gewährung haben die Kantone vom Bund die Auflage erhalten, das Verfahren, die zuständigen Stellen und die anzuwenden Kriterien zu regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Eine zweite, aus der Bundesgesetzgebung hervorgehende Pflicht betrifft das Programm „Jugend und Sport“ (J+S), an dessen Durchführung sich die Kantone zu beteiligen haben (Art. 7 Abs. 1 SpoFöG). Daraus folgernd stellt sich die Frage, wie die Kantone die Aktivitäten in ihrem kantonalen Sportbereich steuern wollen, um daraus eine gezielte Sportförderungs politik zu formulieren. Mit Sportbereich ist dabei in erster Linie der privatrechtlich organisierte Vereins- und Verbandssport gemeint, in Abgrenzung zum obligatorischen Schulsport. Indes nehmen die Kantone für sich in Anspruch, im Rahmen ihrer eigenen Sportförderung weit mehr zu tun als die Gewährung von Swisslos-Fördergeldern und den Vollzug von J+S. Die Kantone leisten einen wichtigen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung ihrer Bevölkerung, während Grossanlässe und Investitionen in die Sportinfrastruktur darüber hinaus einen bedeutsamen volkswirtschaftlichen Faktor darstellen.

Der Kanton Aargau steuert aus rechtlicher Sicht den Sportbereich lediglich über zwei Verordnungen und ein Lohnentschädigungsdekret, die sich auf ein kantonales Finanzdekret, auf kantonale Schul- und Geldspielgesetze sowie auf die Kantons- und Bundesverfassung abstützen. Im Unterschied zur grossen Mehrheit (18) der Kantone hat der Aargau jedoch kein Sportgesetz oder Sportförderungsgesetz erlassen.<sup>1</sup> Die Kantonsverfassung ihrerseits beschränkt sich auf die Bezeichnung von Förderung von Sport und Turnen als staatliche Aufgabe, die überdies nicht selbständig aufgeführt, sondern dem Gesundheitsbereich zugeordnet ist (§ 41 Abs. 6 KV).

### 1.2 Zielsetzung und Fragestellungen

Die Arbeit versteht sich als Entscheidungsgrundlage zuhanden der politisch verantwortlichen Behörden, damit diese über die Notwendigkeit und Zielsetzungen eines Aargauer Sportgesetzes entscheiden können. Die Arbeit verfolgt jedoch nicht ausschliesslich diesen Zweck, sondern sie zeigt auf, mit welchen normativen und weiteren Instrumenten der Bund und die Kantone die Sportförderung betreiben. Im Einzelnen sollen die folgenden Fragestellungen untersucht werden:

---

<sup>1</sup> Die Arbeit verwendet die Begriffe Sportgesetz und Sportförderungsgesetz synonym, da sie keine (teleologische) Auslegung der Gesetzesnamen vornimmt.

- Mit welchen Instrumenten kann der Kanton Aargau seinen Sportbereich steuern und welche Instrumente (Rechtsnormen, finanzielle Planung, Subventionen u.a.) wendet er heute an?
- Weshalb haben sich zwei Drittel der Kantone für ein kantonales Sportgesetz entschieden und welches sind die Steuerungsziele, die aus diesen Gesetzen hervorgehen?
- Wo besteht – gegenüber dem Status Quo wie auch mit Blick auf die Rechtsnormen anderer Kantone – im Kanton Aargau ein Anpassungsbedarf?
- Welche Zielsetzungen wie auch Chancen und Risiken sind mit einer Änderung der Steuerung verbunden und welches sind hierfür die geeigneten Instrumente?

### 1.3 Aufbau, Methodik und Eingrenzung

Die Arbeit setzt mit einer theoretischen Übersicht ein (Kapitel 2), wie der Staat mit den Steuerungsmedien Recht, Finanzen und Information steuert und welche politischen und planerischen Prozesse er dabei iterativ anwendet (Haldemann, 2016). Vor dem Hintergrund, dass der Staat mit der Sportförderung nicht ordnungspolitische Anliegen verfolgt, sondern sich als Leistungsstaat für die gesellschaftliche Entwicklung einsetzt (Müller & Uhlmann, 2013, S. 19), interessiert insbesondere, welche informellen Instrumente er verwendet, um die Rahmenbedingungen für den Breiten- und Spitzensport zu verbessern. Denn der Umstand, dass sechs Kantone, darunter sehr grosse und in der Sportförderung aktive Kantone wie Zürich, Aargau und St. Gallen, kein Sportgesetz kennen, lässt den Schluss zu, dass neben einer minimalen Regelung auf Verordnungsstufe auch andere Instrumente als die rein normativen erfolgreich Anwendung finden.

Gestützt auf dieses Modell wird die Sportförderung anhand von Normen und weiteren Instrumenten durch den Bund (Kapitel 3) und den Kanton Aargau (Kapitel 5) beschrieben, wobei die Auswahl der Instrumente für den Kanton Aargau, bedingt durch die übergeordnete Fragestellung, breiter ausfällt. So setzt sich die Arbeit im Kapitel zum Kanton Aargau mit der Fragestellung auseinander, welche bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung von Bundesrecht durch den Kanton Aargau erfüllt werden müssen. Denn der Umsetzungsspielraum wird grundsätzlich eingeschränkt durch die Bundesgesetzgebung, die den Kantonen Vorgaben setzt in staatsrechtlicher (Art. 5 BV sowie in Bezug auf die Rechtssetzung im Föderalismus Art. 42–49 BV) und materieller Hinsicht (SpoFöG, BGS). Innerhalb des Aargauer Rechts steht dann die Regelungsdichte gemäss § 78 Abs. 1 KV im Vordergrund. Zudem wird untersucht, inwiefern weitere staatliche Aufgaben im Sportbereich, die aufgrund der parallelen Aufgabenkompetenz nicht einer Umsetzungsregelung von Bundesrecht bedürfen, in die kantonale Rechtssetzung aufgenommen werden müssen oder sollen. Beispielsweise besteht im Kanton Aargau ein regulatorischer Klärungsbedarf was die Schulgeldübernahme von talentierten Nachwuchssportlern/-innen bei einem auswärtigen Schulbesuch betrifft.

Zwischen diesen beiden Kapiteln ist mit dem Kapitel 4 ein Rechtsvergleich eingefügt. Er umfasst diejenigen 18 Kantone, die ein Sportgesetz kennen, wobei der Schwerpunkt bei den 13 Kantonen liegt, die im Zuge der neuen Bundesgesetzgebung (SpoFöG) ab 2008 (mit Beginn der Vernehmlassung) entweder neu eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen oder ihre bisherigen Gesetze – als Vollzugsnorm des 1972 eingeführten Bundesprogramms „Jugend und

Sport“ – abgelöst oder umfassend teilrevidiert haben. Denn es interessiert die eingangs skizzierte Frage, weshalb sich diese Kantone für einen Erlass auf Gesetzesstufe entschieden haben und welche Rechtssätze diese Normstufe begründen. Im Sinne eines föderalen „best-practice-Ansatzes“ interessiert darüber hinaus, wie diese Kantone auf Gesetzesstufe ihren Sportbereich aufgrund der Bundesvorgaben vollziehen sowie eigenständig regulieren und welche Normen auch für den Kanton Aargau von Interesse sein könnten.

Ein zweiter, aufgrund der übergeordneten Fragestellung umfangreicherer theoretischer Abschnitt folgt in Kapitel 6 mit den Anforderungen, die der Kanton Aargau und der Bund sowie die Wissenschaft an ein Normkonzept stellen. Dank diesem sollen „die Departementsleitung bzw. der Regierungsrat (...) Aufschluss darüber erhalten, wie das zu lösende Problem beschaffen ist, welche Lösungsvariante aus welchen Gründen anderen Varianten vorgezogen wurde und wie die gewählte Lösungsvariante umgesetzt werden kann“ (Regierungsrat AG, 2018, S. 28). Die vorliegende Arbeit wendet die Vorgaben und Empfehlungen der Aargauer Rechtssetzungsrichtlinien und des Bundes-Gesetzgebungsleitfadens praxisorientiert an; sie hat jedoch nicht den Anspruch, aus Kantons- und Bundesrichtlinien eine neue Handreichung zu erstellen, sondern will Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen und durch die zum Teil kritische Theorie (insbesondere Flückiger (2019) und Müller & Uhlmann (2013)) ergänzen. Nicht nur das Kapitel 6, sondern und ganz bewusst die gesamte Arbeit sollen dabei stets auch von den beiden Fragen begleitet sein, ob das (vermutete) Regelungsbedürfnis zwingend „durch den Erlass von Rechtsnormen oder [auch] mit anderen Mitteln bzw. in andern Formen und Verfahren zu befriedigen ist“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 13–14) beziehungsweise ob „überhaupt ein Regelungsbedürfnis, ein genügend grosses ‚Wertegefälle‘ [Noll, 1973, S. 82] zwischen dem Ist-Zustand und der angestrebten neuen Ordnung“ besteht (Müller & Uhlmann, 2013, S. 81–82).

Kapitel 7 zeigt anhand von drei für die Sportförderung relevanten Handlungsfeldern – Stärkung der Sportvereine, Infrastruktur und Schulgeldübernahme beim Besuch auswärtiger Sportschulen – den Handlungsbedarf im Kanton Aargau auf, skizziert SOLL-Vorstellungen und stellt Umsetzungsvorschläge vor. Der Verfasser legt Wert darauf, dass die drei Handlungsfelder weder in ihrer Anzahl noch in ihrer Tiefe als abschliessend zu betrachten sind: Einerseits fehlt für ein allfälliges Aargauer Sportgesetz der politische Grundsatzentscheid, ein Normkonzept auszuarbeiten. Dieser wird jeweils nach Abschluss der Impulsphase gefällt, während die vorliegende Arbeit sowohl die Impulsphase als auch bereits vertiefte Elemente der Konzeptphase enthält. Andererseits wäre es aus Sicht des Verfassers Aufgabe einer für dieses Projekt einzusetzenden Expertenkommission, sich vertieft mit dem Handlungsbedarf auseinanderzusetzen und der Politik inhaltliche und rechtliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Diese würden namentlich die in der vorliegenden Arbeit fehlenden ex ante Evaluationen und die damit verbundenen Variantenbewertungen enthalten. Ebenfalls ausgeklammert werden vertiefte Ausführungen zu den politischen Risiken, die mit der Einführung eines Sportgesetzes im Vergleich zum verordnungsgeprägten Status Quo verbunden sind. Zur Beantwortung dieser Fragestellung wäre eine Diplomarbeit mit einer stärker politikwissenschaftlichen Ausrichtung angezeigt.

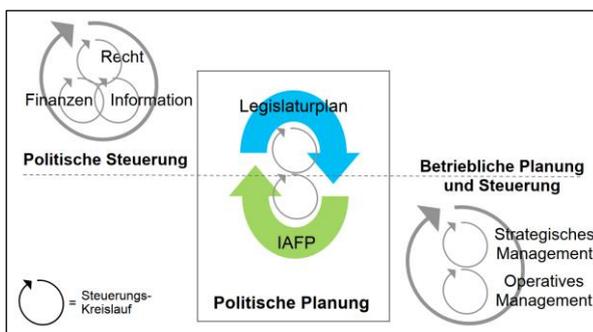
Die Arbeit schliesst mit einem Diskussionsteil (Kapitel 8), welcher die vorgenannten Fragestellungen zusammenfassend beantwortet und zum weiteren Vorgehen eine Empfehlung abgibt.

## 2. Staatliche Steuerung durch das Recht und andere Instrumente

### 2.1 Konzept der politischen Steuerung und Planung

„Die Steuerung der Aufgabenerfüllung erfolgt zusammen mit der Festlegung der Finanzen. Aufgaben und Finanzen sind miteinander zu verknüpfen“ (§ 2 GAF). Die Umsetzung dieser (Aargauer) Grundsätze zeigt Haldemann (2016, S. 35–48) anhand eines Konzepts auf, welches die drei Regelkreise der politischen Steuerung, der politischen Planung und der betrieblichen Planung und Steuerung miteinander verbindet. Ihnen ist gemeinsam, dass sie die mit dem Wirkungsmodell verbundene Frage – welche Leistung für welche Zielgruppe mit welcher Wirkung? – beantworten (Haldemann, 2020, S. 17). Akteure in diesem Modell sind das Volk (politische Steuerung), das Parlament (in den beiden politischen Kreisläufen) sowie die Regierung und damit mitgemeint die Verwaltung (in allen Kreisläufen). Auch Müller und Uhlmann (2013, S. 31) weisen darauf hin, dass das Recht nicht ausreichend ist für die Erfüllung der modernen Staatsaufgaben und deshalb andere Staatsfunktionen wie die politische Planung und die Finanzordnung von Bedeutung sind. Wenngleich das Modell von Haldemann die politische Planung ins Zentrum stellt (siehe Abbildung 1), so soll an dieser Stelle mit der politischen Steuerung begonnen werden, da das Recht „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns [ist]“ (Art. 5 BV) beziehungsweise „Volk und Behörden (...) ihr Handeln am Rechte aus[richten]“ (§ 2 KV). Diese umfasst die drei Steuerungsmedien Recht, Finanzen und Information, die in ihrer Ausprägung als Steuerungsinstrument einzeln oder in Kombination verwendet werden können.<sup>2</sup>

**Abbildung 1:** Konzept der staatlichen Steuerung und Planung



Quelle: Haldemann, 2020, S. 3

<sup>2</sup> Für das staatliche Handeln durch das Recht wird in der vorliegenden Arbeit ebenfalls der Begriff Steuerung verwendet, wenngleich hierfür auch der Begriff Regulierung Anwendung finden könnte; insbesondere weil „im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (...) zum Teil im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Steuerungsdiskussion an die weite politik- und verwaltungswissenschaftliche Begriffsbestimmung angeknüpft und Regulierung als ‚jede gewollte staatliche Beeinflussung gesellschaftlicher Prozesse‘ verstanden [wird], „,die einen spezifischen, aber über den Einzelfall hinausgehenden Ordnungszweck verfolgt““ (Eifert, Regulierungsstrategien, Rn. 5, zit. n. Züll, 2014, S. 7). Auch Rüefli (2017, S. 448) setzt die Regulierung der staatlichen Steuerung gleich, indem er neben der Regulierung im engen Sinne (Rechtssetzung) auch die in dieser Arbeit beschriebenen weiteren Instrumente des staatlichen Handelns wie auch „allgemein das Handeln wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder staatlicher Akteure“ als Regulierung definiert. Vor dem Hintergrund, dass der Regulierungsbegriff in der Literatur sehr breit diskutiert wird (vgl. bspw. Reich (2013), Züll (2014, S. 6–25) oder Rüefli (2017, S. 448–4539), wird diese Diskussion mit Blick auf die Zielsetzungen und den Umfang dieser Arbeit ausgeklammert. Ausschlaggebend dafür ist zudem der Verzicht des Begriffs Regulierung bei Haldemann (2016) und in der Praxis des Kantons Aargau (Regierungsrat AG, 2018).

## 2.2 Politische Steuerung

### 2.2.1 Steuerung durch das Recht

Die Rechtssetzung erfüllt verschiedene Funktionen: Sie gewährleistet Sicherheit, steuert die gesellschaftliche Entwicklung in eine gewünschte Richtung, legitimiert staatliche Anordnungen (bspw. durch Vernehmlassungen) und ermöglicht politische Auseinandersetzung und Konsensfindung (Müller und Uhlmann, 2013, S. 17–30). Steuerung und Planung durch den Staat setzen die Anwendung rechtstaatlicher Prinzipien durch die Behörden voraus. Gemäss Häfelin et al. (2020, S. 76–167) haben Lehre und Praxis fünf Grundsätze entwickelt, die dieser „Verwirklichung des Rechtsstaats“ (Häfelin et al., 2020, S. 76) dienen und die „staatliches Handeln legitimiert und zugleich beschränkt [wird]“ (Tschentscher et al., 2019, S. 151).

Diese Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit werden im Abschnitt der politischen Steuerung erläutert, wenngleich sie für sämtliche staatlichen Akteure in allen drei Kreisläufen gelten. Mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit liegt der Schwerpunkt beim Legalitätsprinzip und den rechtlichen Handlungsformen (bspw. Normenhierarchie) sowie in der vertikalen (föderalen) Gewaltenteilung. Weitere steuerungsrelevante Rechtsthemen wie der Schutz der Grundrechte und der Rechtssetzungsprozess werden am Rande erwähnt.

#### 2.2.1.1 Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit

Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Art. 5 Abs. 1 BV): Das Legalitätsprinzip, gemäss welchem sich das staatliche Handeln stets am Recht zu orientieren hat, umfasst zwei Funktionen: Eine demokratische Legitimation des Verwaltungshandelns, weil das Handeln der Verwaltungsbehörden auf einer demokratisch erlassenen Norm beruht (Häfelin et al., 2020, S. 81) und eine rechtsstaatliche Funktion, weil durch das in Art. 5 Abs. 1 BV festgehaltene Erfordernis eines Rechtssatzes die Rechtssicherheit („Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit des Verwaltungshandelns“ (Häfelin et al., 2020, S. 80)) und die Rechtsgleichheit (Herbeiführen gleicher Entscheide dank generell-abstrakter Normen) gewährleistet werden.

Häfelin et al. (2020, S. 83) leiten daraus ab, dass das Legalitätsprinzip nicht nur an das staatliche Handeln, sondern auch an das Gesetz selbst Anforderungen stellt. Diesem Erfordernis der Gesetzesform ist mit einer ausreichenden Bestimmtheit (Normdichte, vgl. nachfolgend S. 22) und einer ausreichenden Normstufe beizukommen, weil „wichtige Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, in einem *Gesetz* enthalten sein müssen“ (Häfelin et al., 2020, S. 85). Anhaltspunkte hinsichtlich dieser Wichtigkeit finden sich im nicht abschliessenden Aufgabenkatalog der Bundesverfassung, gemäss welcher alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen als (Bundes-)Gesetz zu erlassen sind (Art. 164 BV). Als Kriterien zur Bestimmung der Wichtigkeit nennen Müller und Uhlmann (2013, S. 154) die Grösse des Adressatenkreises der Norm, die Zahl der geregelten Sachverhalte, die Eingriffsintensität in die Grundrechte, die Bedeutung der Norm für das politische System (bspw. föderale Aufgabenteilung), die finanziellen Auswirkungen und die Akzeptanz der Norm bei den Betroffenen. Teil des Ermessensspielraums sind zudem das Flexibilitätsbedürfnis (zukünftige Anpassungsnotwendigkeit) und die

Eignung des Regelungsorgans (ausreichende Beurteilungskompetenz des Rechtssetzungsorgans) (Müller & Uhlmann, 2013, S. 160–162). Tschentscher et al. (2019, S. 15) weisen darauf hin, dass das Legalitätsprinzip auch Anwendung findet, wenn der Staat keine Grundrechtseinschränkungen vornimmt, sondern als Gewährleistungsstaat Leistungen an Dritte überträgt.

Zum Legalitätsprinzip gehört auch die horizontale Gesetzesdelegation innerhalb des gleichen Gemeinwesens. Mit Verweis auf die Rechtsprechung erachten Häfelin et al. (2020, S. 89) die Gesetzesdelegation vom Parlament an die Regierung als zulässig, wenn die Gesetzesdelegation nicht durch die Verfassung ausgeschlossen ist, die Delegationsnorm in einem Gesetz enthalten ist, sich die Delegation auf eine bestimmte Materie beschränkt (keine Blankodelegation) und die Grundzüge der delegierten Materie (Zweck, Gegenstand, Umfang der übertragenen Bedürfnisse) in einem Gesetz umschrieben sind.

Grundsatz des öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 BV): Staatliches Handeln hat im öffentlichen Interesse zu liegen und damit einen Gemeinwohlbezug aufzuweisen. Dieser kann unmittelbar (bspw. öffentliche Ordnung und Sicherheit, Erfüllung staatlicher Aufgaben mit Kompetenzvorschriften der öffentlichen Hand) sowie mittelbar (bspw. Schaffung oder Sicherung einer staatlichen Aufgabenerfüllung) vorhanden sein (Tschentscher et al., 2019, S. 86).

Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV): Der in der Rechtssetzung und in der Rechtsanwendung geltende Verfassungsgrundsatz setzt die (Rechts-)Mittel ins Verhältnis zur Zielsetzung. Dabei sind bezüglich der zu treffenden Massnahme die Eignung (Grad der Wirkung), die Erforderlichkeit (Effizienz im Vergleich zu Alternativen) und die Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit) zu prüfen (Häfelin et al., 2020, S. 121–129).

Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots (Art. 8 und 9 BV): Sowohl für den Erlass auch für die Anwendung von Normen ist „Gleiches (...) nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln“ (Häfelin et al., 2020, S. 132). In der Rechtssetzung ist eine Ungleichbehandlung zulässig, sofern sie ausreichend begründet ist und damit nicht im Bereich der Willkür (Häfelin et al., 2020, S. 134) liegt.

Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 9 BV): Der Staat hat sich im Rechtsverkehr mit Privaten wie auch mit anderen Gemeinwesen „ein *loyales und vertrauenswürdiges* Verhalten“ (Häfelin et al., 2020, S. 143) anzueignen. Dieses Erfordernis des Schutzes des (individuellen) Vertrauens, in Abgrenzung zur (grundsätzlichen) Rechtssicherheit, findet sich vor allem in der Rechtsanwendung; in der Rechtssetzung gilt der Vertrauensschutz als verletzt, wenn die in schwerwiegender Weise Betroffenen keine Möglichkeit an die Anpassung an die neue Rechtslage hatten (Häfelin et al., 2020, S. 148).

Tschentscher et al. (2019, S. 151) verweisen auf die neuere Lehre, welche die fünf Grundsätze mit dem Grundsatz der Wirksamkeit (Effektivität) und der Wirtschaftlichkeit (Effizienz) ergänzt, die ihre Abstützung in der Bundesverfassung finden (Art. 43a Abs. 5, Art. 126, Art. 170 und Art. 178 Abs. 1).

### 2.2.1.2 Rechtssetzung im Föderalismus

Das System der föderalen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen setzt sich aus drei Grundelementen zusammen (Tschannen, 2021, S. 287–292):

1. Verfassungsvorbehalt zulasten des Bundes: Die Erfüllung bundesstaatlicher Aufgaben bedarf gemäss Art. 3 und Art. 42 BV einer Verfassungsgrundlage.

2. Kompetenzhoheit des Bundes: Der Bund legt selbständig seine Aufgaben fest und kann demnach seine Verfassungsgrundlage erweitern, wobei hierfür die Zustimmung der Mehrheit der Kantone (Ständemehr) erforderlich ist.

3. Subsidiäre Generalkompetenz der Kantone: Sofern die Aufgaben in der Bundesverfassung nicht dem Bund zugewiesen sind, bestimmen die Kantone auf der Grundlage von Art. 3 BV (Souveränität) selber, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV). Die Bundeskompetenz zum Erlass dringlicher Bundesgesetze (Art. 165 Abs. 3 BV) und die fehlende Kontrolle von Bundesgesetzen durch das Bundesgericht (Art. 190 BV) schränken die Kantonsrechte allerdings ein (Tschentscher et al., 2019, S. 24).

In dieser vertikalen Gewaltenteilung lassen sich die Bundeskompetenzen aufteilen nach der Wirkung, die sie auf die Zuständigkeiten der Kantone ausüben, und nach der Intensität, die der Bund in seiner Aufgabenerfüllung wahrnimmt (Tschannen, 2021, S. 300–304):

Rechtswirkung der Aufgabenerfüllung durch den Bund: In der konkurrierenden Kompetenz bleibt die kantonale Kompetenz erhalten, „solange und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht“ (Tschannen, 2021, S. 301). Eine ausschliessliche Kompetenz verdrängt kantonales Recht, während in der parallelen Kompetenz beide Gemeinwesen ihre Zuständigkeiten behalten und oftmals zur Zusammenarbeit aufgefordert sind, wie dies im Sportbereich (bspw. Art. 2 Abs. 1 SpoFöG) der Fall ist.

Intensität der Aufgabenerfüllung durch den Bund: Der Bund kann seine Kompetenzen bei der Aufgabenerfüllung umfassend, grundsätzlich (in Form von Grundsätzen und Mindestvorschriften) oder fragmentarisch (einzelne Bereiche, jedoch zum Teil umfassend) regeln. Letzteres trifft auf den Sportbereich zu, wo der Bund einzelne Bereiche (bspw. Programmdurchführung „Jugend und Sport“) bis auf Verordnungsstufe detailliert regelt.

Die Kantone haben das Bundesrecht „nach Massgabe von Verfassung und Gesetz“ (Art. 46 Abs. 1 BV) umzusetzen. Im Rahmen dieses Vollzugsföderalismus „belässt [der Bund] den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung“ (Art. 46 Abs. 3 BV). Zudem sind die vorerwähnten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ebenfalls einzuhalten und es gilt gemäss Art. 49 BV stets der Vorrang des Bundesrechts gegenüber kantonalem Recht.

Zur Rechtssetzung im Föderalismus zählt auch das Recht der Kantone, unter sich Verträge (Konkordate) abzuschliessen. Diese müssen dem Bund zur Kenntnis gebracht werden (Art. 48 Abs. 3 KV) und stehen in der Normenhierarchie zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht (Tschannen, 2021, S. 357, mit Verweis auf Art. 49 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 5 BV).

### 2.2.2 Finanzen

Steuerinstrumente sind einerseits finanzielle Kennzahlen, namentlich der als Differenz zwischen der Summe aller Aufwände und Erträge hergeleitete Budgetsaldo, die Schulden (Neuverschuldung, Schuldenstand und -quote) und der Selbstfinanzierungsgrad sowie Ressourcen wie Personalstellen oder Arbeitsplätze (Haldemann, 2020, S. 8). Eine besondere steuernde Wirkung kommt der in der Bundesverfassung (Art. 126) verankerten Schuldenbremse zu, die den Saldo der Finanzierungsrechnung mit der konjunkturellen Entwicklung verbindet (EFV, 2019, S. 55–67). Im Kanton Aargau schreibt die Schuldenbremse vor, dass ein Defizit in der Finanzierungsrechnung in den Folgejahren zu mindestens 20 % abzutragen ist, wobei das Parlament bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung dies aussetzen kann (§ 20 GAF). Die Finanzierungsrechnung unterscheidet sich im Kanton Aargau von der Erfolgsrechnung durch den Wegfall der Abschreibungen und die Aufnahme der Investitionen (§ 10 DAF).

Andererseits übt der Staat mittels Subventionen eine Steuerung durch die Finanzen aus. Tschentscher et al. (2019, S. 239) definieren Subventionen als direkte oder indirekte „*Geldleistungen oder geldwerte Leistungen* eines Gemeinwesens an Dritte *im Zusammenhang* mit der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe“, die in Form von Finanzhilfen und Abgeltungen gesprochen werden. Subventionen (und Lenkungsabgaben) sollen gemäss dem Gesetzgeber nicht zwecklos sein (SuG Art. 1 Abs. 1 lit. b), sondern sie sind ein „Mittel der indirekten Verhaltenslenkung“ (Uhlmann und Müller, 2013, S. 91). Das Sprechen dieser Beiträge setzt eine aus rechtlicher Sicht ausreichende Grundlage in der Spezialgesetzgebung (beim Bund gemäss Art. 2 Abs. 1 SuG, im Aargau ohne eigene subventionsgesetzliche Grundlage), rechtskräftig gesprochene finanzielle Mittel und die Begründung des Subventionsverhältnisses (Verfügung oder verwaltungsrechtlicher Vertrag) voraus und die Subventionen sind periodisch zu überprüfen (Tschentscher et al., 2019, S. 241–245).

### 2.2.3 Steuerung durch Information und weitere, rechtlich unverbindliche Instrumente

Neben der Rechtssetzung und der damit verbundenen Rechtsanwendung sind weitere, „weiche“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 91) Instrumente anzuwenden, die „nicht auf einseitig-hoheitlichen Anordnungen, sondern möglichst auf Konsens zwischen Staat und Adressaten beruhen [sollen]“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 91). Dazu zählen die Autoren die Bereitstellung von Leistungen, um mit deren Inanspruchnahme Verhalten zu lenken, sowie Ausgleichsregelungen, Einwirkung auf das Verhalten durch Überzeugungen und gesteuerte Selbstregulierung unter Mitwirkung von Privaten. Die Aargauer Rechtssetzungsrichtlinien (Regierungsrat AG, S. 23) haben diese Klassifikation aufgenommen und nennen zusätzlich als Steuerungsinstrument die Deregulierung (Aufhebung, Experimentier- und Sunset-Klauseln).

Für Lienhard und Kettiger ist dieses „*informelle Verwaltungshandeln*“ (2020, S. 448) Teil der „*Kaskade des Verwaltungshandelns*, wonach hoheitliche Instrumente erst angewendet werden sollen, wenn der Zweck nicht auch einvernehmlich erreicht werden kann“ (2020, S. 449). Um den staatlichen Einfluss in Wirtschaft und Gesellschaft zu reduzieren, stellen Lienhard und Kettiger weitere Deregulierungsansätze vor (2020, S. 395–464); einerseits in Bezug auf juristische

Deregulierung (im Rahmen der Rechtssetzungslehre und der in diesem Abschnitt vorgestellten staatlichen Handlungsinstrumente) und andererseits in Bezug auf ökonomische Deregulierung (Privatisierung von staatlichen Aufgaben). Der Gesetzgebungsleitfaden (BJ, 2019, S. 246–258) beschreibt vier weitere Instrumente, wovon zwei Instrumente (gewerbliche Nebentätigkeiten durch den Staat sowie Mediation und Schlichtung) für den kantonalen Sportbereich nicht von Relevanz sind und deshalb an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden; das SpoFöG (Art. 29) dagegen erlaubt dem BASPO das Erbringen gewerblicher Leistungen. Die beiden anderen Steuerungsinstrumente sind die Information und Überzeugung sowie die partnerschaftlichen Instrumente. Ihnen ist gemeinsam, dass sie in unterschiedlicher Ausprägung die Elemente der drei Steuerungsmedien Recht, Finanzen und Information enthalten.

Information und Überzeugung: Mit Instrumenten, die keine Rechtswirkung aufweisen und damit nicht verpflichtend sind, will der Staat das Verhalten der Bevölkerung in eine gewünschte Richtung lenken, insbesondere in denjenigen Bereichen, wo „die klassischen Regierungsinstrumente an ihre Grenzen stossen“ (Flückiger, 2019, S. 299 [Übersetzung d. Verfassers]). Auch Müller und Uhlmann heben dieses sogenannte Soft Law<sup>3</sup> als „Mittel der Verhaltenssteuerung“ (2013, S. 16) hervor. Flückiger unterscheidet dabei zwischen „droits souples“ (Hoffnungen) und „obligations souples“ (Empfehlungen) (2019, S. 274–276), welche Rechtsnormen ersetzen (para-law), Rechtsnormen ergänzen (law-plus) oder auf einer zeitlichen Achse die Einführung von Rechtsnormen psychologisch vorbereiten (pre-law) (2019, S. 299). Die Wirkung kann durch affektive und verhaltensbezogene Massnahmen wie Vermittlung von Angst und Freude oder Nudging erhöht werden (Flückiger, 2019, S. 309–316). Flückiger (2019) schreibt Soft Law eine effiziente, zum Teil sogar effizientere Wirkung als den Rechtsnormen zu (S. 304), doch darf diese („output legitimacy“ (S. 325)) nicht zu einer Umgehung des komplizierteren Rechtswegs („input legitimacy“ (S. 325)) führen, insbesondere wenn Soft Law die Grundrechte tangiert (S. 326).

Flückiger unterscheidet zwischen den nachfolgend aufgeführten expliziten und impliziten Empfehlungen (2019, S. 279–299). Massnahmen, die auch der Gesetzgebungsleitfaden (BJ, 2019, S. 246–248) nennt, sind *kursiv* gesetzt. Wo zum Begriffsverständnis notwendig, hat der Verfasser punktuelle Erläuterungen mit Verweis auf Flückiger (2019) in Klammern angebracht.

Explizite Empfehlungen, ein Verhalten zu befolgen:

- *Empfehlungen, Mahnungen und Warnungen*
- *Informationskampagnen*
- *Ratschläge und Beratung*
- *Stellungnahmen und Expertisen*
- *Schlussfolgerungen aus Evaluationsberichten und Regierungsberichten*
- *Behördliche Informationen mit Empfehlungscharakter (bspw. Beratung über umweltverträgliches Verhalten, S. 283)*

---

<sup>3</sup> Flückiger grenzt im Unterschied zur deutschen Sprache "le droit souple" vom "soft law" (internationales Recht) ab (2019, S. 276).

- Abstimmungserläuterungen
- Verhaltensregeln (codes de conduite)
- Modellgesetze und -verträge

Implizite Empfehlungen, abgeleitet aus staatlichen Handlungen und ausgeübt auch durch Private:

- Impulsgebende Beschreibungen oder Kommunikation von sozialen Normen (bspw. „Rauchen tötet“, S. 286)
- *Labels* und Zertifikate
- *Preisverleihungen, Auszeichnungen* und Lotterien
- Ratings und Rankings (durch staatliche Organisationen und teilweise verbunden mit „naming and shaming“, S. 290)
- Benchmarking und Best-Practice-Beispiele
- *Unterstützung von Aus- und Weiterbildung sowie von Forschungsthemen*
- Hilfe und Unterstützungsleistungen (bspw. mit der App Smokefree, S. 294)
- *Beispielhaftes Verhalten der Gemeinwesen* (bspw. geschlechtergerechte Sprache, S. 294)
- Gedenk- und Thementage
- Mitberücksichtigung von ausländischem Recht (bspw. durch das Bundesgericht, S. 297)

Partnerschaftliche Instrumente: Der Gesetzgebungsleitfaden führt folgende Instrumente auf (BJ, 2019, S. 244–256):

Kooperatives Handeln: Der Staat tritt nicht hoheitlich auf, sondern als Verhandlungspartner gegenüber Dritten (Gemeinwesen und private juristische Personen). Zum Teil fordert der Gesetzgeber die Behörde zur Zusammenarbeit auf (Art. 2 SpoFöG). Zum kooperativen Handeln zählt auch die Allgemeinverbindlicherklärung von Regelungen, die Dritte kollektiv und privatrechtlich unter sich abschliessen.

Selbstregulierung: Der Staat kann es zulassen wie auch vorschreiben, dass Private eigene Regulierungen treffen (Flückiger, 2019, S. 339–385). Treiber der Selbstregulierung sind dabei insbesondere komplexe Themen beispielsweise im Wirtschaftsrecht und das damit einhergehende Risiko einer Überforderung der staatlichen Gesetzgebung (Häfelin et al., 2020, S. 84). Ein vergleichsweise hoher Anteil an Selbstregulierung findet sich im Sportbereich mit dem Regelwerk der Sportverbände (Flückiger, 2019, S. 345–346). Diese Lex Sportiva kann durch die Verbände autonom gesetzt werden, doch geht ihr zwingendes staatliches Recht vor (Hügi, 2015, S. 27). Das SpoFöG sieht die Selbstregulation der Antidoping-Massnahmen durch die Schaffung einer Agentur vor (Art. 19). Im Kanton Aargau hat die Selbstregulation des Schweizerischen Fussballverbands hinsichtlich Mindestgrössen von Spielfeldern zu einem parlamentarischen Vorstoss im Grossen Rat geführt, weil mehrere Gemeinden durch diese Richtlinien zu einem baulichen Anpassungsbedarf gezwungen wurden (GR AG, 2014).

„Damoklesgesetz“ (BJ, 2019, S. 249): „Das Gesetz sieht subsidiär eine Regelung vor, die erst dann zur Anwendung kommt, wenn die Vorgaben im Rahmen der Selbstregulierung nicht erfüllt werden“ (BJ, 2019, S. 249). Zum Bemühen des Staats, den Erlass verbindlicher Normen (vorerst) zu vermeiden, zählt Flückiger zusätzlich das gentlemen's agreement, das keine Rechtsverbindlichkeit aufweist.<sup>4</sup>

Verwaltungsrechtliche Verträge: Sie sind koordinationsrechtlicher (auf gleicher föderaler Stufe) oder subordinationsrechtlicher Art (auf unterschiedlicher Stufe oder mit Dritten), jeweils basierend auf einer ausreichenden Gesetzesgrundlage. Flückiger sieht nicht nur die Verträge, sondern generell die partnerschaftlichen Instrumente mit einem kritischen Auge, da diese die von der Politik erlassenen Gesetze ersetzen, weshalb Verträge die Grundsätze der Legistik einhalten sollten (2019, S. 329–330).

Programmvereinbarungen: Mit dem im Rahmen des NFA eingeführten Instrument übernehmen Kantone gegen Entgelt Bundesaufgaben.

Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte: Der Gesetzgebungsleitfaden (BJ, 2019, S. 252–256) behandelt dieses Instrument in erster Linie aus dem Blickwinkel der Rechtssetzung, die auf Dritte übertragen werden kann. Zudem kann auch die Rechtsanwendung übertragen werden. Des Weiteren kann das Staatswesen öffentliche Aufgaben auch mittels Subventionen übertragen oder für deren Übertragung öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften gründen.

### 2.3 Politische Planung

Müller und Uhlmann streichen die Bedeutung der politischen Planung heraus, „welche oft erst die Grundlagen für eine rationale, in einer bestimmten Phase realisierbare Rechtssetzung liefert“ (2013, S. 31). Die langfristige politische Planung beruht auf dem Legislaturplan, welcher von der Exekutive erarbeitet und von der Legislative verabschiedet (Bund gem. Art. 164 ParlG) oder zur Kenntnis genommen (Kanton Aargau gem. § 7 Abs. 2 GAF) wird und welcher Schwerpunkte der politischen, gesetzgeberischen und baulichen Tätigkeit der Regierung umfasst.

Der (Integrierte) Aufgaben- und Finanzplan (IAFP/AFP) konkretisiert diese Schwerpunkte in einer mehrjährigen rollenden Planung. Er verknüpft dabei für das Budgetjahr und in aller Regel drei Planjahre pro Aufgabenbereich Leistungs- und Wirkungsziele mit den finanziellen Steuergrößen (Globalbudget, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Spezialfinanzierung, bspw. Swisslos-Sportfonds) und legt Entwicklungsschwerpunkte fest. Die eidgenössischen Räte beschliessen das Budgetjahr und nehmen die Planjahre zur Kenntnis, während der Aargauer Grosse Rat eine Beschlussfassung zu allen vier Jahren tätigt (Bund gem. Art. 25 und Art. 143 ParlG, Kanton Aargau gem. §§ 12 und 13 GAF).

---

<sup>4</sup> Als Beispiel sei das Gentlemen's Agreement vom 15. Juni 1976 zwischen der Nationalbank und den Schweizer Banken zum Verzicht auf Währungsmanipulationen erwähnt (Dodis, 2021).

Ein weiteres Planungsinstrument stellen (Planungs-)Berichte dar, mit welchen die Regierung dem Parlament eine grundsätzliche Zustimmung (oftmals in Leitsätzen) zu neuen oder veränderten Aufgaben beantragt, die in seiner Kompetenz liegen (Bund gem. Art. 148 ParlG, Kanton Aargau gem. § 8 GAF).

## **2.4 Betriebliche Planung und Steuerung**

Die Departements- und Amtsleitungen sind verantwortlich für die Abstimmung zwischen der übergeordneten strategisch-politischen und der operativen Steuerung. Sie stellen dies mit Leitbildern und Strategien, Leistungsvereinbarungen zwischen der Departementsleitung und dem Amt (keine Anwendung im Aargau) und den verwaltungsinternen Controllinginstrumenten sicher (Haldemann, 2020, S. 27 und S. 32). Zudem sind sie für die Anwendung der oben erwähnten Instrumente gemäss den rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Vorgaben verantwortlich.

### **2.4.1 Realakt**

Flückiger beschreibt als letztes der staatlichen Steuerungsinstrumente auch den Realakt (2019, S. 413–436). Dies mag erstaunen, da Realakte auf den Taterfolg ausgerichtet sind und sich daher vom Rechtsakt abgrenzen (Tschentscher et al., 2019, S. 185). Flückiger schreibt jedoch gewissen Realakten das Ziel einer Verhaltensänderung zu, beispielsweise bauliche Massnahmen hinsichtlich einer Herbeiführung einer Geschwindigkeitsreduktion (2019, S. 416).

### 3. Steuerung des Sportwesens durch den Bund

#### 3.1 Bundesverfassung

Art. 68 BV weist dem Bund in drei Absätzen seine Kompetenzen zu: „1: Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung. 2: Er betreibt eine Sportschule. 3: Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.“

Absatz 1 stellt eine Pflicht wie auch ein Recht zur bundesstaatlichen Sportförderung dar. Die parallele Kompetenz von Bund und Kantonen bleibt dabei erhalten und kommt in Art. 2 SpoFöG deutlich zum Ausdruck: „Der Bund arbeitet mit Kantonen und Gemeinden zusammen. Er berücksichtigt deren Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung“. Absatz 2 von Art. 68 BV ist die Rechtsgrundlage für die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM), die aus Hochschulsicht als „organisatorische Sonderlösung“ (Bundesrat, 2009, S. 8214) dem BASPO unterstellt ist. Bei Absatz 3 handelt es sich um eine konkurrierende Bundeskompetenz, die der Bund sowohl beim Programm „Jugend und Sport“ (Art. 6–11 SpoFöG) als auch beim Schulsportobligatorium (Art. 12 Abs. 4 SpoFöG) umgesetzt hat. Diese konkurrierende und in Bezug auf das Schulsportobligatorium in die Schulhoheit der Kantone eingreifende Bestimmung wurde mit ähnlichem Wortlaut 1970 in die Bundesverfassung aufgenommen (Art. 27<sup>quinquies</sup> aBV), nachdem der Bund aus militärischen Gründen den Sportunterricht ab 1907 für obligatorisch erklärt hatte (Bundesrat, 2009, S. 8200).<sup>5</sup> Aus übergeordneter Sicht hatte die erstmalige Aufnahme des Sports in die Bundesverfassung 1970 zum Ziel, „den schulentlassenen Mädchen die gleichen Fördermöglichkeiten wie den Jünglingen zukommen zu lassen“ (Eichenberger, 1994, S. 174, zit. n. Weber, 2013, S. 33).

#### 3.2 Bundesgesetze und interkantonale Konkordate

##### 3.2.1 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz)

Mit dem SpoFöG will der Bund „die Zuständigkeit der verschiedenen Akteure und Partner im Bereich der Sportförderung definieren, Formen der Zusammenarbeit regeln und flexible Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Aktivitäten des Bundes schaffen“ (Bundesrat, 2009, S. 8208). Diesem Rahmengesetz liegt das Verständnis einer grundsätzlich “subsidiär lenkenden“ (Bundesrat, 2009, S. 8190) Staatsaufgabe zugrunde (Bundesrat, 2009, S. 8190):

Die Bereitstellung von Strukturen und Angeboten für den Sport ist und bleibt in erster Linie die Aufgabe der Sportverbände und der einzelnen Sportvereine. (...) Bund, Kantone oder Gemeinden werden dann tätig, wenn die Privatinitiative nicht genügt oder wenn das staatliche Engagement deutliche Effizienz- und Effektivitätsvorteile bringt.

---

<sup>5</sup> Vgl. ausführlich in Bundesrat, 2018, S. 63–65.

Diese Subsidiarität ist allerdings nicht abschliessend zu verstehen (Bundesrat, 2009, S. 8190):

Manche übergeordneten Aufgaben können letztlich nur vom Bund wahrgenommen werden. Vor allem ermöglicht ein aktives Engagement des Bundes eine Steuerung der Sportentwicklung hin zu einer möglichst hohen Gesellschaftsnützlichkeit sportlicher Aktivitäten. Das Engagement des Bundes erfolgt dabei grundsätzlich in Abstimmung und subsidiär zu Massnahmen der Kantone und Gemeinden.

Das SpoFöG nennt in Artikel 1 fünf (Wirkungs-)Ziele:

- a. Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen;
- b. Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;
- c. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports;
- d. Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden;
- e. Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

Diese Ziele setzt der Bund in mehreren strategischen Handlungsfeldern um:

Sport- und Bewegungsförderung auf allen Altersstufen: Mit dem neu geschaffenen Doppelbegriff Programme und Projekte (Art. 3) erhält der Bund die Möglichkeit, insbesondere niederschwellige Angebote nicht nur fördern und koordinieren, sondern auch anstossen zu können.

„Jugend und Sport“ (Art. 6–11): Mit Blick auf die oben genannten Wirkungsziele steht das J+S-Programm bereits ab 5 Jahren offen (Kindersport 5–10 Jahre, Jugendsport 10–20 Jahre). Die Kantone beteiligen sich am J+S-Programm (Art. 7), wobei der Bund mit der Kaderbildung und der 2018 an Swiss Olympic übertragenen J+S-Nachwuchsförderung „im Gegensatz zu den herkömmlichen bundesstaatlichen Grundsätzen der Aufgabenverteilung (...) im Bereich von ‚Jugend und Sport‘ wesentliche Vollzugsaufgaben selbst wahr[nimmt]“ (Bundesrat, 2009, S. 8203).

Schulsportobligatorium (Art. 12): Während der Gesetzesentwurf keine Anzahl Mindestlektionen vorsah, hat der Bund diese auf Drängen des Nationalrats in der Einigungskonferenz aufgenommen (Parlamentsdienste, 2011, S. 6).

Leistungssport (Art. 16): Der Gesetzgeber bekennt sich in Abs. 1 zu dessen Förderung. In Abs. 2 kommt neben der Bereitstellung von Dienstleistungen (insb. die Sportstätten in Magglingen und Tenero) die subsidiäre Rolle des Bundes in der Leistungssportförderung am deutlichsten zum Ausdruck, indem er Leistungen im Bereich Forschung, Entwicklung sowie sportwissenschaftlichen Dienstleistungen erbringt, Aus- und Weiterbildungen von Trainerinnen und Trainern unterstützt, Militärdienst und Angebote zur Vereinbarung von Sport und Ausbildung fördert und generell die Sportverbände unterstützt.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Zur Geschichte und Ausrichtung der nationalen Leistungssportförderung vgl. ausführlich Weber (2013).

Dopingbekämpfung (Art. 19–25): Art. 19 Abs. 2 ist die Rechtsgrundlage für die Übertragung aller nicht-hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Dopingmissbrauchs an eine nationale Agentur (i.c. Antidoping Schweiz).

Stellung der EHSM (Art. 14, Art. 26 Abs. 4, Art. 30 Abs. 2 lit. b und Art. 31 lit. d): Aus Effizienzgründen erfolgte eine Integration ins BASPO statt einer Gewährung einer institutionellen Hochschulautonomie (Bundesrat, 2009, S. 8214–8216).<sup>7</sup>

Finanzen (Art. 28–32): Zu nennen ist insbesondere die Verweigerung oder Rückzahlungspflicht von Finanzhilfen, wenn Sportorganisationen „ihren eingegangenen Verpflichtungen im Bereich des fairen und sicheren Sports, namentlich in der Dopingbekämpfung, nicht nachkommen“ (Art. 32 Abs. 1 lit. d).

Das SpoFöG enthält keine Klausel hinsichtlich seiner Evaluation. Eine solche ist nicht notwendig, „da Regierung, Verwaltung und Parlament auch ohne spezifischen Gesetzgebungsauftrag ein Sachgesetz evaluieren können oder müssen“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 61), doch kann dank einer Evaluationsklausel die notwendige Finanzierung sichergestellt werden (BJ, 2019, S. 305).

### **3.2.2 Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG) vom 19. Juni 2015**

Der Bund legt in diesem separaten Gesetz die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit dem Programm J+S, dem Studien- und Forschungsbetrieb an der EHSM, der Leistungsdiagnostik und den Antidopingmassnahmen fest. Dabei regelt der Bund den Datenschutz nicht nur für sich, sondern auch für die Kantone (Sportämter) und Gemeinden sowie Sportorganisationen und Dritte, die Aufgaben in der Sportförderung erfüllen (Art. 1 Abs. 1).

### **3.2.3 Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS) und Vollzugskonkordat**

Die Genossenschaften Swisslos und Lotterrie Romande dürfen als einzige Organisationen Grossspiele (Grosslotterien und Sportwetten gem. Art. 3 lit. e BGS) anbieten, unter der Voraussetzung, dass der Austragungskanton einem Konkordat mit unabhängiger interkantonaler Aufsichts- und Vollzugsfunktion beigetreten ist (Art. 105 und Art. 106 BGS). Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein als Mitglieder der beiden Genossenschaften haben deren Reingewinne „vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport“ (Art. 125 Abs. 1 BGS) zu verwenden, wobei keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen finanziert werden dürfen (Art. 125 Abs. 3 BGS).

Die Kantone haben mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK) die Rechtsgrundlage für die Trägerschaft (Interkantonale Trägerschaft Geldspiele) und

---

<sup>7</sup> Zur EHSM vgl. ausführlich Ulrich (2019).

deren Aufsichtsorgan (Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)) geschaffen. Das GSK seinerseits basiert auf Art. 48 BV, welcher die Kantone zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt sowie auf Art. 105 BGS (Schaffung einer interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde) und Art. 127 BGS (Umsetzung der Verteilung der Lotteriefondserträge). Ein Teil der Reingewinne aus den Grossspielen kommt der Stiftung Sportförderung Schweiz zu, die als Nachfolgeorganisation der per Ende 2020 aufgelösten Sport-Toto-Gesellschaft ihrerseits eine Aufteilung zugunsten von Sportdachorganisationen vornimmt.

2020 erwirtschafteten Swisslos und Lotterie Romande einen Reingewinn von 653,7 Mio. Franken, der wie folgt aufgeteilt wurde (Sport-Toto, o. D.):

- Kantone (Swisslos): 383 Mio. Franken, davon 23,4 % für den Sport
- Kantone der Lotterie Romande: 210,6 Mio. Franken, davon 15,9 % für den Sport
- Sport-Toto: 57,1 Mio. Franken, davon 48 Mio. Franken zugunsten von Swiss Olympic

### 3.3 Verordnungen

Das SpoFöG ermächtigt den Bundesrat, das Departement VBS und das BASPO zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat regelt in der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012 die finanzielle und betriebliche Umsetzung der im SpoFöG genannten Handlungsfelder sowie die Governance und die Zulassung an die EHSM. Der Anhang führt die verbotenen Dopingmittel auf. Für die Kantone sind insbesondere die J+S-Vollzugsbestimmungen – weil rechtlich bindend – relevant. Diese finden sich in der SpoFöV, in der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP) vom 25. Mai 2012 und in der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO) vom 12. Juli 2012. Sechs weitere Verordnungen betreffen den EHSM-Studienbetrieb, Gebühren, Forschung, den Militärsport, die Umsetzung des IBSG und die Begleitmassnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

### 3.4 Weitere Normen im Sportbereich

Eine untergeordnete Bedeutung für die Frage der (politischen) Steuerung haben das für die Bekämpfung des Hooliganismus relevante Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997, das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (mitsamt der Risikoaktivitätenverordnung vom 30. Januar 2019) und das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.

### 3.5 Weitere Steuerungsinstrumente

#### 3.5.1 Strategische Instrumente

Aktionsplan Sportförderung: Aus der ursprünglich als „Gesamtschau Sport Schweiz“ bezeichneten nationalen Sportstrategie sind drei Konzepte für den Breiten- und Leistungssport sowie die bundeseigenen Sportimmobilien entstanden, die sich – gestützt auf die strategischen Handlungsfelder des Sportförderungsgesetzes – in der ersten Umsetzungsphase 2017–2023 befinden. Der Bundesrat hatte für deren Finanzierung rund 300 Mio. Franken vorgesehen (Bundesrat, 2016, S. 13–15), die eidgenössischen Räte sprachen zusätzlich jährlich 15 Millionen Franken zur Unterstützung des Leistungssports, nachdem sich die Kantone mit ihren Lotteriefondsgeldern zu einem gleich hohen Beitrag verpflichtet hatten (VBS, 2017a).

Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK): Gestützt auf den seit 1970 geltenden Verfassungsartikel in der Sportförderung unterstützt der Bund im Rahmen des NASAK nicht-bundeseigene Sportanlagen, die aus Sicht der jeweiligen Sportverbände von nationaler Bedeutung sind. Mit dem NASAK will der Bund die Erstellung und Sanierung der Anlagen koordinieren, um die infrastrukturellen Bedingungen für die nationalen Sportverbände zu verbessern. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz sowohl im Sport als auch bei der Durchführung wichtiger internationaler Sportveranstaltungen erhöht werden. Die Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind dabei auf die übrigen Instrumente des Bundes (bspw. Sachpläne) abzustimmen (Bundesrat, 2021, S. 6). Für die Jahre 2022–2027 beantragt der Bundesrat dem Parlament im nunmehr fünften NASAK 67 Mio. Franken für die Sanierung bestehender und die Erstellung neuer NASAK-Anlagen (Bundesrat, 2021, S. 2). Der Ständerat hat als Erstrat am 23. September 2021 dem Kredit nicht nur einstimmig zugestimmt, sondern auch noch eine Krediterhöhung auf 80 Millionen Franken beschlossen (SDA, 2021). Gemäss Wermelinger (2019, S. 61) diene das erstmals 1996 verabschiedete NASAK „häufig als Grundlage und Orientierungshilfe für die kantonalen Sportkonzepte.“

Sportförderungsprogramme und -projekte: Die Programme „Jugend und Sport“ und Erwachsenensport Schweiz (esa) sowie weitere Massnahmen wie beispielsweise das Netzwerk HEPA oder die Webseite mobilesport.ch sind durch den Bund initiierte Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung auf allen Altersstufen. Die Rechtsgrundlagen sind direkt (J+S, siehe oben, und esa, Art. 32–39 SpoFöV) oder indirekt (Programme und Projekte gemäss SpoFöG Art. 3) vorhanden. Den Programmen und Projekten ist gemeinsam, dass der Bund mit deren Initiierung und Durchführung eine Vielzahl der oben beschriebenen informellen, weichen Steuerungselemente anwendet, um die Bevölkerung zu mehr Sport und Bewegung zu verleiten (Einbinden privater Partner, Kampagnen, Vorbilder, Labels etc.). Ein weiteres, viel beachtetes Projekt ist die Schneesportinitiative, mit welcher sich der Bund mit Schulen sowie Wirtschafts- und Tourismuskreisen für eine Förderung der schulischen Schneesportangebote einsetzt.

### 3.5.2 Partnerschaftliche Instrumente

Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic: Gestützt auf Art. 4 SpoFöG und Art. 41 SpoFöV unterstützt das BASPO den nationalen Sportdachverband Swiss Olympic mit einer jährlichen Finanzhilfe (BASPO, 2021). Diese beläuft sich für das Jahr 2021 auf maximal 37,95 Mio. Franken und ist aufgeteilt auf eine Unterstützung der Verbände (34.1 Mio. Fr.) und des Dachverbands (3.85 Mio. Fr.). Der Leistungsauftrag setzt Ziele insbesondere in der Professionalisierung von Verbands-, Betreuungs- und Trainingsstrukturen im Leistungssport (Sicherstellung durch Swiss Olympic), in der Weiterentwicklung von verbandsübergreifenden Förderkonzepten (Erstellung durch Swiss Olympic) sowie der Weiterentwicklung von Ethik- und Genderthemen. In der Vergangenheit hatte der Bund immer wieder Sportförderungsaufgaben an die private Organisation Swiss Olympic übertragen und damit ausgelagert, letztmals 2018 durch die Verantwortungsübertragung der vormals im Programm „Jugend und Sport“ angesiedelten Nachwuchsförderung (VBS, 2017b).

J+S-Partnerschaftsverträge: Die einzelnen nationalen Verbände erbringen in der J+S-Kaderbildung und bei der Weiterentwicklung der J+S-Sportarten Dienstleistungen, die durch das BASPO mittels J+S-Partnerschaftsverträge entschädigt werden. Während die Kantone gemäss Art. 9 SpoFöG ermächtigt sind, selber J+S-Kaderbildungskurse und -module durchzuführen, regelt das BASPO den Beizug der Verbände zur Erfüllung dieser Aufgabe ebenfalls in den J+S-Partnerschaftsverträgen.

Forschungskonzept Sport und Bewegung 2021–2024: Mit Art. 16 FIFG wird die Bundesverwaltung zum Betrieb von Forschungsanstalten sowie zur Finanzierung von Forschung ermächtigt. Die sogenannte Ressortforschung „dient der Politik als Instrument, indem sie [prospektiv] Handlungs- und Orientierungswissen generiert und Lösungsmodelle für aktuelle Fragestellungen von politischer Relevanz liefert“ (SBFI, 2021, S. 19). Das BASPO hat für die BFI-Periode 2021–2024 die Themenschwerpunkte allgemeine Sport- und Bewegungsförderung und Leistungssport sowie als übergeordnete Themen Frauen im Sport und Digitalisierung festgelegt, wofür 8 Millionen Franken zur Verfügung stehen (BASPO, 2020, S. 6–20).

## 4. Interkantonaler Rechtsvergleich

### 4.1 Methodische Hinweise

Die Rechtsvergleichung unterscheidet zwischen dem Vergleich von Rechtsordnungen als Ganzes oder Gruppen davon (Makrovergleichung) und dem Vergleich von Rechtsnormen (Mikrovergleichung) (Ebert, 1978, S. 23). Dabei sind jeweils nicht nur die Rechtsnormen, sondern auch „ein ganzes Bündel von Mitgemeintem“<sup>8</sup> zu berücksichtigen, denn der „volle Inhalt [einer Rechtsnorm] eröffnet sich erst, wenn man sie über den Wortlaut des Texts hinaus in weitere Zusammenhänge, die sich unmittelbar auf die konkrete Lebenswirklichkeit beziehen, eingebunden sieht“ (Ebert, 1978, S. 23). Der vorliegende Rechtsvergleich beschränkt sich im Unterschied zur Empfehlung von Ebert, alle Rechtsquellen zu berücksichtigen (1978, S. 150), auf die kantonalen Gesetzesnormen. Die Kantonsverfassungen und Verordnungen werden nicht hinzugezogen, da es nicht um die grundsätzliche Frage geht, wie und auf welcher Ebene die 18 Kantone ihr Sportwesen steuern, sondern welche Unterschiede in der Steuerung durch ein Gesetz – im Vergleich zur verordnungsbasierten Steuerung im Kanton Aargau – vorhanden sind. Es handelt sich demnach um eine Mikrovergleichung, die im Vergleich zur internationalen Rechtsvergleichung durch das Fehlen unterschiedlicher Rechtsordnungen, der klaren Bundesvorgaben und des Modellcharakters des SpoFöG ungemein weniger aufwändig ausfällt. Bestandteil des Rechtsvergleichs sind die regierungsrätlichen Parlamentsbotschaften („Mitgemeintes“, vgl. Fussnote 8), für einen ausführlicheren Vergleich stünden auch die Parlamentsprotokolle zur Verfügung. Als methodischer Orientierungsrahmen für diesen interkantonalen Rechtsvergleich dient eine rechtsvergleichende Studie zum kantonalbernischen Parlamentsrecht (Lienhard et al., 2011).

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, werden in diesem Kapitel bei einem Verweis auf ein kantonales Sportgesetz jeweils die Kantonssiglen verwendet. Die entsprechenden Artikel finden sich im Anhang 1, der für alle 18 Gesetze sowie das SpoFöG die wichtigsten Gegenstände aufführt.<sup>9</sup>

### 4.2 Ziele des Rechtsvergleichs

18 der 26 Kantone verfügen über ein Gesetz, welches den ausserschulischen Sport zum Gegenstand hat (siehe nachfolgende Abbildung 2). Für den Vergleich werden in erster Linie diejenigen 13 kantonalen Sportgesetze untersucht, die nach der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des SpoFöG 2008 von den kantonalen Parlamenten beschlossen (FR, JU, OW, BS, TG, VS, VD, NE, LU, TI, GR und BE) oder totalrevidiert (BL) wurden. In den kursiv gesetzten

---

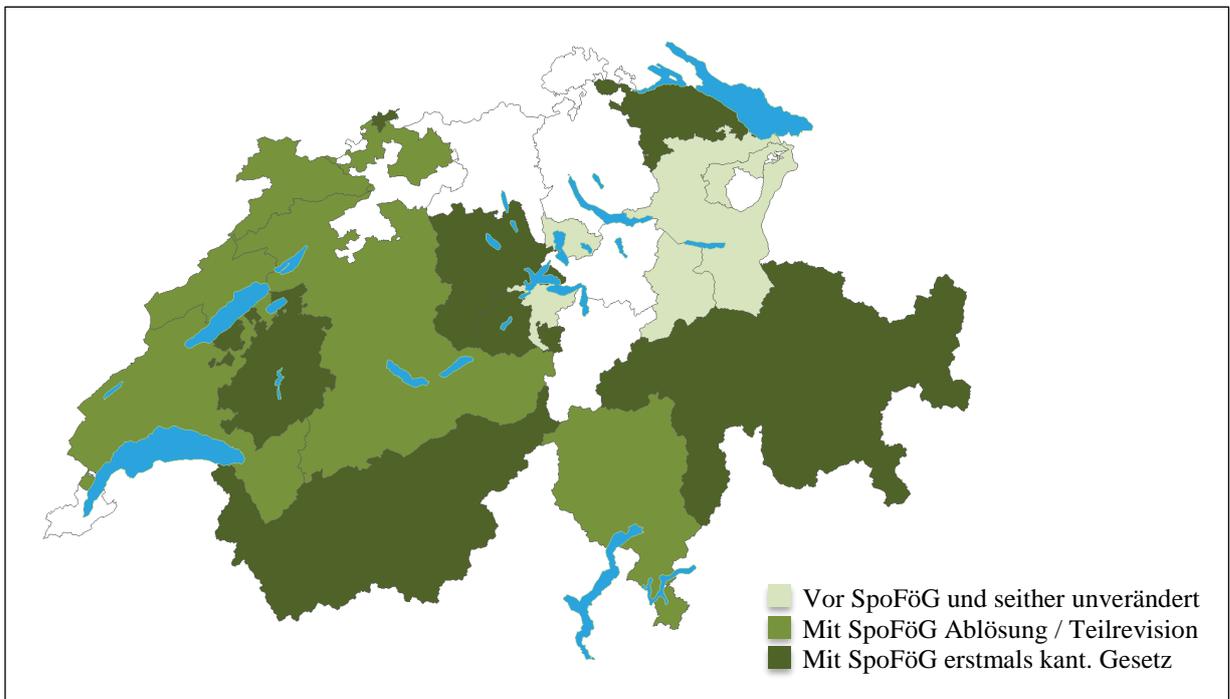
<sup>8</sup> Ebert (1978, S. 23), zit. n. Ryffel, ohne Datum, S. 385: „Daher steckt in ihr [die Rechtsnorm, Hinweis des Verfassers] sehr oft ein ganzes Bündel von Mitgemeintem“. Ebert führt Ryffel im Literaturverzeichnis nicht auf.

<sup>9</sup> Der Anhang basiert auf einer ähnlich ausgestalteten, etwas weniger umfangreichen Analyse der Dienststelle Gesundheit und Sport (DGS) des Kantons Luzern für die damaligen elf kantonalen Sportgesetze und das SpoFöG (Dienststelle Gesundheit und Sport, 2012). Der Begriff Artikel wird in diesem Kapitel und im Anhang synonym mit dem Begriff Paragraph verwendet, der in den Kantonen BL, ZG, BS, TG, LU und AG Verwendung findet. Die Reihenfolge der Kantone richtet sich nach dem Beschlussdatum ihres aktuellen Sportgesetzes.

Kantone gab es vor dem heutigen Sportgesetz ein nunmehr abgelöstes Vorgängergesetz. Das Sportgesetz BE befindet sich zum Zeitpunkt der Redaktion dieser Arbeit in der parlamentarischen Beratung, weshalb der regierungsrätliche Entwurf vom 28. April 2021 verwendet wird. Zwecks besserer Verständlichkeit wird jedoch nachfolgend auf Hinweise, dass BE das Gesetz noch nicht *erlassen* hat, verzichtet.

Mit Blick auf die übergeordneten Zielsetzungen dieser Arbeit interessieren im Rechtsvergleich zwei Fragestellungen, die zum Teil an dieser Stelle und, mit den Ergänzungen durch die Behandlung der Steuerung im Kanton Aargau, im abschliessenden Diskussionsteil beantwortet werden: Weshalb haben 13 Kantone in den vergangenen elf Jahren ein neues oder teilrevidiertes Sportgesetz erlassen? Und welche Steuerungsinstrumente sind in den 13 Sportgesetzen verankert, die der Kanton Aargau heute in dieser Form nicht anwendet? Denn ein Sportgesetz kann aufgrund des festgelegten Instrumentariums den kantonalen Handlungsspielraum erweitern.

**Abbildung 2:** Übersicht über die kantonalen Sportgesetze



Quelle: Rechtsquellen gemäss Tabelle 1 (eigene Darstellung)

### 4.3 Überblick über die kantonalen Sportgesetze

Titel des Gesetzes: Zehn Kantone verwenden den Begriff Förderung, davon haben vier Kantone den Titel des SpoFöG (Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)) vollständig (TG, LU, GR) oder in starker Anlehnung (JU) übernommen (vgl. nachfolgende Tabelle 1). GL, SG und NW orientieren sich am ehemaligen Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, BL, OW und BE verwenden den Begriff Sportförderungsgesetz. Acht Kantone führen ein Sportgesetz oder loi sur le sport, davon sechs (AI, ZG, FR, BS, VD, NE) in diesem Wortlaut. VS übersetzte die französische Fassung wortwörtlich auf Deutsch

(Gesetz über den Sport), TI hat gegenüber der Bezeichnung des Bundesgesetzes den Begriff Förderung weggelassen (Legge federale sulla promozione dello sport e dell'attività fisica).

Aus zeitlicher Perspektive lässt sich keine Tendenz ableiten: Von den zwölf<sup>10</sup> unter dem Einfluss des SpoFöG entstandenen neuen Gesetzen finden sich je sechs Sportgesetze und Sportförderungsgesetze, wobei sich alle Deutschschweizer Kantone mit Ausnahme von BS für ein Sportförderungsgesetz entschieden haben.

**Tabelle 1:** Sportgesetze der 18 Kantone und des Bundes

Kanton	Name	Beschlussfassung	Inkraftsetzung	Umf. Teilrevision	Früheres Sportgesetz	Anzahl gültige Artikel	Anzahl Zeichen <sup>11</sup>
GL	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (IV D/1/1)	1973	1974	keine	keines	12	2'916
SG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport (251.1)	1974	1975	keine	keines	14	4'193
BL	Gesetz über die Sportförderung (630)	1991	1991	2020	keines	8	2'663
AI	Sportgesetz (415.000)	2000	2000	keine	keines	12	3'481
ZG	Sportgesetz (417.1)	2002	2003	keine	keines	14	4'268
NW	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz) (319.1)	2004	2005	keine	1990	18	5'778
FR	Sportgesetz (460.1)	2010	2011	keine	keines	20	9'019
JU	Loi visant à encourager les activités physiques et le sport (415.1)	2010	2011	keine	1987	41	16'568
OW	Sportförderungsgesetz (418.1)	2011	2011	keine	keines	25	7'908
BS	Sportgesetz (371.100)	2011	2011	keine	keines	13	5'632
TG	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) (415.1)	2011	2012	keine	keines	13	2'801
VS	Gesetz über den Sport (415.1)	2012	2018	keine	keines	25	16'713
VD	Loi sur l'éducation physique et le sport (415.01)	2012	2013	keine	1975	55	24'970
NE	Loi sur le sport (417.10)	2013	2013	keine	1973	33	15'313
LU	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (kantonaies Sportförderungsgesetz) (804a)	2013	2014	keine	keines	21	10'630
TI	Legge sullo sport e l'attività fisica (461.100)	2014	2014	keine	2006	15	4'706
GR	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) (470.000)	2014	2015	keine	keines	16	4'169
BE	Kantonaies Sportförderungsgesetz	2021	2022	keine	1985	28	11'997
CH	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) (415.0)	2011	2012	keine	1972	37	22'705

Quelle: <https://www.lexfind.ch>

<sup>10</sup> Ohne BL, weil der Titel des Gesetzes in seiner Fassung von 1991 unverändert geblieben ist.

<sup>11</sup> Ohne Leerschläge (zwecks Ausblendung des Layouts) und ohne Änderungstabelle.

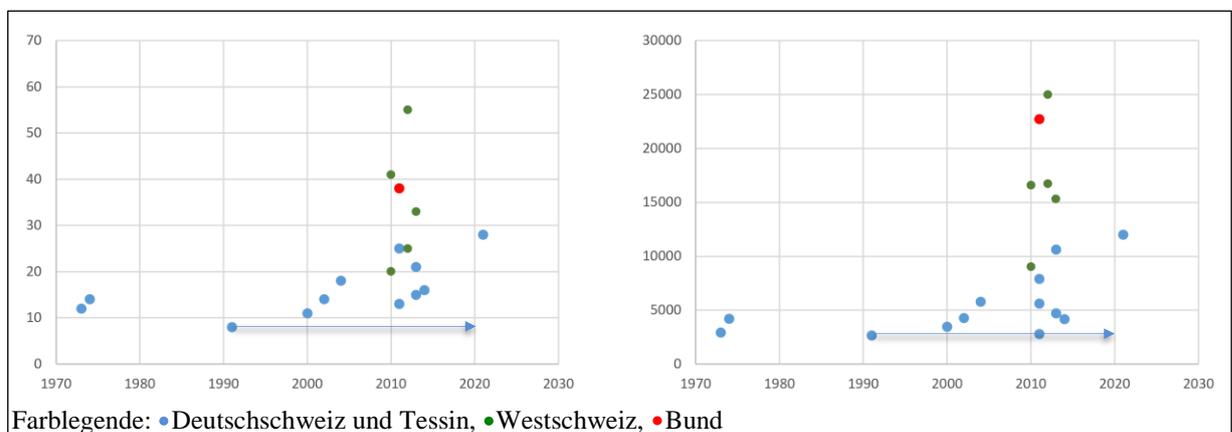
**Normenanzahl:** Die Gesetze zählen zwischen acht (BL) und 55 (VD) gültige Artikel. Zwar enthalten die 13 neueren Gesetze durchschnittlich rund 60 % mehr Artikel als die früheren Gesetze, doch liegt dies an den fünf Westschweizer Kantonen, deren Gesetze mit durchschnittlich 35 Artikeln doppelt so umfangreich sind wie die acht zeitgenössischen in der Deutschschweiz (18 Artikel). Die fünf älteren Sportgesetze haben einen durchschnittlichen Umfang von 14 Artikeln.

**Normdichte:** Lienhard et al. (2011, S. 26) definieren die Normdichte wie folgt:

Ein Erlass (oder auch eine Norm an sich) kann bezüglich der Materie, die er regeln soll, eher offen oder geschlossen formuliert sein. Ein Erlass mit hoher Normdichte liegt vor, wenn alle sich potentiell stellenden Fragen sich mit Hilfe der Norm(en) relativ klar und eindeutig beantworten lassen. Eine niedrige Normdichte hingegen führt dazu, dass mehr Punkte offen sind und deshalb die einzelne Norm näher konkretisiert oder ausgelegt werden muss, um deren verschiedene Inhalte deutlich herauskristallisieren zu können.

Die Anzahl Artikel und Zeichen in den Sportgesetzen sind ein Hinweis auf die Normdichte (vgl. Abbildung 3). Im Sinne eines Beispiels mag es wenig überraschen, dass das ausführlichste Sportgesetz (VD) für die Sporttage der obligatorischen Schule den Durchführungszeitpunkt (ein ganzer Tag oder zwei Halbtage), die Periodizität (monatlich) und die Örtlichkeit (im Freien falls möglich) vorschreibt (Art. 11 Abs. 2 LEPS), während andernorts nur OW und TI den obligatorischen Schulsport zwecks Festlegung der Anzahl Mindestlektionen in ihr Sportgesetz aufgenommen haben. Ein umfassender Vergleich der Normdichte könnte, da er den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde, anhand folgender Kriterien vorgenommen werden: Anzahl eingesetzter Instrumente, Anzahl Kann-Bestimmungen und Anzahl Muss-Bestimmungen (jeweils aus Kantonssicht), Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, Anzahl einzugehender Verpflichtungen, die Gemeinden auferlegt werden sowie Anzahl einzugehender Verpflichtungen, die privaten Dritten auferlegt werden. Zudem ist zu beachten, dass aus Sicht des Verfassers der theoretische Begriff der Normdichte (Bestimmtheitsgrad) nicht ausreichend definiert ist, um ihn ohne weiteres für eine solche Untersuchung zu operationalisieren.

**Abbildung 3:** Chronologie der kantonalen Sportgesetze und des SpoFöG in Verbindung mit der Anzahl Artikel (links) und Zeichen (rechts)



Quelle: Rechtsquellen gemäss Tabelle 1 (eigene Darstellung)

#### 4.4 Impulse für ein Sportgesetz

Neue Bundesgesetzgebung: Zwar hat das SpoFöG bei den Kantonen zu keinem zwingenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf geführt, doch war der Bund in unbestrittener Weise ein Impulsgeber. Dies zeigt sich nicht nur an der Chronologie der neu erlassenen oder totalrevidierten Sportgesetze, sondern auch an der kantonalen Übernahme von Elementen, die der Bund im SpoFöG neu eingeführt hat: Die Nennung von Zielsetzungen der staatlichen Sportförderung in einem Zweckartikel, die Förderung des Leistungssports mittels geeigneter Rahmenbedingungen oder das Engagement der öffentlichen Hand zur Bekämpfung „unerwünschter Begleiterscheinungen“ (Art. 1 Abs. 1 lit. d SpoFöG).

Parlamentarischer Vorstoss: In sechs der 13 Kantone gaben die Parlamente den Startschuss: In FR, JU, BS, VS und LU forderten parlamentarische Vorstösse ein Sportgesetz, in GR ein Sportkonzept, worauf die Regierung den vorgängigen Erlass eines Sportgesetzes erwirkte.<sup>12</sup> Den Vorstössen lagen die Anliegen zugrunde, dass sich der Kanton mehr in der Sportförderung engagieren und er die Bundesgesetzgebung zum Anlass eines eigenen Erlasses nehmen solle.

Neue Kantonsverfassung: In FR und BS bezeichneten die mit dem Verfassungsentwurf betrauten Kommissionen in ihren Begleitberichten den Sport als Staatsaufgabe, woraus die beiden Regierungen den Schluss zogen, dass der Verfassungsauftrag mittels eines Sportgesetzes umzusetzen sei (Staatsrat FR, 2010, S. 2–5; Regierungsrat BS, 2010, S. 6).

Spezifischer kantonaler Regelungsbedarf:

- Schulgeldübernahme für Nachwuchssportler/-innen: Sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I waren in OW mangels einer kantonalen Vorgabe vom Goodwill ihrer Wohngemeinden abhängig, ob und in welchem Umfang diese das Schulgeld für einen Besuch an einer auswärtigen Sportschule übernahmen (Regierungsrat OW, 2010, S. 2–3).
- Entschädigung für Schulcoaches im freiwilligen Schulsport: Für OW stellen die von den Schulen beauftragten Schulcoaches „die wichtigste Kontaktperson zu den Schulen (...) in Sportfragen dar. (...) Ihrem Engagement ist es u.a. zu verdanken, dass die Obwaldner Schulen bei schweizerischen Projekten (z.B. Schule.bewegt, Schulsporttage) sehr aktiv teilnehmen, ja sogar Spitzenpositionen innehaben“ (Regierungsrat OW, 2010, S. 10). Mangels einer einheitlichen Regelung wurden die Schulcoaches vor Ort höchst unterschiedlich entschädigt. Im Unterschied zum Gesetzesentwurf fällt in der vom Kantonsrat verabschiedeten Fassung des Sportförderungsgesetzes die Entschädigungspflicht vollständig dem Kanton zu (Art. 22 Abs. 1).
- Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Aus Sicht der beteiligten Akteure bestand in NE Handlungsbedarf hinsichtlich der Klärung von Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden (Conseil d'Etat NE, 2013, S. 3).

---

<sup>12</sup> Staatsrat FR, 2010, S. 1; Parlament JU, 2010, S. 949; Regierungsrat BS, 2010, S. 7; Staatsrat VS, 2012, S. 1; Regierungsrat LU, 2013, S. 10–11; Regierungsrat GR, 2014, S. 1242–1243.

#### 4.5 Regierungsrätliche Begründungen für ein Sportgesetz

Neben der Erläuterung der Impulse begründeten die Exekutiven den Erlass wie folgt:

Bekanntnis zum Sport: Alle regierungsrätlichen Botschaften heben die grosse gesundheitsfördernde, gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Bedeutung hervor, die dem Sport zuteilwird und die es rechtfertigt, diesen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Stellenwert findet sich denn auch innerhalb der jeweiligen Sportgesetze in den Zielen und Grundsätzen wieder. Einzelne Kantone heben zusätzlich die Bedeutung des Sports im kantonalen Standortwettbewerb (Staatsrat VD, 2012, S. 390) und für die Imageförderung des Kantons (Staatsrat VS, 2012, S. 1 und Staatsrat VD, 2012, S. 401 und S. 417–421) hervor.

Gesellschaftliche Entwicklung: Gesellschaftliche Veränderungen (bspw. individuelleres Freizeitverhalten, zunehmendes Übergewicht bei Jugendlichen) und das Entstehen neuer Sportarten führten aus Sicht der Regierungen zur Notwendigkeit, die bisherigen Regelungen durch moderne Sportgesetze abzulösen.<sup>13</sup> Der Regierungsrat des Kantons Graubünden bringt es auf den Punkt, wenn er „daran erinnert, dass beim Erlass der heute geltenden Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport im Jahr 1974 das Snowboard noch unbekannt und Mountainbike noch keine olympische Disziplin waren“ (Regierungsrat GR, 2013, S. 1251).

Umsetzung des Verfassungsauftrags: Vier Regierungen (OW, BS, TG, LU)<sup>14</sup> stellen den Bezug zu ihren Verfassungen her, gemäss welchen wesentliche Bestimmungen auf Stufe des Gesetzes zu regeln sind. Der Thurgauer Regierungsrat nennt ausdrücklich diejenigen drei Punkte, die auf Gesetzesstufe festzulegen oder im Vergleich zur bisherigen Regelung auf diese anzuheben sind (2011, S. 3.): Festlegung des Spektrums an Sportfördermassnahmen (Grundsätze), Finanzierung bzw. Beitragsgewährung sowie Organisation und Entscheidzuständigkeiten.

Politische Steuerung: Die Regierungen in FR und LU begründen den erstmaligen Erlass eines Sportgesetzes aus politischer Steuerungsoptik: „Die meisten [aktuellen Verordnungs-]Bestimmungen regeln Zuständigkeiten oder haben finanzrechtliche Aspekte zum Inhalt. Hingegen fehlen auf Gesetzesstufe konkrete Ziele und konzeptionelle Grundsätze der Sportförderung“ (Regierungsrat LU, 2013, S. 2). In FR will der Kanton mit einem Sportgesetz „die Ziele und Schranken seiner Intervention“ festlegen (Staatsrat FR, 2010, S. 5).

Besserer Schutz vor Sparprogrammen: OW und BE weisen auf das Risiko von tieferen Erträgen bei „Jugend und Sport“ und Swisslos hin oder verweisen auf die Möglichkeit übergeordneter Sparmassnahmen, die „die Gefahr [bergen], den Stellenwert des Sports abzuwerten“ (Regierungsrat BE, 2021, S. 7). Ein Sportgesetz soll deshalb „ein Minimum an Unterstützung für den Sport gewährleisten“ (Regierungsrat OW, 2010, S. 3).

---

<sup>13</sup> Regierungsrat OW (2010, S. 3), Regierungsrat BS (2010, S. 11), Regierungsrat TG (2011, S. 1–2), Regierungsrat LU (2013, S. 11).

<sup>14</sup> Regierungsrat OW (2010, S. 4), Regierungsrat BS (2010, S. 6), Regierungsrat TG (2011, S. 2–3), Regierungsrat LU (2013, S. 11).

## 4.6 Steuerung durch die Sportgesetze

Zweck und Zielsetzungen: Durch den Einfluss des SpoFöG sowie des interkantonalen Austausches setzen die 13 neuen Sportgesetze grundsätzlich ähnliche Zielsetzungen und auch Formulierungen bei der Sport- und Bewegungsförderung, die mit einer Ausnahme (OW) alle Altersstufen umfasst. Stark verankert sind das subsidiäre Handeln der kantonalen Sportförderung gegenüber Bund, Gemeinden und Sportorganisationen (acht Sportgesetze) sowie das explizite Bekenntnis zu einem fairen Sport (alle Kantone ausser OW und TI). Die vorerwähnten wirtschaftspolitischen Beweggründe finden sich in den Zielsetzungen wieder, indem in VD das Sportgesetz der kantonalen Imageförderung dienen soll und VS Unterstützungsleistungen für Sportveranstaltungen unter anderem von der „Förderung eines attraktiven, dynamischen und positiven Images des Wallis“ (Art. 20. Abs. 3 lit. a) abhängig macht. Bei den fünf älteren Sportgesetzen gehen Zweck und Zielsetzung mit Ausnahme von NW nicht über den Vollzug von Bundesrecht und die allgemeine Sportförderung hinaus.

Strategische Planungsinstrumente: Die Gesetzesumsetzung hat in der Mehrheit der 13 Kantone durch eine kantonale Sportstrategie (7 Kantone: FR, OW, BS, NE, LU, GR, BE) und ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erfolgen (7 Kantone: BL, JU, BS, VS, NE, LU, BE).<sup>15</sup> Strategische Planungsinstrumente sind in den älteren Sportgesetzen nur in GL und NW vorhanden.

Massnahmen: Die 13 Sportgesetze legen die Rechtsgrundlagen fest, um Massnahmen im Breiten- und Leistungssport selber durchzuführen (überall J+S-Programmvollzug und J+S-Kaderbildung, Sportmaterialverleih (JU, OW, BS, LU, BE)) oder in Form von Subventionen zu unterstützen beziehungsweise unterstützen zu können.<sup>16</sup> Mehrere Kantone (TG, LU, GR, BE) entlehnen aus dem SpoFöG (Art. 3) den Begriff Programme und Projekte und unterstreichen dadurch ihren Gestaltungsanspruch, auch mit den vorgenannten Instrumenten der Information und Überzeugung aktiv sein zu wollen. Dazu zählt auch der in mehreren Kantonen gesetzlich verankerte Sportpreis (FR, OW, NE, GR, BE). Eine Subvention stellt die in BL, JU, BS und VD vorhandene Gewährung von unbezahltem Urlaub für Kantonsangestellte bei J+S-Kaderaktivitäten dar. Bei den fünf älteren Sportgesetzen wurde die Unterstützung des Nachwuchsleistungssports erst ab 2003 mit ZG und NW als Regelungsgegenstand aufgenommen.

Infrastruktur: Alle 13 Sportgesetze sehen die Unterstützungsmöglichkeit von Sportanlagen ausserhalb des obligatorischen Schulsports vor. Die Mehrheit der Gesetzgeber hat dabei festgelegt, Sportanlagen erst ab einer regionalen oder gar kantonalen Bedeutung zu unterstützen (9 Kantone: BL, FR, JU, OW, TG, VS, VD, NE, BE). Hinsichtlich der interkommunalen Koordination sind in NE die Gemeinden aufgefordert, die Erstellung regionaler Sportbauten gemeinsam anzugehen, während in BE die Aufnahme in den regionalen Richtplan Sportanlagen eine Vor-

---

<sup>15</sup> Zudem haben FR und TI ein Sportanlageninventar zu führen.

<sup>16</sup> In der parlamentarischen Vorberatung des KSpoFöG im Kanton Bern sprachen sich Kommissionsminderheitsanträge für schwächere Kann-Formulierungen aus (bspw. Staatsbeiträge an die Erstellung regionaler Richtpläne Sportanlagen (Art. 22)) oder wollten umgekehrt durch den Verzicht auf eine Kann-Formulierung den Ermessensspielraum des Regierungsrats zugunsten einer verbindlicheren Sportförderung einschränken (Unterstützung des kantonalen Sportdachverbands (Art. 11 Abs.2)) (GR BE, 2021).

aussetzung für die Finanzierung von Sportanlagen darstellt. Auch Kantone mit älteren Sportgesetzen dürfen Sportanlagen finanziell unterstützen, in GL erst ab kantonalen Bedeutung.

Finanzierung: Mit Ausnahme von TG, VS, NE und TI regeln die 13 Kantone in ihren Sportgesetzen, welcher Aufwand der Staatsrechnung (J+S-Vollzug, freiwilliger Schulsport und Verwaltungsaufwand) und welcher der Spezialfinanzierung zufällt (Fördermassnahmen im Breiten- und Leistungssport). Heterogener ist die Handhabung im Infrastrukturbereich, wo sieben der 13 Kantone die gesetzliche Grundlage für eine Unterstützung mit ordentlichen Mitteln aus der Staatsrechnung geschaffen haben (BL, FR, JU, VS, VD, LU, BE). Mehrere Kantone (FR, BS, JU) knüpfen ihre Unterstützung an einen fairen und sicheren Sport, JU behält sich bei Vergehen gar eine Rückzahlungspflicht vor. In der grossen Mehrheit der 13 Sportgesetze findet sich zudem eine Rechtsgrundlage für die Führung des Sportfonds (alle ausser BL, VD, NE und BE). Diese ist auch in den älteren Sportgesetzen von AI, ZG und NW vorhanden.

Organisation: Die grössten Abweichungen unter den 13 Sportgesetzen finden sich in der Normdichte bezüglich der mit der Umsetzung der Sportförderung beauftragten Stellen. Die Aufzählung der Zuständigkeiten von Regierung, Departement und Dienststelle in VS und NE ist länger als die gesamten Erlasse in BL oder TG, welche für die Umsetzung Delegationsnormen zugunsten der zuständigen Direktion (BL) und den Regierungsrat (TG) verwenden. Als Besonderheiten fallen auf, dass in JU, VD und BE die Dienststellen Teil des Baubewilligungsverfahrens für Sportanlagen sind und dass das Sportamt in BE bei kantonsinternen Sportbelangen beizuziehen ist. Mit Ausnahme von BL, TI und BE regeln die Sportgesetze auch die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und das Präsidium der Sportkommission. Während die älteren Sportgesetze kaum programmatische Inhalt haben, verfügen sie hinsichtlich der Organisation über eine zum Teil höhere Regelungsdichte als jüngere Gesetze (insb. NW, aber auch GL und SG).

Stellenwert der Gemeinden: Alle 13 Sportgesetze haben die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zum Gegenstand und weisen ihnen insbesondere im freiwilligen Schulsport und bei den Sportanlagen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. Die Sportförderung wird von einer Mehrheit der Kantone als gemeinsame Aufgabe zusammen mit den Gemeinden definiert, wodurch diese eine rechtliche Grundlage für lokale Sportförderungsaktivitäten erhalten. Am weitesten gehen in der Deutschschweiz TG und GR, welche bereits im Zweckartikel die Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten als Aufgabe des Kantons und der Gemeinden festlegen. Die Sportgesetze in OW, VS und NE kennen einen eigenen Artikel mit den kommunalen Zuständigkeiten. Verpflichtungen erwachsen den Gemeinden bei den Sportanlagen, die in FR, VD, NE und TI den Sportvereinen zur Verfügung zu stellen sind. In NE und BE haben die Gemeinden zusätzlich die Daten für das kantonale Sportanlageninventar zu liefern. Wie vorerwähnt haben in OW die Gemeinden das Schulgeld für talentierte Nachwuchssportler/-innen zu übernehmen. Als Recht wird in mehreren Kantonen den Gemeinden Einsitznahme in die kantonale Sportkommission gewährt (FR, TG, NE, LU). In den älteren Sportgesetzen werden die Gemeinden in GL und SG noch nicht adressiert, sondern erst ab dem Jahr 2003 in ZG und NW in Bezug auf das Zur-Verfügung-Stellen von Sportanlagen. In AI wurde die Beteiligung von Gemeinden am Betrieb eines Hallenbads erst 2017 ins Sportgesetz aufgenommen.

## 5. Steuerung des Sportwesens durch den Kanton Aargau

### 5.1 Rechtliche Vorgaben

#### 5.1.1 Vorgaben durch das Bundesrecht

Die Kantone haben das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz umzusetzen, wobei der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belässt und den kantonalen Besonderheiten Rechnung trägt (Art. 46 BV). Diese Massgabe findet sich für das Sportwesen im SpoFöG wieder, was dem „bundesstaatlichen Legalitätsprinzip“ (Tschannen, 2021, S. 316) gemäss Art. 164 Abs. 1 lit. f BV entspricht: Die Kantone führen das Programm „Jugend und Sport“ durch und benennen eine dafür verantwortliche Behörde (Art. 7). Zudem sind sie für die Kaderbildung mitverantwortlich (Art. 9 Abs. 1). Bei Programmen und Projekten beteiligen sich Kantone (und Private) angemessen an der Finanzierung (Art. 28 Abs. 2), wofür die Kantone eine Rechtsgrundlage benötigen. Aus dem SpoFög entstehen den Kantonen zudem Verpflichtungen bei der Bekämpfung des Dopingwesens (Art. 18–25c) sowie, ausserhalb des privatrechtlichen Sports, beim obligatorischen Sportunterricht an der Schule. Dort haben die Kantone die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu fördern (Art. 12) und den Mindestumfang der Sportlehrkräfteausbildung und der qualitativen Ausbildungsanforderungen festzulegen (Art. 13). Im Geldspielbereich haben die Kantone gemäss Art. 127 BGS Vergabe und Kriterien der Swisslos-Gelder zu regeln.

Die Kantone sind frei in der Wahl der Rechtssetzungsform zum Vollzug dieser Verpflichtungen, die der Bund auf Verordnungsstufe (SpoFöV) noch konkretisiert. Eine finanzielle Entschädigungspflicht zugunsten der Kantone sieht das Bundesrecht generell nicht vor (Tschannen, 2021, S. 249).

#### 5.1.2 Vorgaben durch das Recht des Kantons Aargau

Die Aargauer Kantonsverfassung legt verschiedene Anforderungen an die Normsetzung fest:

Verfassungsvorbehalt: Gleich wie auf Stufe Bund muss „für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Kanton nicht durch Bundesrecht übertragen sind, (...) eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben sein“ (§ 26 Abs. 1 KV).

Wichtigkeit eines Gesetzes: In der Form des Gesetzes sind „alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen“ zu erlassen (§ 78 Abs. 1 KV). Im Unterschied zu Art. 164 BV nennt die KV jedoch keine Gegenstände, die in Gesetzesform zu erlassen sind. Entsprechende Hinweise enthalten die kantonalen Rechtsetzungsrichtlinien, welche die im Verfassungskommentar aufgeführten „*Hilfsgesichtspunkte*“ (Eichenberger, 1986, S. 261) unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung weiterentwickelt haben (Regierungsrat AG, S. 24):

- a) Grösse des Adressatenkreises

- b) Grad der Betroffenheit, namentlich von Grundrechtspositionen der Adressatinnen und Adressaten
- c) Bedeutung der Regelung für die organisatorische Ausgestaltung des politischen Systems
- d) Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons
- e) Gesellschaftliches Konfliktpotential der Regelung (z.B. politisch umstrittenes Thema)
- f) Niveau der Regelung in der Ziel-Mittel-Hierarchie

Mit Bezug auf die vom Bundesgericht im Zusammenhang mit der Gesetzesdelegation entwickelten Grundsätze sind für Hungerbühler (1991, S. 48) auch öffentliche Aufgaben im formellen Gesetz zu verankern.

Dekret: Die KV ermächtigt den Grossen Rat, für ausführende Bestimmungen Dekrete zu erlassen. Hierfür ist im Gesetz eine ausdrückliche Kompetenzklausel erforderlich (§ 78 Abs. 2 KV), ausser das Parlament ist durch die in der Verfassung aufgeführten Gegenstände (§ 82 Abs. 1 lit. e und f) zum Erlass eines Dekrets befugt (Hungerbühler, 1991, S. 52–53).

Verordnung: Im Unterschied zum Dekret benötigt der Regierungsrat keine ausdrückliche Ermächtigung in der höherstufigen Norm. Jedoch müssen „der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung der Verordnung (...) im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein“ (§ 91 Abs. 2). Den Vollzug von Bundesrecht hingegen darf der Regierungsrat direkt auf Verordnungsstufe regeln, sofern dieses die oben erwähnten Inhalte (Zweck und Grundsätze) festlegt (§ 91 Abs. 2<sup>bis</sup> KV).

Delegationsverbot: Im Unterschied zum Bund dürfen Departemente und ihre Abteilungen keine Verordnungen erlassen (Subdelegationsverbot für den Regierungsrat gemäss § 95 Abs. 5 KV).

## 5.2 Heutige Steuerung mit Normen

### 5.2.1 Kantonsverfassung

Der Kanton fördert Turnen und Sport (§ 41 Abs. 6). Diese Förderkompetenz bildet in Anwendung des Verfassungsvorbehalts (§ 26 KV) die verfassungsrechtliche Grundlage für die über den Bundesvollzug hinausgehende Sportförderung im Aargau. Die Bestimmung ist im Kapitel der öffentlichen Aufgaben (§§ 25–58) im Paragraphen zum Gesundheitswesen enthalten, was Eichenberger wie folgt einordnet (1986, S. 161):

Die Kantonsverfassung fügt diese kantonale Aufgabe in das Gesundheitswesen ein, weil eine staatliche Aktivität in bezug auf Turnen und Sport vorerst und vorwiegend zu *gesundheitlichen Zwecken* auferlegt wird. Dass sich Turnen und Sport weiteren Zwecken widmen, z.B. der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Unterhaltung, oder zweckfrei betrieben werden, kann die Förderung durch den Kanton nicht einengen, solange nur Bezüge zum Gesundheitswesen sinnvollerweise angenommen werden können.

Eine weitere, wenn auch weniger explizite Verfassungsgrundlage findet sich in § 38<sup>bis</sup> (Jugendbelange):

1: Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei allen ihren Tätigkeiten die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend. 2: Der Kanton und die Gemeinden können die Schaffung entsprechender Infrastrukturen unterstützen.

Insbesondere die Förderkompetenz gemäss Absatz 2 kann bei Sportanlagen Anwendung finden, die spezifisch für den Nachwuchssport erstellt werden (bspw. Leistungssportzentren).

### **5.2.2 Gesetze**

Geldspielgesetz des Kantons Aargau vom 30. Juni 2020 (GSG): Mit dem GSG kommt der Kanton Aargau der Bundesvorgabe gemäss Art. 127 BGS nach, die Vergabe und die Kriterien der Swisslos-Gelder zu regeln. § 3 GSG definiert den Swisslos-Fonds und den Swisslos-Sportfonds als Spezialfinanzierung gemäss § 37 Abs. 1 GAF und weist dem Regierungsrat die Kompetenz über die Zuteilung der Erträge in die beiden Spezialfinanzierungen und den Erlass von (Umsetzungs-)Verordnungen zu. Die Finanzkontrolle übt die Aufsicht über die Mittelverwendung aus.

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (GAF): Nachdem der Gesetzgeber in § 3 GSG den Swisslos-Sportfonds als Spezialfinanzierung festgelegt hat, gibt § 37 Abs. 1 GAF vor, dass die Mittel zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben zweckgebunden und die Spezialfinanzierungen in getrennten Rechnungen zu führen sind.

### **5.2.3 Dekrete**

Dekret über die Entschädigung im freiwilligen Schulsport vom 22. Mai 2004: Gestützt auf die verfassungsmässige Zuständigkeit des Grossen Rats, die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen zu regeln (§ 82 Abs. 1 lit. e KV), hat der Grosse Rat die Entschädigungsansprüche für die Schulsportleiterinnen und -leiter in einem kurzen, nur vier Paragraphen umfassenden Dekret festgelegt. Eine Veränderung der Entschädigungshöhe oder -berechnung kann demnach nur durch den Grossen Rat mittels einer Dekretsänderung erfolgen.

Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (DAF): Der Grosse Rat erteilt in § 33 DAF, gestützt auf § 3 GSG, dem Regierungsrat die Kompetenz, über die Verwendung des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds zu entscheiden.

### **5.2.4 Verordnungen**

Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds vom 20. Mai 2015 (Swisslos-Sportfonds-Verordnung SLSFV): Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds stellen auf nationaler und kantonaler Stufe das zentrale Sportförderungsinstrument dar. Aufgrund dessen ist die kantonale Swisslos-Sportfonds-Verordnung gewissermassen das „Handbuch“ für die Förderungsumsetzung. Gestützt auf § 3 Abs. 3 GSG und § 33 DAF sind in der Verordnung die Förderbereiche (Sportbauten und -anlagen, Sportgeräte und -material, Kurse und Lager, Breitensport, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport, Sportveranstaltungen und Projekte), die Gesuchsverfahren und Zuständigkeiten (Regierungsrat und Departement) sowie die Aufgaben und

Zusammensetzung der Sportkommission (regierungsrätliche Beratung, Vollzug der Verordnung) geregelt. Die Verordnung teilt dem Departement BKS eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250'000.– zu, während für den Swisslos-Fonds Gesuche stets dem Regierungsrat zu unterbreiten sind (§ 20 Abs. 1 lit. b SLSFV bzw. § 10 Abs. 1 lit. a SLFV).

Verordnung über „Jugend und Sport“ (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002: In Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 SpoFöG bezeichnet der Regierungsrat die Sektion Sport im Departement BKS als zuständige kantonale Stelle für die Durchführung von „Jugend und Sport“ (§ 2). Damit vollzieht der Regierungsrat die ihm in der Kantonsverfassung (§ 91 Abs. 2<sup>bis</sup>) zugestandene Kompetenz, die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen ohne kantonale Gesetzesgrundlage zu erlassen. Die weiteren Bestimmungen regeln die Durchführung des freiwilligen Schulsports. Dieser wird durch die Schulen ausserhalb der obligatorischen Stundentafel angeboten und profitiert, da die Kurse nur durch J+S-Leiter/-innen erteilt werden dürfen, von J+S-Bundesbeiträgen. Die Verordnung stützt sich auf die Bundesverordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987 (Art. 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1) sowie auf das kantonale Schulgesetz vom 17. März 1981 (§§ 13 Abs. 2 und 91 Abs. 1) ab.<sup>17</sup>

Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001: Der Regierungsrat legt in dieser Verordnung die Gebührenrechnung für die einmalige und semesterweise Nutzung seiner kantonalen Gebäude und Anlagen fest.

Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 15. April 2020: Gestützt auf § 91 Abs. 4 KV hat der Regierungsrat während der COVID-19-Pandemie die Sonderverordnung 2 erlassen, die kurzfristig und mit Blick auf die Mittelverwendung auch drei Gegenstände aus dem Sportbereich umfasst:

- § 13b: Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter im freiwilliger Schulsport, trotz nicht erreichter Mindestanzahl Kurse im Schuljahr 2019/20.
- § 13c: Gewährung von Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften für professionelle und semi-professionelle Mannschaften.
- § 13e: Teilnahme des Kantons Aargau am Schutzschirm-Programm des Bundes für überkantonale Grossveranstaltungen.

Bei §§ 13c und 13e handelt es sich um die freiwillige Teilnahme des Kantons Aargau an Bundesprogrammen.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat im 4. Quartal 2021 eine Teilrevision der kantonalen Verordnung über „Jugend und Sport“ (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002 beschliesst und diese per 1. Januar 2022 in Kraft setzt. Dabei werden auch die Verweise neu gesetzt (neu: Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 SpoFöG, § 13 Abs. 2 [kantonales] Schulgesetz vom 17. März 1981, § 1 Abs. 2 des Dekrets über die Entschädigung im freiwilligen Schulsport vom 22. Juni 2004) (Abteilung Hochschulen und Sport, 2021).

<sup>18</sup> Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport); Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021.

Angestossen durch einen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts wird seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie die Frage diskutiert, inwiefern regierungsrätliche Notverordnungen Gegenstände aufnehmen dürfen, die aufgrund der „eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notstände“ (§ 91 Abs. 4 KV) die Aufnahme in eine Notverordnung rechtfertigen.<sup>19</sup> So übersteuert der Regierungsrat in § 13b der Sonderverordnung 2 die vom Parlament erlassene Mindestanzahl an Schulsportkursen. Aus Sicht des Regierungsrats führten die engen zeitlichen Fristen sowie die systematische Sammlung von COVID-19-Normen an einem Ort zu dieser Praxis.

### **5.2.5 Mit den Normen verbundene Zielsetzungen in Bezug auf den Sport**

Die Verfassung enthält in Bezug auf den Sport eine Zweckbestimmung (Beitrag zur Gesundheitsförderung) und eine auch auf den Sportbereich anwendbare Förderbestimmung (Jugendbelange), nicht jedoch Ziele. Ebenso fehlen auf Gesetzesstufe mangels einer gesetzlichen Grundlage Ziele. Im Rahmen seiner Kompetenz hat der Regierungsrat mit der Verordnung über „Jugend und Sport“ (J+S) und den freiwilligen Schulsport das Ziel festgelegt, „Kinder und Jugendliche stärker und nachhaltiger in ein freiwilliges und regelmässiges Sportangebot einzubinden“ (§1 Abs. 1). Als daraus abgeleitete Massnahme unterstützt der Kanton den freiwilligen Schulsport.

## **5.3 Heutige Steuerung mit weiteren Instrumenten**

### **5.3.1 Organisation**

Innerhalb des Departements BKS ist die Abteilung Hochschulen und Sport mit ihrer Sektion Sport für das kantonale Sportwesen verantwortlich. Die Führung obliegt gemäss § 33 Organisationsgesetz dem Abteilungschef, der „seine Abteilung nach den Grundsätzen einer rechtmässigen und rationellen Verwaltung und im Rahmen der vom Departementvorsteher gesetzten Ziele [führt]“. § 33 führt weiter aus, dass das Gleiche sinngemäss für die unteren Führungsstufen gilt. Im Unterschied zum Bund werden die Abteilungen (Ämter) durch den Departementvorsteher nicht mit internen Leistungsvereinbarungen geführt, sondern mittels Zielen gemäss § 33 Organisationsgesetz.

---

<sup>19</sup> Der Regierungsrat des Kantons Zürich wollte mittels Notrecht die Gemeinden verpflichten, den Kindertagesstätten Elternbeiträge zu kompensieren, die diese aufgrund der Homeoffice-Pflicht den Eltern rückerstatten mussten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (AN.2020.0004) wertete diese Regelung über Notrecht nicht als verfassungskonform. Die NZZ übersetzte den Entscheid dahingehend, dass die Notverordnung nur dann zulässig gewesen wäre, „wenn absehbar gewesen wäre, dass geprellte Eltern plündernd und brandschatzend durch den Kanton ziehen würden“ (Von Ledebur, 2020).

### 5.3.2 Entwicklungsleitbild 2021–2030

Der Regierungsrat des Kantons Aargau verabschiedet jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode die Regierungsschwerpunkte für die kommenden zehn Jahre. Im aktuellen Entwicklungsleitbild 2021–2030 (Regierungsrat AG, 2021a) legt er den Fokus auf die Erhöhung der Wertschöpfung, eine stärkere Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten, die Erhöhung der Bildungschancen und vier weitere Schwerpunkte. Attraktive Sportangebote sind aus Sicht des Regierungsrats einer der Faktoren, die zum attraktiven Wohnen und Arbeiten beitragen (S. 10), weshalb als Massnahme „weiterhin bedarfsgerechte Voraussetzungen [geschaffen werden], damit sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf allen Leistungsstufen bestmöglich sportlich betätigen können“ (S. 11). Diese Zielsetzung geht in ihrer programmatischen Absicht nicht über den Status Quo hinaus, doch stellt sie eine strategische Grundlage dar, auf welche sich zukünftige Projekte abstützen können.

### 5.3.3 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der AFP wird durch die Verwaltung vorbereitet und nach mehrmaliger Beratung durch den Regierungsrat zuhanden des Parlaments verabschiedet, wodurch Exekutive und Legislative zu verschiedenen Zeitpunkten auf die aufgabenseitigen und finanziellen Steuerungsgrössen Einfluss nehmen können. Der Sport wird als eigener Aufgabenbereich geführt und umfasst die nachfolgenden Elemente (Regierungsrat AG, 2021b, S. 139–143). Für ausführlichere Informationen sei auf den im Anhang 2 widergegebenen Aufgabenbereich Sport verwiesen.

Aufgaben, Organisation (Pflichtenheft) und Umfeldentwicklung (inkl. Risiken und getroffener Massnahmen): Im AFP 2022–2025 stehen die noch nicht absehbaren Folgen der COVID-19-Pandemie, die Förderung des J+S-Leiternachwuchses und der hohe Finanzdruck im Swisslos-Sportfonds im Vordergrund.

Ziele und Indikatoren: Drei Ziele mit insgesamt 13 Indikatoren umfassen die Hauptaktivitäten der mit Steuergeldern finanzierten Tätigkeiten der Sektion Sport: Vollzug des Programms „Jugend und Sport“ (Kursabrechnungen), Kaderbildung und freiwilliger Schulsport. Die Steuerbarkeit der Indikatoren ist mit einer Ausnahme nur indirekt oder gar nicht gegeben, da der Kanton die Anzahl Teilnehmer und Kurse in den von „Jugend und Sport“ finanzierten Vereinsangeboten oder in der Kaderbildung höchstens indirekt, beispielsweise mit einem Ausbau des J+S-Ausbildungsprogramms, beeinflussen kann. Als einziger steuerbarer Indikator werden die Anzahl Kurse im freiwilligen Schulsport aufgeführt, da der Kanton sowohl die Entschädigungshöhe (Dekret) als auch den Gesamtaufwand (Finanzen) steuert.

Finanzen: Der Kanton Aargau hat 2018–2020 durchschnittlich 17,09 Mio. Franken für die Sportförderung aufgewendet. Davon wurden 4,05 Mio. Franken mit Steuergeldern finanziert, während der Rest aus dem Swisslos-Sportfonds stammte. Der Finanzteil des AFP ist ein Abbild davon, weil der Aufwand innerhalb der Verwaltungsrechnung nur dem Verwaltungs- und Personalaufwand, den Entschädigungen im freiwilligen Schulsport und der Restfinanzierung in der J+S-Kaderbildung entspricht. Alle übrigen Sportfördermassnahmen werden im Kanton Aargau über den Swisslos-Sportfonds finanziert. Weiter werden dem Parlament pro Aufgabenbereich

die Finanzierungrechnung, eine Übersicht über den leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag über 5 Mio. Franken und eine Übersicht über die Verpflichtungskredite unterbreitet.

Stellenplan: Im Unterschied zum IAFP des Bundes und zur allgemeinen Lehrmeinung enthält der AFP pro Aufgabenbereich auch den Stellenplan. Zwar handelt es sich nur um eine Information, doch kann das Parlament über Globalbudgetkürzungen Einfluss nehmen.

Entwicklungsschwerpunkte: 30 der 42 Aufgabenbereiche führen einen Entwicklungsschwerpunkt (Regierungsrat AG, 2021b), anhand welchem die strategischen Vorgaben aus der Langfristplanung in die Mittel- und Kurzfristplanung übersetzt werden. Sie weisen in der Regel einen engen Bezug zu den im Entwicklungsleitbild formulierten strategischen Stossrichtungen auf. Mit Entwicklungsschwerpunkten und den dazugehörigen Massnahmen werden entweder (politische) Schwerpunkte gesetzt oder neue kantonale Aufgaben lanciert oder umgesetzt. Sie können auch als Antwort auf Umfeldentwicklungen verstanden werden.

Bestandteil des AFP sind zudem Leistungsgruppenpläne, deren Ziele und Indikatoren weitere Bereiche der Sektion Sport (Leistungssport, Jugendsportcamps, lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)) enthalten. Die Leistungsgruppenpläne stehen dem Parlament zwar elektronisch zur Verfügung, doch wird in den vorberatenden Kommissionen nur in sehr seltenen Fällen darauf Bezug genommen. Viel eher finden Leistungsgruppenpläne als internes Führungsinstrument Anwendung.

#### **5.3.4 Parlamentarische Vorstösse**

Im Kanton Aargau ist der Gestaltungswille oder Auskunftsbedarf des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung in Bezug auf das Thema Sport nicht besonders ausgeprägt. In den vergangenen zehn Jahren wurden fünf Vorstösse eingereicht, wobei der jüngste sechs Jahre zurückliegt. Die Vorstösse hatten eine stärkere Berücksichtigung des Sports im kantonalen Swisslos-Verteilschlüssel (GR AG, 2011), die in Abschnitt 2.2.3 erwähnten Richtlinien zu den Fussballplätzen (GR AG, 2014), die kantonale Leistungssportförderung (GR AG, 2015a) sowie zwei regionale Infrastrukturanliegen (GR AG, 2015b und GR AG, 2015c) zum Gegenstand.

#### **5.3.5 Strategische Dokumente**

Gleich wie das BASPO hat die Sektion Sport Förderkonzepte erstellt im Bereich der Sportanlagen und des Leistungssports. Die beiden Konzepte sind 2015 von der Geschäftsleitung des Departements BKS verabschiedet worden. Eine Veröffentlichung ist nicht erfolgt.

Das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) definiert die öffentlich- und privatrechtlichen Zuständigkeiten für die Förderung, den Bau und den Betrieb von Sportanlagen und legt die Grundsätze und Ziele der kantonalen Förderung fest. Diese beschränken die staatliche Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds auf die Anlagen ausserhalb des obligatorischen Schulsports und es ist im Einklang mit dem Leistungssportkonzept eine prozentual höhere, kriterienbasierte Unterstützung für Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung vorgesehen. Für einen interkantonalen Vergleich der KASAK darf auf Wermelinger (2019) verwiesen werden.

Das kantonale Leistungssportkonzept legt für die Bereiche Unterstützungsbeiträge (Förderbeiträge zugunsten von Nachwuchsstützpunkten, Athleten/-innen und Spitzenmannschaften), Bildungsmodelle, Schulgeldübernahme, Sportanlagen sowie Sportanlässe die Massnahmen des Kantons dar. Die Sektion Sport verantwortet die finanzielle Direktunterstützung, koordiniert zusammen mit den Schulabteilungen des Departements BKS die Entwicklung der leistungssportfreundlichen Bildungsmodelle und gibt eine fachliche Einschätzung zur individuellen Schulgeldübernahme ab. Zentrales Element in der kantonalen Leistungssportförderung ist die Orientierung an der Förderung auf (privater) nationaler Stufe: So nimmt die Sektion Sport keine Beurteilung hinsichtlich des Potentials von Nachwuchssportlern/-innen vor, sondern stützt sich auf die Einstufung der nationalen Verbände (Swiss Olympic Card) ab. Eine quantitative Berichterstattung über die Leistungssportförderung erfolgt auf Stufe Leistungsgruppe.

Kurze strategische Aussagen zum Sport („Spitze fördern und regionale Sportkoordination stärken“) finden sich auf der kantonalen Website des Departements BKS (Kanton AG, o. J. a). Eine eigentliche übergeordnete Sportstrategie fehlt bis anhin im Kanton Aargau.

### **5.3.6 Instrumente der Information und der Überzeugung**

Die Sektion Sport wendet qua ihrer breiten Förder- und Koordinationsaktivitäten eine Vielzahl dieser direkten und indirekten Kommunikationsinstrumente an. So beteiligt sie sich beispielsweise an Kampagnen (nationales Präventionsprogramm „cool and clean“ gegen Suchtmittel im Sport), führt für Nachwuchssportler/-innen (Sportschulen) und Gemeinden (Sportanlagen) Beratungen durch, transportiert Verhaltensregeln (Verhaltensgrundsätze in der J+S-Kaderbildung), hat Labels eingeführt (AargauerTopSport-Veranstaltungen), verleiht an der Aargauer Sport Gala in Partnerschaft mit den AZ Medien die Auszeichnung für den/die Aargauer Sportler/-in des Jahres und würdigt an weiteren Anlässen das Engagement der Ehrenamtlichen und der Nachwuchssportler/-innen. Innerhalb der Verwaltung nimmt sie mit der Anstellung von Leistungssportlern/-innen als Berufslernende eine Vorbildfunktion ein. Die Kommunikation folgt gemeinsam mit der Interessengemeinschaft IG Sport Aargau, dem kantonalen Dachverband der Sportverbände, auf der multimedialen Kommunikationsplattform aargauersport.ch.

### **5.3.7 Partnerschaftliche Instrumente**

Die Sektion Sport nimmt im Programm „Jugend und Sport“ als Bewilligungsbehörde für Kurse hoheitliche Aufgaben wahr (Art. 22 Abs. 5 SpoFöV), doch definiert sie sich in erster Linie als „kantonales Koordinations- und Kompetenzzentrum für Sport und Bewegung“ (Kanton Aargau, o. J. b), dessen Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung nur mittels kooperativem Handeln zu erreichen ist. Neben den oben erwähnten informellen Instrumenten wendet die Sektion Sport subventionsrechtliche Instrumente an, die mangels (kantonal)rechtlicher Definition Kantonsbeiträge genannt werden. Diese werden mit und ohne Leistungsvereinbarung gesprochen.

Mit Leistungsvereinbarung steuert der Kanton die IG Sport, den Dachverband der Aargauer Kantonalverbände. Gleich wie das BASPO gegenüber dem nationalen Dachverband Swiss Olympic wird die IG Sport mit einer jährlichen Leistungsvereinbarung geführt (Sektion Sport,

2020), die zusätzlich in eine vierjährige Rahmenvereinbarung eingebettet ist (Sektion Sport, 2021a). Die IG Sport hat namentlich zum Ziel, die Anliegen des Aargauer Sports in die Politik und Gesellschaft einzubringen, über den Aargauer Sport zu kommunizieren und die Verbände und Vereine zu unterstützen, beispielsweise mit der Organisation von Weiterbildungen für Verbandsmitglieder. Die IG Sport erhält hierfür jährlich Fr. 125'000.– aus dem Swisslos-Sportfonds, wovon der grösste Teil für die Geschäftsführung einzusetzen ist.

Ohne Leistungsvereinbarung erfolgt die nahezu gesamte Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds. Der Kanton stellt damit in der Sport- und Bewegungsförderung Tätigkeiten Dritter sicher, die im öffentlichen Interesse liegen, bei welchen es sich jedoch nicht um eine unmittelbar öffentliche Aufgabe handelt (Lienhard et al., 2017, S. 244). Die nachfolgende Übersicht umfasst die Förderbereiche mit einem jährlichen Volumen grösser als Fr. 500'000.– und beantwortet die Fragen nach den mit der Unterstützung verbundenen Zielen, den mit der Unterstützung verbundenen Kriterien sowie die angewandte Steuerung (Sektion Sport, 2021b).<sup>20</sup>

Sportbauten und -anlagen (7,154 Mio. Franken): Das Ziel ist die Förderung der Sportinfrastruktur für den privatrechtlich organisierten Sport. Die in der SLSFV enthaltenen Kriterien schliessen eine öffentlich-rechtliche Nutzung (Schulsport), den Landerwerb sowie den Betriebsaufwand aus. Der Regierungsrat nimmt eine Steuerung vor, indem er höhere Unterstützungsleistungen für Bauten und Anlagen von mindestens überregionalem Interesse gewähren kann (§ 4 Abs. 2), wobei das Kriterium des überregionalen Interesses in der Verordnung nicht weiter ausgeführt wird. Dessen Kommunikation befindet sich derzeit in Umsetzung.

Breitensport (1,951 Mio. Franken): Die Kantonalverbände erhalten aufgrund der J+S-Aktivitäten ihrer Vereine einen jährlichen Förderbeitrag, der für Nachwuchsprojekte einzusetzen ist. Die Beitragsprechung hat einen appellativen Charakter, ein Nachweis ist nicht vorgesehen.

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport (1,533 Mio. Franken): Einzelathleten/-innen, Teams und Mannschaften erhalten Förder- und Erfolgsbeiträge. Die Kriterien werden durch das Fördersystem von Swiss Olympic sowie durch die sportlichen Resultate festgelegt. Zusätzlich werden von Swiss Olympic anerkannte regionale und nationale Nachwuchstrainingstützpunkte unterstützt. Letztere erhalten bewusst höhere Beiträge, um auf nationaler Stufe den Anreiz zu setzen, diesen im Kanton Aargau zu errichten.

Sportveranstaltungen (0,755 Mio. Franken): Sportveranstaltungen sind ein Wertschöpfungsfaktor, motivieren die Bevölkerung zu Training und Teilnahme und sind Aushängeschilder für den Kanton Aargau. Acht Veranstaltungen mit nationaler Ausstrahlung sind unter dem Label AargauTopSport zusammengefasst und erhalten je nach Grösse eine Unterstützung zwischen 25'000 und 50'000 Franken. Sie gehen die Verpflichtung ein, in aller Regel jährlich einen Sportanlass von sportlicher Spitzenklasse mit national hohem sportartspezifischem Stellenwert durchzuführen. Daneben unterstützt der Swisslos-Sportfonds jährlich rund 120 lokale und regionale Veranstaltungen. Ein kriterienbasiertes Punktesystem für die Vergabe der Beiträge ist in Planung.

---

<sup>20</sup> Nachfolgende Beträge jeweils als Durchschnittswert der Jahre 2018–2020.

## 6. Anforderungen an ein Normkonzept

### 6.1 Stellenwert und Elemente des Normkonzepts

Kernelement in der verwaltungsinternen Vorbereitung eines Rechtssetzungsprojekts ist das Normkonzept. Im Hinblick auf die Redaktion der Normtexte und dem vorangegangenen politischen Zwischenentscheid „skizziert [das Normkonzept] den wesentlichen Inhalt des Erlasses, zeigt möglichst Varianten auf und enthält erklärende und wesentliche inhaltliche Erläuterungen. Es enthält noch keine ausformulierten Normtexte“ (BJ, 2019, S. 63). Die nachstehende Tabelle 2 fasst die Inhalte zusammen, die in ein Normkonzept aufzunehmen sind, und zeigt die Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen dem Gesetzgebungsleitfaden des Bundes und den Aargauer Richtlinien auf:

**Tabelle 2:** Anforderungen an ein Normkonzept (Bund und Kanton Aargau)

<b>Gesetzgebungsleitfaden (BJ, 2019, S. 64–65)</b>	<b>Richtlinien der Rechtsetzung (Regierungsrat AG, S. 27–28)</b>
Vorschläge zur Normstufe und zur systematischen Einordnung: Klärung der Eingliederung neuer Normen in das bestehende normative Umfeld	a) die genaue Angabe der Rechtsnormen, die im Problembereich bereits gelten,  e) die kompetenzbegründenden Rechtsgrundlagen des Rechtssetzungsprojekts,
Ausführungen zum normativen Umfeld und Vorschläge zur Erlassform	f) Angaben über den systematischen Ort der gewählten Variante in die bestehende Rechtsordnung,
Überlegungen zur Grobstruktur des Erlasses  Vorschläge zur <u>Normdichte</u>  Zusammenfassung der wichtigsten normativen Inhalte	d) die Ziele, Leitsätze und Grundzüge der gewählten Variante,
Kommentierung der obigen Thesen und Vorschläge	b) den Nachweis des Handlungsbedarfs,
Ausführungen über die Auswirkungen des Erlasses auf Ressourcen und Informatik	i) Schätzungen über die notwendigen finanziellen und personellen Mittel für den Vollzug,
Diskussionswürdige Varianten: Umschreibung und Bewertung von Varianten zu inhaltlichen und gesetzestechnischen Aspekten	c) die Variantenauswahl (unter Berücksichtigung des Handlungsverzichts) mit Angabe der Wirtschaftlichkeit (Effektivität/Effizienz)  i) Angaben über das geplante weitere Vorgehen.
	g) Angaben über das Verhältnis des Rechtssetzungsprojekts zu den aktuellen Planungen der staatlichen Tätigkeiten,  h) Aufzeigen der möglichen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Gemeinden sowie die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen,

Die Herleitung des Normkonzepts erfolgt in aller Regel in zwei Phasen: Der Bund nennt sie Planung und Konzept/Vernehmlassungsentwurf (BJ, 2019, S. 35), der Aargau präziser (und deshalb nachfolgend verwendet) Impuls- und Konzeptphase (Regierungsrat AG, S. 3). Diese

Vorbereitungsarbeiten sind geprägt durch die Elemente des iterativen Problemlösungszyklus (Analyse des Problems, Festlegung der Ziele sowie Ermittlung, Bewertung und Auswahl von Lösungsvarianten), die in jeder Phase wiederholt werden (BJ, 2019, S. 53–63).

## 6.2 Impulsphase

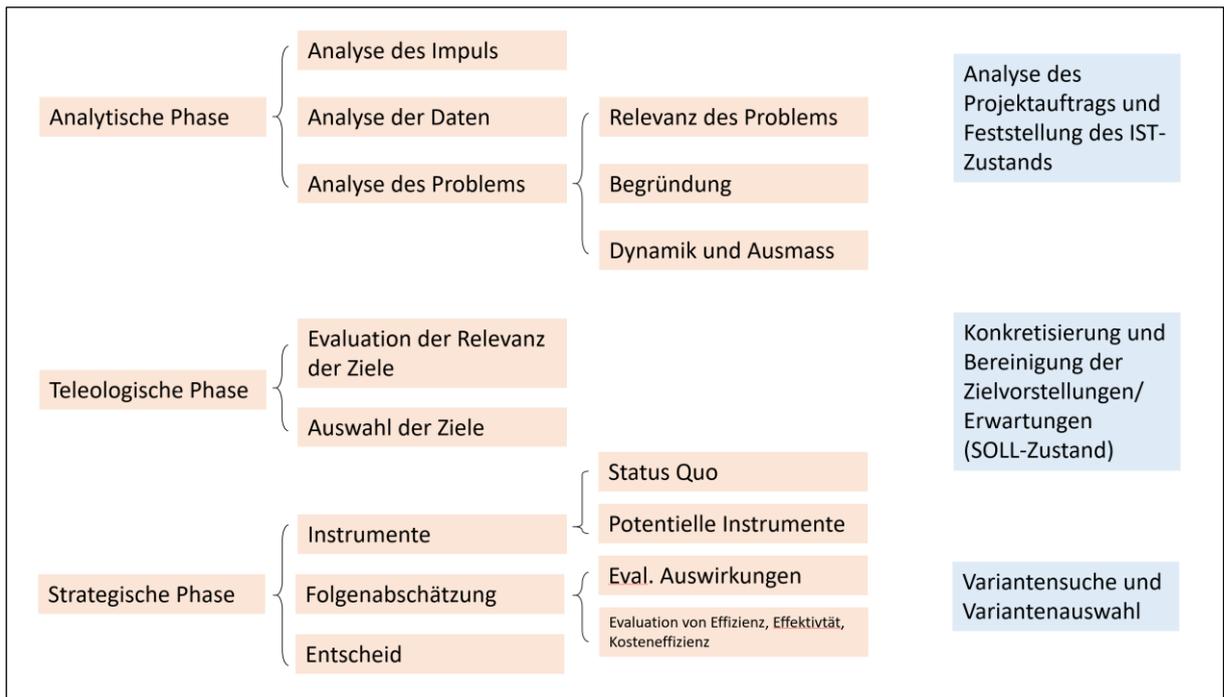
Die Vorbereitungsarbeiten an einer Rechtsnorm setzen einen Impuls voraus, der „von der Politik, vom übergeordneten Recht oder von der Feststellung von Mängeln des geltenden Rechts“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 73) ausgeht. Unter übergeordnetem Recht sind Rechtsentwicklungen in der EU zu verstehen, die in zunehmender Weise gesetzgeberischen Handlungsbedarf nach sich ziehen (BJ, 2019, S. 41) oder, aus Sicht der Kantone, die Entwicklung von Bundes- oder interkantonaem (Konkordats-)Recht. Je nach Impulsgeber – Volksinitiative, Parlament, Interessenorganisationen, Exekutive, verwaltungsinterne Kreise – fallen die Verbindlichkeit des Impulses und in der Folge der politische Druck, ein Gesetz erarbeiten zu müssen, unterschiedlich hoch aus.

Die Richtlinien von Bund und Kanton Aargau sehen einen Antrag an die Departementsleitung oder gegebenenfalls an die Exekutive vor, um den Entscheid herbeizuführen, ob die vertieften Arbeiten für ein Normkonzept ausgelöst werden sollen. Im Einzelnen verweist der Bundesleitfaden auf die Kriterien, die im Rahmen eines Problemlösungszyklus auch für die darauffolgende Konzeptphase zu beantworten sind: Ausgangslage, Problemstellung und Zielsetzung, mögliche Lösungsansätze (Varianten), Vor- und Nachteile der Varianten, Chancen und Risiken, Abschätzung des Zeitbedarfs, Anträge (BJ, 2019, S. 43). Unter der Ausgangslage sind die oben erwähnten Elemente der Problemanalyse subsummiert, wobei diese in der Impulsphase nur in „groben Zügen“ zu beantworten sind (BJ, 2019, S. 42). Die Aargauer Richtlinien fassen die Erfordernisse unter dem Stichwort „Problemwahrnehmung“ in 15 Punkten etwas konziser zusammen. Diese sind in vielen Punkten deckungsgleich mit den Anforderungen des Bundes, gehen jedoch beim Rechtsvergleich – welche Lösung treffen andere Kantone – und bei der Normsetzung – alleinige Umsetzung oder interkantonale Lösung – auf die spezifischen kantonalen Bedürfnisse ein.

## 6.3 Konzeptphase

Die Konzeptphase hat die Erarbeitung des Normkonzepts zum Ziel. Der Bund (BJ, 2019, S. 52–63) und der Kanton Aargau (Regierungsrat AG, 2018, S. 20–27) orientieren sich dabei wiederum am iterativen Problemlösungszyklus. Im Unterschied zur Impulsphase bedarf es nun aber einer vertieften Behandlung dieser Fragestellungen. Für Müller und Uhlmann (2013, S. 43–44) stehen dabei das rationale Vorgehen, die sorgfältige Abklärung des Ist-Zustands (Tatsachenfeststellung), das umfassende Abwägen der auf dem Spiel stehenden Interessen, die Prüfung verschiedener Möglichkeiten der Zielerreichung (Varianten) und die Evaluation ihrer Wirkungen im Fokus. Der Gesetzgebungsleitfaden erwähnt zusätzlich die Ermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen, wobei diese „im Rahmen des Projektfortschritts ständig neu zu ermitteln sind“ (BJ, 2019, S. 58). Flückiger baut ebenfalls auf diesem Triptychon auf (vgl. Abbildung 4):

**Abbildung 4:** Konzeptphase gemäss Flückiger (links) und des Kantons Aargau (rechts)



Quelle: Flückiger (2019, S. 145–511) und Regierungsrat AG (2018, S. 20–27) (eigene Darstellung)

### 6.3.1 Feststellung des Ist-Zustands

Eine sorgfältige und umfassende Ermittlung des Problems und dessen Ursachen stellt eine unabdingbare und für die weitere Bearbeitung zentrale Voraussetzung für die Entwicklung von Lösungsvarianten dar. Sie ist „bedeutsam, um anschliessend den exakten Handlungsbedarf auszuloten und die geeigneten Instrumente auszuwählen“ (BJ, 2019, S. 52).

Bei der Ermittlung von Problemursache und -dynamik finden sich im Leitfaden und in den Richtlinien ähnliche Fragestellungen, die zu beantworten sind: Beschaffenheit und Ursache des Problems, die bisherigen Massnahmen, der Verlauf hinsichtlich Entwicklung und Dauer, die Betroffenen, die Schnittstellen sowie die Folgen eines Handlungsverzichts (BJ, 2019, S. 54) beziehungsweise Daten, Rechtsnormen und Rechtssetzungskompetenzen, positive und negative Wirkungen der aktuellen Rechtsnormen, Beschaffenheit, Dauer und Betroffenheit des Problems sowie Ursachen des Problems und dessen Verlauf (Regierungsrat AG, 2018, S. 21). Eine Besonderheit des Bundes stellt die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips dar (BJ, 2019, S. 42), während aus Sicht der Kantone wie schon in der Impulsphase der interkantonale Rechtsvergleich eine wichtige Rolle einnimmt (Regierungsrat AG, 2018, S. 21). Beide Dokumente legen Wert auf die Aussage, dass eine Problemanalyse auch zu einem Abbruch der Gesetzgebungsarbeiten führen kann, „wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gesellschaft, die Wirtschaft oder die Kantone und Gemeinden mit dem Problem innert nützlicher Frist selbst fertig werden können“ (BJ, 2019, S. 55) oder „keine Differenz mehr besteht zwischen dem IST-Zustand und dem SOLL-Zustand“ (Regierungsrat AG, 2018, S. 23).

Flückiger ordnet dieser ersten „phase analytique“ zwei Funktionen zu (2019, S. 181): Erstens die Notwendigkeit der politischen Intervention zu bestimmen, bis hin zum vorerwähnten Abbruch der Gesetzgebungsarbeiten beziehungsweise zum Verzicht einer Legiferierung und damit zu einer Priorisierung einer „alternative muette“ (Carbonnier, 2004, S. 225, zit. n. Flückiger, 2019, S. 182). Und zweitens die Ursachen und Wirkungen des Problems festzulegen.

Diese Analysephase setzt sich aus drei Elementen zusammen (Flückiger, 2019, S. 181–217):

1. Analyse des Impulses: Ein überwiesener parlamentarischer Vorstoss, insbesondere in Form einer Motion, oder eine Änderung des übergeordneten Rechts führt zu einem politischen oder normativen Druck, der den Handlungsspielraum stärker reduziert als dies beispielsweise bei einer verwaltungsinternen Anregung der Fall ist. Die Art des Impulses beeinflusst demnach den Handlungsspielraum in dieser Konzeptphase, weshalb es wichtig ist, diesen zu kennen. Dazu gehören auch die Anwendung der gesetzgeberischen Kompetenzen im föderalen Gefüge sowie die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (Flückiger, 2019, S. 185).

2. Analyse (und aus Sicht des Verfassers auch Beschaffung) der Daten: Flückiger (2019) schreibt der Politik in Bezug auf die Verwendung von Daten bei der Gesetzesvorbereitung eine zweifache Aufgabe zu: Es sind evidenzbasierte Daten zu verwenden, um eine auf „seriösen und objektiven Motiven“ (Flückiger, 2019, S. 189 [Übersetzung d. Verfassers]) beruhende Norm zu erstellen und sie sind politisch zu bewerten (Flückiger, 2019, S. 187 und S. 190). Müller und Uhlmann (2013, S. 78–80) verweisen auf die von Eugen Huber entwickelten Realien, die in vier Kategorien den „tatsächliche[n] und rechtliche[n] Vorgegebenheiten“ (S. 78) entsprechen und auf deren Grundlage eine Rechtssetzung geprüft wird. Es handelt sich dabei um tatsächliche, nicht beeinflussbare Verhältnisse, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse, um die bestehende Rechtsordnung (um herauszufinden, was die Gesellschaft für richtig erachtet und was der rechtliche Ist-Zustand ist) sowie um die politische Situation und die damit verbundenen Chancen und Risiken eines Rechtssetzungsprozesses (S. 80–81).

3. Analyse des Problems: Flückiger bemängelt die etwas beliebige, weil ohne Schwerpunkte versehene Auflistung der Kriterien, die gemäss Gesetzgebungsleitfaden für die Analyse von Problemursache und -dynamik herbeizuziehen sind. Er schlägt deshalb eine methodische Synthese in drei Punkten vor (Flückiger, 2019, S. 198, mit Bezug auf BJ, 2019, S. 54):

- Relevanz des Problems aufzeigen: Es geht darum, „die aktuelle Situation (...) mitsamt ihren negativen und positiven Auswirkungen zu beschreiben und ihre vermutete Unzulänglichkeit auf Basis von objektiven und stichhaltigen Daten zu beschreiben, um darzulegen, weshalb die [aktuelle] Situation tatsächlich ein Problem darstellt“ (Flückiger, 2019, S. 198 [Übersetzung d. Verfassers]). Ein Problem ist aus seiner Sicht dann relevant, wenn die „problematischen Auswirkungen politisch anerkannt sind“ (S. 199 [Übersetzung d. Verfassers]), wobei unter problematischen Auswirkungen gemäss Flückiger zu verstehen ist, wenn die negativen Auswirkungen anerkannt oder diese grösser sind als die aktuellen positiven Auswirkungen. Zukünftige positive Auswirkungen gegenüber einem negativen heutigen Status Quo sind ebenfalls zu berücksichtigen (Flückiger, 2019, S. 199).

- Gute Begründung der Auslöser, die das Problem verursachen (Flückiger, 2019, S. 201–211): Flückiger schlägt eine Kategorisierung von Ursachen vor, um bestmöglich deren Auslöser zu ermitteln. So sind die direkten, erwiesenen, wirklichen (statt der vorgeschobenen) und rationalen Ursachen statt ihrer Antonyme zu verwenden. Daneben ist auch zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Ursachen zu unterscheiden und es sind Ursachen zu berücksichtigen, die auf eine unperfekte Norm oder auf eine verspätete Normentwicklung in Bezug auf die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung oder die Entwicklung des Rechts zurückzuführen sind. Die Kausalitätsketten können grafisch dargestellt werden, indem das Problem einerseits durch Ursachen verursacht wird und andererseits in Konsequenzen mündet.
- Dynamik und Ausmass des Problems aufzeigen (Flückiger, 2019, S. 212–217): Die Dynamik bezieht sich auf die Entwicklung, die Periodizität und die Dauer des Problems, mit dem Ausmass ist das Problem aus geografischer, thematischer und politischer Sichtweise zu beschreiben.

### 6.3.2 Konkretisierung und Bereinigung der Zielvorstellungen (SOLL-Zustand)

Nachdem das Problem und dessen Ursachen analysiert wurden, geht es nun um die Festlegung, welcher (Soll-)Zustand durch eine noch zu bestimmende Intervention erreicht werden soll. Die Legistikverantwortlichen von Bund (BJ, 2019, S. 56) und Kanton Aargau (Regierungsrat AG, 2018, S. 21) weisen erneut darauf hin, dass die Festlegung der Ziele möglichst lösungsneutral zu erfolgen hat und daher keine Umsetzungsvariante von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Flückiger schreibt dieser „teleologischen Phase“ zwei Funktionen zu (2019, S. 220): Die juristische Funktion hilft einerseits der späteren teleologischen und historischen Auslegung der Rechtsnorm und trägt andererseits zur sorgfältigen Auseinandersetzung mit zahlreichen Rechtsfragen wie zum Beispiel der Abgrenzung vom öffentlichen Recht zum Privatrecht oder innerhalb der föderalen Normenhierarchie bei. Und die legistische Funktion dient dazu, in der ganzen Breite Lösungsvarianten zu entwerfen, um – in Analogie zu den obigen Empfehlungen – die „*instrumentelle Abkürzung*“ (Flückiger, 2019, S. 220 [Übersetzung d. Verfassers]) zu vermeiden.

Die Ziele folgen einer hierarchischen Gliederung, vom Hauptziel über strategische Ziele zu operativen Zielen und damit verbundenen Massnahmen. Sie sollen „nicht in unbestimmte Rechtsbegriffe gekleidet [sein], sondern präzise Vorgaben enthalten, die mit Kennzahlen oder Indikatoren gemessen werden können“ (BJ, 2019, S. 57). Die Relevanz der Ziele hängt dabei wesentlich von gut begründeten Ursachen ab, da schlecht begründete Ursachen zu irrelevanten Zielen führen können. Oder die Ursachen sind zwar gut begründet, aber das Ziel ist unabhängig von dessen Ursache nicht relevant (Flückiger, 2019, S. 225). Ein Zielbaum (Bund) oder eine Ziel-Mittel-Hierarchie (AG) tragen dazu bei, gut zwischen Ursachen, Zielen und Massnahmen unterscheiden zu können wie auch „Zielkonflikte (Zielwidersprüche)“ (Regierungsrat AG, 2018, S. 23) ausschliessen zu können.

Der Gesetzgebungsleitfaden weist zu diesem Projektzeitpunkt auf die Notwendigkeit der Ermittlung rechtlicher Rahmenbedingungen hin, wenngleich diese „im Rahmen des Projektfortschritts ständig neu [zu] ermitteln [sind]“ (BJ, 2019, S. 58). So sind die Rechtssetzungskompetenz, die Übereinstimmung mit höherem Recht und allfällige Querschnittsgesetze zu berücksichtigen. In den Aargauer Rechtssetzungsrichtlinien gehört die Wahl des Rechtssatzes zur Variantensuche (Regierungsrat AG, 2018, S. 24).

### 6.3.3 Variantensuche und Variantenauswahl

In einem dritten Schritt werden aufgrund der Ist-Analyse und der Soll-Beschreibung Lösungen entwickelt und diese im Hinblick auf den Entscheidungsprozess einer Bewertung unterzogen. Der Gesetzgebungsleitfaden (BJ, 2019, S. 60) und die Rechtssetzungsrichtlinien (Regierungsrat AG, 2018, S. 23–26) schlagen eine Reihe von Leitfragen vor. Beim Bund handelt es sich um Fragestellungen eher grundsätzlicher Art (Einwirkungsmöglichkeit des Staats, andere Sachgebiete mit ähnlichen Fragestellungen), beim Kanton Aargau um die nachfolgend abgebildete, erneut etwas konzisere Zusammenstellung (Regierungsrat AG, 2018, S. 23–25):

- Ziel und Mittel: „Welches unmittelbare oder mittelbare Ergebnis kann mit welchen Mitteln erreicht werden (...)“ (Regierungsrat AG, 2018, S. 23)?
- Steuerungsebene: Interkantonale, kantonale, interkommunale oder bloss kommunale Regelung?
- Welche Steuerungstypen: hoheitliches Staatshandeln, Kooperation mit Privaten, Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private
- Steuerungsinstrumente: Verhaltensvorschriften, Einräumung von Rechtsansprüchen, Selbstregulierung, Informations- und Überzeugungsinstrumente, Schaffung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen, Deregulierung, befristete Erlasse
- Steuerungsmodus: konditional oder final
- Neben- und Spätfolgen, die zu erwarten sind
- Steuerungsformen: Rechtssatz in Verfassung, Staatsvertrag, Gesetz, Dekret, Verordnung oder verwaltungsinterner Weisung inkl. Aspekt der Teil- oder Totalrevision und Umsetzungsfragen (Übergangsrecht, Inkraftsetzung, Vollzugsplanung).

Aus Sicht des Bundes ist ein weiteres Mal den föderalistischen Auswirkungen Beachtung zu schenken (BJ, 2019, S. 171):

Wird die Notwendigkeit für das Tätigwerden des Bundes bejaht, gilt es, den Umfang und die Eingriffstiefe seines Handelns festzulegen. Insbesondere sind die Instrumente zu bestimmen, mit welchen der Bund im Verhältnis zu den Kantonen tätig wird. Die verschiedenen Instrumente staatlichen Handelns (...) sind aus föderalistischer Optik unterschiedlich zu bewerten.

Die Leitfäden legen ein besonderes Gewicht auf zwei Aspekte: Zugunsten eines Verzichts auf eine zusätzliche Rechtsnorm ist die ganze Bandbreite, das „grosse Potential“ (BJ, 2019, S. 59) an Massnahmen, mit welchen der Staat steuern kann, in Betracht zu ziehen (vgl. oben Kapitel 2). Und es ist auch in dieser Phase ein gänzlicher Verzicht auf einen Rechtserlass in Erwägung

zu ziehen, indem in der Bewertung „nicht nur die gefundenen Lösungsvarianten und ihre Folgen, sondern auch die sog. Nullvariante, d.h. der Handlungsverzicht mit seinen Folgen [einzu-beziehen ist]“ (Regierungsrat AG, 2018, S. 26).

Zur Variantenauswahl inklusive der Nullvariante gehört auch die prospektive Evaluation. Die Richtlinien führen die nachfolgenden Kriterien auf (Regierungsrat AG, 2018, S. 26–27):

- Effektivität: In welchem Ausmass kann das angestrebte Ziel vermutlich erreicht werden?
- Effizienz: In welchem Verhältnis steht der Nutzen der Regelung zu den verursachten Kosten?
- Politische Realisierungschance: Hat die Variante eine Chance bei Parlament und Volk? Was muss im Rahmen der Projektabwicklung vorgekehrt werden, damit die Variante eine Chance hat?
- Nebenfolgen: Welche Nebenfolgen sind zu erwarten? Welche Folgen sind bei der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten?

Zudem sind die finanziellen Folgekosten zu beurteilen (Regierungsrat AG, 2018, S. 27): Materielle Kosten, Vollzugskosten, Kosten für Betroffene, Kosten für das Rechtssetzungsprojekt.

Diese sogenannte Gesetzesfolgenabschätzung kann je nach Phase des Gesetzgebungsprozesses prospektiv, begleitend oder retrospektiv erfolgen (Müller & Uhlmann, 2013, S. 59). Müller und Uhlmann (2013, S. 62) weisen zu Recht auf den hohen Aufwand und die Unsicherheiten der vom Gesetzgeber geforderten ex ante Evaluation hin (Art. 141 ParlG); doch empfehlen sie eine solche, wenn eine neue Norm „ein hohes Veränderungspotential birgt, grosse Ungewissheit über deren Auswirkungen besteht, erhebliche Vollzugskosten oder Kosten für Dritte erwarten lässt, irreversible Folgen (z.B. für Natur, Umwelt, künftige Generationen) auslösen könnte oder sensible Bereiche berührt“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 62).

## 7. Elemente des Normkonzepts für ein Aargauer Sportgesetz

Das Kapitel nimmt im ersten Abschnitt 7.1 in grundsätzlicher Weise eine Problemanalyse vor und geht in den anschliessenden Abschnitten 7.2–7.4 anhand von drei ausgewählten Handlungsfeldern auf Probleme, Zielvorstellung und Lösungsvarianten ein. Der Auswahl der drei Handlungsfelder lagen folgende Überlegungen zugrunde:

Stärkung der Verbände/Vereine: Für Weber et al. (2015, S. 131) tragen die Gemeinden zusammen mit den Kantonen die Hauptlast in der Umsetzung der Sport- und Leistungsförderung. Am Erhalt einer lebendigen und vielfältigen, lokal verankerten Sportlandschaft hat der Kanton aus gesundheitsfördernden, gesellschaftlichen und sozialen Gründen ein grosses Interesse.

Sportinfrastruktur: Drei von vier Swisslos-Sportfonds-Franken fliessen im Kanton Aargau in die Infrastruktur (Sektion Sport, 2021b), die Tendenz war in den letzten Jahren steigend. Für den Erhalt einer breiten Förderfähigkeit besteht aus Sicht des Verfassers Handlungsbedarf.

Schulgeld/Sportschulen: Es besteht innerhalb des Departements BKS ein regulatorischer Klärungsbedarf was die Schulgeldübernahme bei einem auswärtigen Schulbesuch betrifft.

### 7.1 Problemanalyse

#### 7.1.1 Analyse des Impulses

Die Frage, weshalb der Kanton Aargau kein Sportgesetz hat, wurde durch die Departementsleitung BKS an die zuständige Abteilung gerichtet. Dieser informelle, interne Impuls lässt sämtliche Optionen – Schaffung eines Sportgesetzes, Änderung der bisherigen normativen Steuerung, Weiterentwicklung der informellen Instrumente ausserhalb der Rechtsnormen, Status Quo („alternative muette“ (Carbonnier, 2004, S. 225, zit. n. Flückiger, 2019, S. 182)) – offen. Es ist insbesondere keine externe Erwartungshaltung vorhanden, da ein kantonales Sportgesetz weder in der Politik (Vorstösse, AFP-Beratungen) noch in der Öffentlichkeit (Medien, Sportlandschaft) zum Thema gemacht wurde.

#### 7.1.2 Umfeldanalyse (Analyse der Daten)

Tatsächliche, nicht beeinflussbare Verhältnisse: Klimaveränderungen und Umweltbelastungen können einen Einfluss auf das Sportgeschehen haben, indem in den zunehmend heisseren Sommermonaten Sport vermehrt in den Wäldern, in den Bergen oder in Gebäuden stattfindet. Im Winter kann der Anstieg der Schneefallgrenze zu einem Rückgang der Wintersportarten führen.

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse: Die Sportlandschaft entwickelt sich durch das Entstehen neuer Sportarten und durch gesellschaftliche Veränderung (bspw. Individualisierung des Freizeitverhaltens) stetig weiter. Diese Entwicklungen wie auch deren Einfluss auf die Normentwicklung auf Bundesebene sind bei der Aargauer Sportförderung zu berücksichtigen. Konkret hat eine allfällig veränderte kantonale Steuerung stets auch die notwendige Flexibilität zu gewährleisten.

Eine weitere bedeutsame gesellschaftliche Entwicklung ist das hohe Bevölkerungswachstum in den Aargauer Gemeinden<sup>21</sup> und damit verbunden der Bedarf an Sportinfrastruktur, die zugleich einen hohen Sanierungsbedarf insbesondere bei den aus den 1970er Jahren stammenden Kunst- eisbahnen und (Hallen-)Bädern aufweist.

Bestehende Rechtsordnung: 70 % der Kantone (vgl. oben Kapitel 4) verfügen über ein Sportgesetz und messen damit der Sportförderung eine politische Bedeutung zu, die aus ihrer Sicht einen Gesetzeserlass rechtfertigt hat. Mittels einer Totalrevision richtete der Bund 2011 die nationale Sportförderung neu aus, was 13 der 18 Kantone dazu bewogen hat, ihrerseits ein modernes Sportgesetz zu erlassen oder in einem Fall eine umfassende Teilrevision durchzuführen.

Politische Situation und die damit verbundenen Chancen und Risiken eines Rechtssetzungsprozesses: Der Aargauer Grosse Rat hat seit dem Erlass des Dekrets zum freiwilligen Schulsport 2004 keine Normen und seit 2015 keine Vorstösse im Zusammenhang mit dem Sport behandelt, was auf Vertrauen gegenüber Regierungsrat und Verwaltung oder mangelndes Interesse zurückzuführen sein kann. Grundsätzlich kann ein Miteinbezug des Parlaments eine zusätzliche Steuerung mit Fördermöglichkeiten, aber auch zusätzliche Hemmnisse zur Folge haben. Auf Stufe Departement ist zu beachten, dass andere Gesetzesprojekte Ressourcen binden und damit zu einer tieferen Priorisierung dieses allfälligen Gesetzesvorhabens führen könnten.

Beizug evidenzbasierter Daten: Durch die Ressortforschung stehen dem BASPO und damit der nationalen Sportförderung insgesamt eine Vielzahl periodisch erstellter Studien zur Verfügung. Dazu zählen namentlich Untersuchungen zum Sportverhalten der Bevölkerung (Sport Schweiz 2020: Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung (Lamprecht et al., 2020)) und zu den Kinder- und Jugendlichen im Speziellen (Sport Schweiz 2020: Kinder- und Jugendbericht (Lamprecht et al., 2021)), zu den Sportvereinen (Sportvereine in der Schweiz: Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven (Lamprecht et al., 2017))<sup>22</sup> oder zum Leistungssport (Leistungssport Schweiz: Momentaufnahme SPLISS-CH 2019 (Kempf et al., 2021)). Zudem lässt das BASPO auch Daten zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Sports erheben (Sport und Wirtschaft Schweiz: Wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz (Hoff et al., 2017)).

Im Kanton Aargau stehen Daten aus der Verwaltungstätigkeit und der damit einhergehenden parlamentarischen Berichterstattung (AFP) zur Verfügung, beispielsweise bei den Unterstützungsleistungen für Sportanlagen und im Leistungssport. Zudem hat die Sektion Sport 2021 im Hinblick auf ihre strategische Weiterentwicklung mit Vertretern kantonaler Sportorganisationen qualifizierte Interviews über deren Herausforderungen geführt (Sektion Sport, 2021c) und den kantonalen Förderbereich Leistungssport extern überprüfen lassen (Gebert & Lamprecht, 2021).

---

<sup>21</sup> Der Kanton Aargau weist für die Jahre 2016–2020 mit einer Differenz von 4,6 % das schweizweit höchste Bevölkerungswachstum aus (Kuster, 2021).

<sup>22</sup> Zu den Sportvereinen vgl. auch ausführlich Batschelet (2017).

## 7.2 Handlungsfeld Stärkung der Verbände und Vereine

### 7.2.1 Problemanalyse

Die gesellschaftliche, soziale und integrative Rolle der Sportvereine ist unbestrittenerweise hoch. Studien des BASPO zeigen, dass hierzulande rund zwei Millionen Personen Mitglied eines oder mehrerer Sportvereine sind (Lamprecht et al., 2017, S. 11), bei den 10- bis 14-Jährigen sind zwei von drei Kindern Mitglied (Lamprecht et al., 2021, S. 41). Jedes zweite Aktivmitglied hat sich in den der Befragung vorangegangenen zwölf Monaten ehrenamtlich engagiert, davon zwei Drittel ohne Entschädigung (Lamprecht et al., 2021, S. 43–44).

Die Sportverbände und -vereine sind allerdings mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, die sich durch die Covid-19-Pandemie verschärft haben. Vor dem Hintergrund einer Individualisierung des Sporttreibens (Lamprecht et al., 2020, S. 23) und einer damit verbundenen zunehmenden Konkurrenz durch private Sportanbieter (bspw. Kletterhallen oder Physiotherapiepraxen mit Yoga-/Pilateskursen) zählen die Mitgliedergewinnung und -bindung, die Nachwuchssicherung sowie das Gewinnen und Halten von Ehrenamtlichen (insbesondere Leiter/-innen) zu den grössten Sorgen der Vereine (Lamprecht et al., 2017, S. 36–39). Wie gross der Druck auf die Vereine beim Halten der Jugendlichen ist, zeigt sich in der zeitlichen Entwicklung der oben erwähnten hohen Vereinsmitgliedsquote bei den Kindern. Aufgrund des Wechsels zu anderen Sportarten, des schulischen Drucks oder eines nachlassenden Interesses reduziert sich die Mitgliedschaftsquote von 67 % bei den 10- bis 14-Jährigen auf 41 % bei den 15- bis 18-Jährigen (Lamprecht et al., 2021, S. 44–48). Auch aus einer zeitlichen Perspektive haben die Vereinsmitgliedschaften bei den Jugendlichen abgenommen (von 47 % (2008) auf 41 % (2020)) und dabei fällt insbesondere der starke Rückgang von 49 % (2008) auf 27 % (2020) bei den jungen Männern mit Migrationshintergrund auf (Lamprecht et al., 2021, S. 44).

Zwei Drittel der Sportvereine sind auf öffentliche Sportanlagen angewiesen, weshalb aus Sicht der Vereinsverantwortlichen die Verfügbarkeit ausreichender und ausreichend sanierter Infrastruktur ebenfalls eine der drängendsten Sorgen darstellt (Lamprecht et al., 2017, S. 33–39). Verschiedenen Orts sind zu wenig Synergien bei der lokalen Sportinfrastruktur feststellbar<sup>23</sup> und die Gemeinden erstellen aus Kostengründen Doppelturnhallen statt wettkampftauglicher Dreifachhallen. Die Ursachen liegen oftmals im Fehlen kommunaler Ansprechpartner, bei welchen der Kanton seine Erfahrung (und diejenige des BASPO) einbringen kann. 5 von insgesamt 210 Gemeinden im Kanton Aargau verfügen über ein lokales Bewegungs- und Sportnetz (LBS), welches unter der Leitung eines/einer Sportkoordinators/-in die Sportanbieter, -veranstalter und -anlagenbetreiber miteinander vernetzt und das Gemeindegemeinschaftskonzept (GESAK) verantwortet. Mit 5 von schweizweit rund 150 LBS (BASPO, 2018) ist der Kanton Aargau mit diesem Angebot deutlich untervertreten.

---

<sup>23</sup> So sind bspw. in der Stadt Aarau Freibad, Hallenbad, Eisbahn, Grosssporthalle und das angedachte Fussballstadion (buchstäblich) "in allen vier Himmelsrichtungen" verteilt. Als positives (ausserkantonaes) Beispiel kann auf die Gemeinde Worb BE verwiesen werden, wo das Schwimmbad (50m Becken) dank der Abwärme der benachbarten Eisbahn bis weit in die Nachsaison dem Breiten- und Leistungssport zur Verfügung steht.

## 7.2.2 Zielvorstellung

Der Kanton Aargau initiiert, entwickelt, koordiniert und unterstützt Projekte, um die Sportvereine und Sportverbände bei der Bewältigung ihrer drängendsten Sorgen zu unterstützen. Er soll dabei den Akteuren möglichst Instrumente in die Hand geben, die sie zur selbständigen Problemlösung befähigen. Eine wichtige unterstützende und auch ausführende Rolle kommt der IG Sport Aargau zu.

In den Gemeinden soll der Stellenwert der Sportinfrastruktur und generell des (Vereins-)Sports erhöht werden. Als Unterziel wird festgelegt, dass die zwölf Aargauer Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern/-innen über ein lokales Bewegungs- und Sportnetz und damit verbunden über einen Sportkoordinator/-in und ein GESAK verfügen sollen, was einem Anteil von 25 % der Kantonsbevölkerung entspricht.

## 7.2.3 Mittel und Instrumente

Adressaten sind die IG Sport Aargau, die Verbände und Vereine als deren Mitglieder und die Gemeinden:

IG Sport Aargau: Dem Dachverband soll noch verstärkt die Möglichkeit gegeben werden, bedürfnisorientierte Dienstleistungen für die Aargauer Kantonalverbände anbieten zu können. Neben bereits existierenden Kommunikations- und Veranstaltungsgefässen sind beispielsweise Angebote im Bereich eines Sport Office zu prüfen. Der Kanton verspricht sich davon eine weitere Professionalisierung auf Stufe der kantonalen Verbände. Zumindest eine Anschubfinanzierung wäre durch den Kanton zu übernehmen.

Gemeinden: Das durch eine/-n Sportkoordinator/-in geleitete lokale Bewegungs- und Sportnetz (LBS) ist für die Gemeindebehörde und Dritte wie Vereine oder Veranstalter der zentrale Ansprechpartner in Sportfragen wie auch – je nach örtlicher Situation – bei kulturellen und/oder touristischen Themen. Er/Sie verantwortet das GESAK und sorgt dafür, dass Anliegen des Sports in die Geschäfte und Tätigkeiten der Gemeinde einfließen. Der Kanton kann aktuell die Gemeinden weder zur Anstellung eines/-r Sportkoordinators/-in noch zur Erstellung eines GESAK verpflichten beziehungsweise eine solche kantonale Norm entspräche einer Verletzung der in der Kantonsverfassung (§ 5 Abs. 2) verankerten Gemeindeautonomie. Hingegen kann eine Norm, in welcher die Förderung der lokalen Bewegungs- und Sportkoordination als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden verstanden wird, für Gemeinden eine Grundlage sein, gegenüber dem Souverän die Notwendigkeit dieser Investition besser zu begründen.

Um einer vernetzten Sportförderung mehr Gewicht zu verleihen, kann der Kanton zudem monetäre Anreize setzen, indem er Gemeinden – neben der bereits heute gewährten Anschubfinanzierung für Sportkoordinatoren – bei der Finanzierung von Sportanlagen mit einem Bonus unterstützt, falls sie kommunale oder regionale Sportförderinstrumente (Sportkoordinator/LBS, GESAK, IG der kommunalen Sportvereine) einsetzen. Ein Bedürfnis der Vereine sind zudem öffentliche Sportanlagen mit gesellschaftlichem und sozialem Mehrwert, die zusätzliche Infrastrukturen wie Co-Working Spaces, öffentliche Garderoben oder einen Gastronomiebereich

enthalten. Damit können Aktivitäten wie das Vereinstraining, dessen Leitung oder das Verstreichenlassen der Zeit (aus Elternsicht) besser in den Alltag eingebunden werden. Auch hier kann der Kanton über den Swisslos-Fonds Beiträge sprechen. Ein erfolgversprechender, weil nachhaltiger Ansatz stellt zudem die Aufnahme der Sportinfrastruktur in die kommunale Kaderaus- und -weiterbildung für Gemeindeschreiber und Bauverwalter dar. Die Curriculaverantwortung liegt bei der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und den Gemeindefachverbänden.

Sportvereine und Sportverbände: Die Sektion Sport bildet seit 2019 mit dem Programm 1418Coach 14- bis 18-jährige Jugendliche aus, damit sie vor Erlangung des J+S-Leiterausweises erste Leitungsfunktionen in den Vereinen übernehmen können. Dieses vom Kanton Zürich initiierte und von mehreren Kantonen übernommene Programm stösst bei den Vereinen und den Kursteilnehmern/-innen auf hohe Zustimmung und wurde deshalb durch den Regierungsrat des Kantons Aargau 2020 erheblich aufgestockt (Aargauer Zeitung, 2020). Die andere Sorge – ausreichend ehrenamtliche Helfer/-innen für kurz- und langfristige Vereinsaufgaben – kann beispielsweise mit einer Verbreiterung des Rekrutierungspotentials verfolgt werden, indem der Kanton mit Projektpartnern (IG Sport Aargau und andere) eine Vermittlungsplattform für interessierte Ehrenamtliche und Vereine schafft.

Aus regulatorischer Sicht besteht für die Finanzierung von Projekten kein Handlungsbedarf, da die Sektion Sport bereits heute gestützt auf § 17 Abs. 1 SLSFV Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung unterstützen kann. Die von den Kantonen TG, LU, GR und BE in ihre Sportgesetze übernommenen Begriffe und Kompetenzen des SpoFöG („Der Bund koordiniert, unterstützt und initiiert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen“, Art. 3 Abs. 1) würde, unabhängig von der Normstufe, dem Anliegen der Sektion Sport allerdings mehr Gewicht verleihen und der auf lange Sicht angedachten Unterstützung der IG Sport Aargau eine ausreichende Rechtsgrundlage verschaffen, da deren Leistungsvereinbarung nicht unter den Begriff Projekte fällt. Eine längerfristige Unterstützung ist nur für nationale Präventionsprogramme möglich (§ 17 Abs. 2 SLSFV).

## **7.3 Handlungsfeld Sportinfrastruktur**

### **7.3.1 Problemanalyse**

Der Swisslos-Sportfonds finanziert ausserschulische Sportinfrastrukturvorhaben mit einem degressiven Beitragssatz von 10–40 % und maximal Fr. 200'000.–. Trotz der aus der Sicht der Vereine nicht ausreichend vorhandenen Infrastruktur haben sich die jährlichen Swisslos-Sportfonds-Ausgaben im Infrastrukturbereich 2016–2020 im Vergleich zu 2011–2015 von durchschnittlich 3,2 auf 6,4 Mio. Franken verdoppelt, während die Erträge unter Berücksichtigung einer einmaligen Zusatzfinanzierung (Hälfte eines Jahresertrags) nur um knapp 30 % gestiegen sind; der Anteil der Infrastruktur am Gesamtaufwand des Swisslos-Sportfonds hat von 46 % (2011–2015) auf 54 % (2016–2020) zugenommen (Sektion Sport, 2021b). Dieser im Anstieg begriffene Infrastrukturanteil stellt für den Swisslos-Sportfonds zunehmend eine finanzielle Belastung dar und bedroht damit die gesamte Sportförderung über den Swisslos-Sportfonds.

Der Kostendruck im Swisslos-Sportfonds hängt mit dem Aargauer KASAK und dem daraus abgeleiteten Finanzierungskonzept zusammen, welches im Bereich der lokalen, für den privatrechtlichen Sport bestimmten kleinen und mittleren Anlagen keine Steuerung vornimmt. Der Kanton nimmt damit Mitnahmeeffekte in Kauf, da davon auszugehen ist, dass die Gemeinden auch ohne den (oftmals verhältnismässig geringen) Kantonsbeitrag ihre Sportanlage realisieren würden. Es ist zu vermuten, dass eine Mehrheit der Kantone mit neueren Sportgesetzen (vgl. oben Abschnitt 4.4) aus diesem Grund kommunale Sportanlagen und -bauten von der Swisslos-Finanzierung ausgeschlossen hat. Das anhaltende Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau (+32 % 2019–2050 gemäss dem Referenzszenario von Statistik Aargau (S. 13, 2020)) verschärft aus Nutzersicht den Druck auf die bestehende Sportinfrastruktur. Aus Kantonsicht wird die Nachfrage nach Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds für die Erstellung und Sanierung von Sportanlagen den Finanzdruck auch in Zukunft hoch bleiben.

Ein weiteres Problem stellt sich bei der Angebotsbereitstellung privater Sportanlagenbetreiber, die ohne Mantelnutzung in aller Regel nicht in der Lage sind, vereinsfreundliche Tarife anzubieten. Mit vereinsfreundlichen Tarifen ist der Umstand gemeint, dass knapp jeder zweite Verein es sich gewohnt ist, die öffentliche Sportinfrastruktur kostenlos oder nur für eine geringe Gebühr zu nutzen (Lamprecht et al., 2017, S. 34).

### **7.3.2 Zielsetzungen**

Der Kanton Aargau vermeidet in der kommunalen Infrastrukturfinanzierung möglichst Mitnahmeeffekte und setzt die Swisslos-Fonds-Mittel dort ein, wo diese massgeblich dazu beitragen, dass die Sportbaute realisiert (bzw. saniert) oder mit einem für die Sportförderung relevanten Mehrwert verbunden werden kann. Zudem soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um in Einzelfällen neue Finanzierungsquellen (Beiträge aus der Staatsrechnung) und neue Finanzierungsarten (Betriebsbeiträge) anwenden zu können.

### **7.3.3 Mittel und Instrumente**

Der Kanton Aargau ändert seine Infrastrukturfinanzierung dahingehend, dass er nur noch diejenigen Sportanlagen unterstützt, die über eine mindestens regionale Bedeutung verfügen. Inwiefern regionalpolitische und raumplanerische Instrumente (analog bspw. Kanton Bern) beigezogen werden, wird zu prüfen sein. Für Sportanlagen, die eine Unterstützung aus dem NASAK erhalten und damit von nationaler Bedeutung sind, können auch staatliche Beiträge ausserhalb des Swisslos-Sportfonds verwendet werden, da diese Sportanlagen die Standortattraktivität des Kantons Aargau in den Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus steigern. Für private Sportanlagenbetreiber, die über das „Gütesiegel“ des NASAK verfügen und einen gemeinnützigen Betrieb vorsehen, ist eine komplementäre Unterstützung mittels Betriebsbeiträge in Erwägung zu ziehen.

Grundlage dieser veränderten Steuerung ist eine Neuausrichtung des kantonalen Sportanlagenkonzepts, welches – sofern neue Finanzierungsquellen und -arten vorgesehen sind – einer parlamentarischen Willensäusserung und damit verbunden einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

## 7.4 Handlungsfeld Sportschulen / Schulgeld

### 7.4.1 Problemanalyse

Im Kanton Aargau stehen sportfreundliche Schulmodelle auf den Sekundarstufen I (Sportschule Aarau-Buchs, Talentförderprogramm Kunstturnen Aargau an der Schule Lenzburg) und II (Alte Kantonsschule Aarau, Berufsschule Aarau, Handelsschule KV Aarau) zur Verfügung. Ein ausserkantonaler Schulbesuch wird durch das Departement BKS gewährt, wenn die auswärtige Schule über ein Swiss Olympic Label verfügt, ein nahes Trainingszentrum die regelmässige Ausübung des Leistungssports gewährleistet und der/die Schüler/-in über die höchste Swiss Olympic Nachwuchseinstufung verfügt (Kanton Aargau, o. J. c). Wenn im Aargau keine entsprechenden Trainingsmöglichkeiten vorhanden sind, kann auch eine regionale Talentcard-Einstufung genügen. Für den ausserkantonalen Schulbesuch werden die Tarife des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) zur Berechnung des zu übernehmenden Schulgelds beigezogen. Im Schuljahr 2020/21 besuchten 13 Sek-I und 65 Sek-II-Schüler/-innen ein ausserkantonales Schulangebot (Sektion Sport, 2021d). Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts und damit der Sekundarstufe I sind die Gemeinden (§ 29 Abs. 1 KV), die die Kindergärten und Schulen selbst zu führen haben. Der Volksschulbesuch ist unentgeltlich (§ 3 Abs. 3 Schulgesetz), ausser wenn dieser „ohne wichtige Gründe“ (§ 6 Abs. 2 Schulgesetz) an einer auswärtigen Schule erfolgt. Der Umkehrschluss von § 6 Abs. 2 stellt für den Kanton Aargau die Rechtsgrundlage dar, die Gemeinden zur Kostenübernahme eines auswärtigen Schulbesuchs zu verpflichten. Das Bundesgericht hat jüngst (BGE 2C\_578/2018) das Legalitätsprinzip dieses kantonalen Handelns als korrekt erachtet, doch tun sich einzelne Gemeinden weiterhin schwer mit der Kostenübernahme für den Schulbesuch ihrer Schüler/-innen in einem dieser Sportförderungsmodelle, da aus Sicht der Gemeinden die jungen Sportler/-innen auch an ihrer Schule gut aufgehoben sind.

Ein zweites Problem zeigt sich in der Ausrichtung der beiden Sportschulen auf der Sekundarstufe I. Das Sportschulangebot in Lenzburg steht nur den Kunstturnern/-innen zur Verfügung, in Aarau-Buchs ist mit wenigen Ausnahmen die Mitgliedschaft bei einem der sechs Sportpartner (Verbände und Vereine) erforderlich. Im oben erwähnten Fall prüfte das Bundesgericht die Beschwerde eines Nachwuchssportlers, der eine andere als die von den Sportpartnern vertretene Sportart ausübte und dennoch an die Sportschule Aarau-Buchs aufgenommen werden wollte. Mangels einer vertraglichen Vereinbarung zwischen seinem Sportverband und der Sportschule sah das Bundesgericht den Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots (Art. 8 und Art. 9 BV) nicht verletzt, zumal die Sportpartner im Rahmen der vom Departement BKS genehmigten Vereinbarungen die Verantwortung für den Trainingsbetrieb sicherstellen. Trotzdem ist es aus Sicht des Verfassers als eine unbefriedigende Situation zu bezeichnen, wenn die Sportart entscheidet, ob ein staatlich finanziertes Sportschulangebot besucht werden darf.

Auf der Sekundarstufe II entfällt die Finanzierungspflicht für die Wohnortgemeinden, weshalb sich die innerkantonale Finanzierungsfrage nicht mehr stellt. Auf dieser Schulstufe steht stattdessen der ausserkantonale Schulbesuch mit den eingangs genannten Kriterien im Vordergrund. Als Rechtsgrundlage ist das zwischen neun (Mittelland-)Kantonen abgeschlossene RSA 2009

vorhanden. In der Praxis kann es in Einzelfällen vorkommen, dass talentierte Aargauer Nachwuchssportler/-innen aufgrund des Standorts des nationalen Leistungszentrums eine Sport- schule besuchen, die ausserhalb der RSA-Abkommenskantone liegt, insbesondere bei Winter- sportarten (Sportgymnasien Davos GR und Engelberg OW), beim Schwimmen (Tenero TI), beim Eishockey und beim Handball Frauen (OYM College, Cham ZG). Die Finanzierung des Schulbesuchs stützt sich auf die RSA-Tarife, doch fehlt bei Schulen ausserhalb des RSA (auch auf der Sekundarstufe I) eine ausreichende Rechtsgrundlage.

#### **7.4.2 Zielsetzungen**

Der Anschluss an die internationale Spitze kann heute oftmals nur erreicht werden, wenn bereits im frühen Alter eine spezifische Förderung möglich ist, die der Doppelbelastung durch Sport und Schule Rechnung trägt. Junge Nachwuchssportler/-innen sind deshalb auf Schulmodelle angewiesen, die ihnen eine optimale Verbindung von Training und Ausbildung ermöglichen. Die Wahl der Schule darf nicht von der Finanzierungsbereitschaft der Gemeinde, der Sportart oder der beschränkten Auswahl der Abkommenskantone abhängen, sondern hat kriterienbasiert auf den nationalen Förderbestimmungen der Sportorganisationen zu erfolgen. Als zweite Ziel- setzung soll die heute bewährte Förderpraxis – Abstützung auf Swiss Olympic Kriterien als Entscheidungskriterien, breite Auswahl an Sportschulen – zwingend erhalten bleiben.

#### **7.4.3 Mittel und Instrumente**

Eine Verpflichtung der Gemeinde, bei einem ausserkommunalen Schulbesuch das Schulgeld zu übernehmen, führt zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie, was analog der Ein- schränkung von Grundrechten mit einer ausreichenden Normdichte und Normstufe zu regeln ist. Eine solche Verpflichtung kann deshalb einzig auf dem Gesetzesweg geregelt werden, wo- bei dies nicht zwingend über ein Sportgesetz zu erfolgen hat (bspw. auch Schulgesetz). Ein anderer Lösungsansatz ist die kantonale Finanzierung von Nachwuchsförderstrukturen, verbun- den mit der Ausweitung auf die Kultur. Es würde sich dabei um eine neue staatliche (Finanzie- rungs-)Aufgabe handeln, die gemessen an den Kriterien in Abschnitt 5.1.2 ebenfalls einer ge- setzlichen Rechtsgrundlage bedürfte. Eine Rechtsgrundlage für beide Sekundarstufen kann je- doch auch bereits mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch- strukturierten Angeboten für Hochbegabte (interkantonale Hochbegabtenvereinbarung, HBV) vollständig hergestellt werden, der mit Ausnahme der Kantone Aargau, Solothurn und der bei- den Basel alle Deutschschweizer Kantone, das Tessin und das Fürstentum Liechtenstein beige- treten sind. Im Unterschied zu den Freizügigkeitsvereinbarungen im Hochschulbereich ist mit der Unterzeichnung kein Automatismus verbunden, sondern der Kanton behält sich das Recht vor, sämtliche Gesuche für einen auswärtigen Schulbesuch einer Prüfung zu unterziehen. Eine Ausweitung der Mobilitätsabkommen erhöht zudem die Attraktivität des Aargaus als Standort für nationale Trainingsstützpunkte; durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage könnten auch Schüler/-innen ausserhalb der RSA-Abkommenskantone ein Angebot im Kanton Aargau besu- chen, sofern der Kanton Aargau dies möchte.

## 8. Diskussion und Schlussfolgerung

### 8.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die an den Verfasser gerichtete Frage der Departementsleitung, *weshalb* der Aargau kein Sportgesetz habe, liesse sich mit „Weil der Grosse Rat kein solches gefordert hat“ beantworten. Denn das Parlament hat in sechs von 13 Kantonen den Impuls für eine moderne Sportgesetzgebung gegeben. Diese Sichtweise beantwortet jedoch nicht die Frage nach der Notwendigkeit eines Aargauer Sportgesetzes, was im abschliessenden Kapitel anhand der eingangs gestellten Fragestellungen erfolgen soll.

#### 8.1.1 Heutige Steuerung des Sportbereichs im Kanton Aargau

In der politischen Steuerung wendet der Kanton Aargau alle drei Steuerungsmedien Recht, Finanzen und Information an, wenngleich mit unterschiedlicher Intensität. Die Steuerung durch das Recht fällt im interkantonalen Bereich mangels einer sportgesetzlichen Grundlage unterdurchschnittlich aus und es zeigt sich, wie nachfolgend zusammengefasst wird, ein normativer Anpassungsbedarf. Das wirkungsvollste Instrument in der Sportförderung findet sich im Steuerungsmedium Finanzen mit dem Swisslos-Sportfonds. Durch den Umstand, dass der Swisslos-Sportfonds durch das Departements BKS geführt wird und dieses über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250'000.– verfügt, kann die Sektion Sport ihre Förderaufgaben kohärent mit den Finanzen verknüpfen und dadurch im Breiten- und Leistungssport eine Vielzahl an Akteuren und Partnern unterstützen. Das Steuerungsmedium Information wird durch die Sektion Sport – bedingt durch ihr langjähriges Förder- und Koordinationsverständnis – im Bereich des „informelle[n] Verwaltungshandeln[s]“ (Lienhard & Kettiger, 2020, S. 448) aktiv und vielseitig angewandt. Mit Beratungen, Kampagnen und Labels steuert die Sektion Sport nicht über das Recht, sondern wendet eine ganze Bandbreite „weiche[r]“ Instrumente“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 91) an, um das Verhalten der Bevölkerung in die gewünschte, in diesem Fall gesundheitsfördernde, gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und ethische Richtung zu lenken.

Im Kreislauf der politischen Planung fällt der geringe Gestaltungsanspruch des Parlaments auf, was sich auch im Fehlen von Entwicklungsschwerpunkten im AFP und eines Vorstosses hinsichtlich des Erlasses eines Sportgesetzes widerspiegelt. In der betrieblichen Planung und Steuerung fehlt in erster Linie eine übergeordnete, verschriftlichte Sportstrategie, an welcher sich die Sektion Sport in Bezug auf ihre Vision und die daraus abgeleiteten Ziele und Massnahmen orientieren sowie anhand welcher sie die dafür erforderlichen Ressourcen und den Umgang mit ihren Stakeholdern ableiten kann (Juon, 2014, S. 36). Das bestehende kantonale Sportanlagenkonzept erfüllt aufgrund seines deskriptiven Ansatzes die Anforderungen an ein effizientes Steuerungsinstrument nicht; es war nicht in der Lage gewesen, den stetig steigenden Infrastrukturannteil innerhalb der Swisslos-Finanzierung wirksam bremsen zu können. Beim bestehenden Leistungssportkonzept, bei welchem eine aktuelle Wirkungsüberprüfung nur wenig Anpassungsbedarf geortet hat (Gebert & Lamprecht, 2021), wird in erster Linie die Veröffentlichung der Grundlage dieses staatlichen Handelns zu diskutieren sein.

### **8.1.2 Schlussfolgerungen aus dem Rechtsvergleich**

Für den Bund sind die Kantone in der Sportförderung Vollzugs- und Umsetzungspartner zugleich. Der Vollzug bezieht sich auf die aus der Bundesgesetzgebung hervorgehende Beteiligungspflicht am Programm „Jugend und Sport“ (Art. 7 Abs. 2) und stellte in sechs Kantonen in den 1970er und 1980er Jahren den Impuls für ein Sportgesetz dar, nachdem der Bund 1972 das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport erlassen hatte. Die Rolle des Umsetzungspartners kommt auf normativer Ebene insbesondere in denjenigen 13 Kantonen zur Geltung, die im Zuge des 2011 erlassenen Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) ihre jeweiligen Sportgesetze neu erliessen oder umfassend teilrevidierten und sich dabei am Aufbau, an den Begriffen und teilweise auch am Titel der Bundesnorm orientierten. Impulsgeber waren in sechs der 13 Kantone die Parlamente, wobei diese auch aufgrund der Gesetzgebungsarbeiten auf Stufe Bund mit Vorstössen aktiv wurden. Zwei Kantone setzten mit dem Sportgesetz einen neuen Verfassungsauftrag um, während in anderen Kantonen ein spezifischer Regulierungsbedarf bei der kommunalen Schulgeldübernahme, im freiwilligen Schulsport und im Verhältnis Kanton – Gemeinden vorhanden war.

Die 13 neuen Sportgesetze enthalten im Unterschied zu den fünf älteren Sportgesetzen grundsätzliche Zielsetzungen hinsichtlich der Sport- und Bewegungsförderung, die sich mit ähnlichen oder zum Teil wortgleichen Formulierungen auch im SpoFöG finden. Als Steuerungs- und Planungsinstrumente wendet eine Mehrheit der Kantone eine Sportstrategie und ein kantonales Sportanlagenkonzept an, die dank ihrer regierungsrätlichen Genehmigungspflicht über eine politische Legitimation verfügen. Eine noch grössere Mehrheit der Kantone hat den Sportfonds als Förderinstrument gesetzlich verankert und sichert dadurch der kantonalen Sportförderung die Kohärenz zwischen inhaltlichen Förderabsichten und den finanziellen Förderkompetenzen.

Die Aargauer Sportförderung erfolgt auch ohne Sportgesetz breit sowohl in Bezug auf das Alter als auch in Bezug auf das sportliche Leistungsniveau der Interessengruppen. Der Umstand, dass der Aargauer Grosse Rat in den letzten Jahren nur wenige Vorstösse zu Sportgeschäften eingereicht hat, lässt zumindest darauf schliessen, dass die kantonale Sportförderung nicht als negativ erachtet wird. Die Möglichkeit, Gemeinden in der Sportförderung mittels einer gesetzlichen Grundlage stärker an der kantonalen Sportförderung zu beteiligen und – analog einer Mehrheit der Kantone – Staatsbeiträge für (ausgewählte) Sportanlagen beantragen zu können, stellen zwei wichtige Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich dar. Diese rechtlichen Steuerungsinstrumente kann der Kanton Aargau mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht anwenden.

### **8.1.3 Anpassungsbedarf im Aargau und daraus hervorgehende Chancen und Risiken**

Die vorerwähnten strategischen Dokumente in der betrieblichen Planung und Steuerung müssen erstellt (Sportstrategie) oder angepasst (KASAK) werden. Das KASAK und das Leistungssportkonzept verfügen zudem auch nicht über eine ausreichende „normative Durchschlagskraft“, um bei der Steuerung in der Infrastruktur oder beim Schulgeld eine fehlende gesetzliche Grundlage zu ersetzen. Weil diese Instrumente zu „weich“ (Müller & Uhlmann, 2013, S. 91) sind, ergibt sich ein Anpassungsbedarf auch auf normativer Stufe. Je nach Sichtweise – politi-

sche Einschätzung, inhaltliche Weiterentwicklung, Schliessung von Rechtslücken – ist dabei der Erlass eines Sportgesetzes gerechtfertigt oder erforderlich:

Aus politischer Sicht ist die Kantonsverfassung, gemäss welcher „alle wichtigen Bestimmungen“ als Gesetz zu erlassen sind (§ 78 Abs. 1), die Vorgabe. Mehrere der in den Aargauer Rechtsetzungsrichtlinien (Regierungsrat AG, 2018, S. 24) aufgeführten Entscheidungskriterien rechtfertigen bereits heute grundsätzlich den Erlass eines Sportgesetzes, zu welchem sich das Parlament und gegebenenfalls auch das Stimmvolk äussern können: Dies sind namentlich die Grösse des indirekten und direkten Adressatenkreises – 75 % der (gesamtschweizerischen) Bevölkerung ab 15 Jahren betreiben mindestens einmal wöchentlich Sport (Lamprecht et al., 2021, S. 9), 22 % sind Mitglied eines Sportvereins (Lamprecht et al., 2021, S. 42), im Aargau haben 75 % der Schulkinder die Möglichkeit, an einem Angebot im freiwilligen Schulsport teilzunehmen (Regierungsrat AG, 2021b, S. 141) – sowie die grosse gesundheitsfördernde, volkswirtschaftliche, soziale und integrative Bedeutung des Sports im Kanton.

Aus inhaltlicher Sicht können grosse strategische Entwicklungsschritte nur durch den politischen Willen des Gesetzgebers umgesetzt werden. Wenn der Kanton über das KASAK eine Steuerung vornehmen will, welche inhaltliche oder geographische Schwerpunkte in der Infrastrukturförderung setzt und mit Mitteln aus der Staatsrechnung „Leuchttürme“ finanziert oder sich gar an Betriebskosten beteiligt, ist dies gegenüber der heutigen breiten, kaum differenzierten Infrastrukturförderung ein regional- und finanzpolitischer Paradigmenwechsel. Dieser erfüllt ebenfalls mehrere der in den Rechtssetzungsrichtlinien genannten Kriterien (Regierungsrat AG, 2018, S. 24): Grösse des Adressatenkreises, Grad der Betroffenheit (Einschränkung der heutigen pauschalen kommunalen Förderung) sowie finanzielle Auswirkungen.

Eine wie im Kanton Obwalden ins Sportgesetz aufgenommene Verpflichtung der Gemeinden, das Schulgeld für Nachwuchssportler/-innen bei einem ausserkommunalen Schulbesuch zu übernehmen, wirkt sich auf das Kriterium der organisatorischen Ausgestaltung des politischen Systems aus, während der Aufbau eines kantonalen Förderangebots den Verfassungsgrundsatz der kommunalen Schulfinanzierung auf der Sekundarstufe I durchbricht (§ 29 Abs. 1 KV), weshalb auch hier eine Gesetzesvorlage erforderlich ist. Der Kanton kann die Gemeinden nicht nur verpflichten, sondern diese auch ins Boot holen, indem er beispielsweise die lokale Sport- und Bewegungsförderung als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden festlegt. Dadurch erhalten die Gemeinden eine indirekte Rechtsgrundlage für die Investition beispielsweise in ein lokales Bewegungs- und Sportnetz. Hinsichtlich des Swisslos-Sportfonds als mit Abstand wichtigstes kantonales Förderinstrument kann dessen Wirksamkeit gesichert werden, wenn er mittels Gesetz in den Zuständigkeitsbereich der für die Sportförderung verantwortlichen Organisationseinheit zugewiesen wird, so wie dies in zahlreichen anderen Kantonen der Fall ist.

Aus rechtlicher Sicht ist in mehreren Bereichen ein Anpassungsbedarf vorhanden, um der heutigen Praxis eine ausreichende Rechtsgrundlage zu verschaffen. Allerdings ist hierfür nicht zwingend der Erlass eines Sportgesetzes erforderlich:

- Die Verordnung des freiwilligen Schulsports stützt sich ab auf § 13 Abs. 2 des Schulgesetzes, gemäss welchem der Regierungsrat für die Volksschule die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung regelt. Der freiwillige Schulsport findet jedoch ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts statt und drei von vier Leiter/-innen haben keine Anstellung als (Sport-)Lehrkraft. Zudem hat der Kanton Aargau im freiwilligen Schulsport kein Bundesrecht zwingend zu vollziehen, was ihn zum Erlass von Verordnungsrecht ermächtigen würde (§ 91 Abs. 2<sup>bis</sup> KV). Vor diesem Hintergrund erscheint das Schulgesetz in seiner aktuellen Fassung nicht die geeignete gesetzliche Grundlage zu sein. Für den Erlass einer Verordnung benötigt der Regierungsrat jedoch ein Gesetz oder ein Dekret, welches den "Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung" festlegt (§ 91 Abs. 2).
- Die jeweils auf vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung zwischen der Sektion Sport und der IG Sport Aargau fällt aufgrund der grundsätzlichen Absicht, die Vereinbarung unbefristet zu führen, nicht unter den Fördergegenstand Projekte (§ 17 Abs. 1 SLSFV), die per se zeitlich befristet sind. Als (unbefristete) Programme sind in § 17 Abs. 2 SLSFV ausschliesslich nationale Präventionsprogramme genannt. Im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung kann eine ausreichende Rechtsgrundlage auch mit einer Revision der Swisslos-Sportfonds-Verordnung erfolgen, wenngleich mehrere Kantone das Recht auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und damit langfristigen finanziellen Verpflichtungen in ihr Sportgesetz aufgenommen haben.
- Für die Übernahme von Schulgeldern auf den Sekundarstufen I und II in Schulen ausserhalb der RSA-Kantone (bspw. die Sportgymnasien in Davos und Engelberg) fehlt eine Rechtsgrundlage. Da die Schulgelder über die Staatsrechnung finanziert werden, steht eine Aufnahme in die Swisslos-Sportfonds-Verordnung nicht zur Diskussion.

Ein Sportgesetz erhöht in grundsätzlicher Weise den Stellenwert der kantonalen Sportförderung. Parlamentarische Gesetzesberatungen und gegebenenfalls eine mittels fakultativem Referendum herbeigeführte Volksabstimmung führen nicht nur zu einer demokratisch stärkeren Legitimation, sondern durch die Berichterstattung in den Medien und innerhalb der Sportlandschaft auch zu einem grösseren öffentlichen Interesse. In der Umsetzung seines fortan gesetzlich legitimierten Förder-, Koordinations- und Kommunikationsauftrags kann sich das Departement BKS mit seiner Sektion Sport kantonsintern stärker positionieren. Zudem kann ein strategisch sorgfältig ausgearbeitetes Sportgesetz die Aufgaben und Tätigkeiten der Sektion Sport erweitern und diese mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausstatten.

Durch das Gesetzesprojekt betritt allerdings ein weiterer Akteur das Spielfeld, auf welchem der Ausgang aufgrund der der Politik inhärenten (Spiel-)Regeln per se mit einem Risiko behaftet ist. Der interkantonale Vergleich wie auch der einstimmige ständerätliche Entscheid zur Aufstockung des 5. NASAK (SDA, 2021) zeigen aber, dass dem Sport in aller Regel mit viel Wohl-

wollen begegnet wird. Dies kann wiederum zu Neid aus anderen Politikbereichen führen, insbesondere wenn ein Leistungs- und Förderausbau andernorts Kürzungen zur Folge hat. Ein Gesetz lässt sich zudem im Vergleich zu einer Verordnung nur mit einem deutlich höheren Mehraufwand anpassen, falls neue Entwicklungen eine Revision erforderlich machen. Wichtig erscheint deshalb, dass ein zukünftiges Sportgesetz „möglichst flexibel“ beziehungsweise – nunmehr in der Sprache der Masterarbeit – eine geringe Normdichte und ausreichend zulässige Gesetzesdelegationen umfasst, um der kantonalen Sportförderung genügend Spielraum zu gewährleisten, die zukünftigen Entwicklungen auf Bundesebene, im Kanton Aargau sowie generell in der Sportlandschaft möglichst ohne Gesetzesrevisionen aufzunehmen.

## 8.2 Umsetzungsempfehlungen

Die Frage, ob der Kanton Aargau ein Sportgesetz braucht, wird zum Abschluss dieser Arbeit wie folgt beantwortet:

1. Für den Erhalt der heutigen breiten Sportförderung und deren punktuelle Weiterentwicklung im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen ist kein Sportgesetz erforderlich. Es ist im Aargauer Sportbereich zwar ein rechtlicher Anpassungsbedarf vorhanden, doch kann dieser auch über die Revision bestehender Normen – Schulgesetz (Schulgeld auf der Sekundarstufe I, freiwilliger Schulsport) und Swisslos-Sportfonds-Verordnung (Abschluss von Leistungsvereinbarungen) – gelöst werden. Die Schliessung der Rechtslücke beim Besuch von Sportschulen ausserhalb der RSA-Abkommenskantone lässt sich über einen Betritt zur Interkantonalen Hochbegabtenvereinbarung vollziehen, denn diese ist eine hocheffiziente Möglichkeit des nahezu schweizweiten Sendens und Empfangs unter dem Vorbehalt der einzelfallweisen Prüfung.
2. Hingegen ist erst mit einem Sportgesetz eine strategisch-inhaltliche Weiterentwicklung der Sportförderung möglich. Neben der grundsätzlichen Tatsache, über einen gesetzlichen Auftrag und Ziele zu verfügen, können die Steuerungs- und Förderungsinstrumente im Infrastrukturbereich verstärkt werden, indem Swisslos-Sportfonds-Gelder gezielter für Sportanlagen eingesetzt und idealerweise durch die Erschliessung zusätzlicher Staatsmittel ergänzt werden. Zudem kann den Gemeinden mit einem Sportgesetz eine Grundlage gegeben werden, um ihre kommunale Sportförderung rechtlich besser abzustützen.

Aus diesen Überlegungen heraus spricht sich der Verfasser für den Erlass eines Sportgesetzes aus. Er schlägt allerdings vor, zuerst eine strategische Auslegeordnung vorzunehmen und damit ähnlich vorzugehen wie der Bund und der Kanton Bern. Ein umgekehrtes Vorgehen wäre vor dem Hintergrund, dass die Strategie den gesetzlichen Vorgaben zu folgen hat, zwar auch denkbar und wurde in den Kantonen Luzern und Graubünden so vorgenommen. Doch gerade weil ein Aargauer Sportgesetz zugleich Anlass und Ziel einer Weiterentwicklung der Aargauer Sportförderung ist, bedarf es zuerst einer breit abgestützten strategischen Vorarbeit. Deren Ergebnisse stellen die Grundlage (Normkonzept) für das Sportgesetz dar. Als Zwischenschritt kann dessen angedachte strategische Ausrichtung dem Parlament in Form eines Planungsberichts (§ 8 GAF) unterbreitet werden.

## Literaturverzeichnis

- Aargauer Zeitung (2020). *Der Kanton führt sogar Wartelisten: Junge Sporttrainer sind im Aargau auf dem Vormarsch*. Aargauer Zeitung (24.7.2020). URL: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/der-kanton-fuehrt-sogar-wartelisten-junge-sporttrainer-sind-im-aargau-auf-dem-vormarsch-ld.1304273>, 30.9.2021.
- Batschelet, A. (2017). *Sportvereinsförderung im Kanton Zürich: Besteht bei den Zürcher Sportvereinen Bedarf an zusätzlichen Angeboten?* (MAS-Arbeit KPM Universität Bern). URL: [https://www.kpm.unibe.ch/weiterbildung/weiterbildung/projekt\\_\\_und\\_mas\\_arbeiten/e659555/e659556/MA\\_Batschelet\\_ger.pdf?preview=preview](https://www.kpm.unibe.ch/weiterbildung/weiterbildung/projekt__und_mas_arbeiten/e659555/e659556/MA_Batschelet_ger.pdf?preview=preview), 30.9.2021.
- Bundesamt für Justiz BJ (2019). *Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*. URL: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf.download.pdf>, 30.9.2021.
- Bundesamt für Sport BASPO (2020). *Forschungskonzept „Sport und Bewegung“ 2021–2024*. URL: [https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/bildung-und-forschung/forschung/forschungskonzept/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/366\\_1491221449156.download/Forschungskonzept\\_Sport\\_Bewegung\\_2021-2024\\_de.pdf](https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/bildung-und-forschung/forschung/forschungskonzept/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/366_1491221449156.download/Forschungskonzept_Sport_Bewegung_2021-2024_de.pdf), 30.9.2021.
- Ebert, K. (1978). *Rechtsvergleichung: Einführung in die Grundlagen*. Bern: Stämpfli.
- Eichenberger, K. (1986). *Verfassung des Kantons Aargau: Textausgabe mit Kommentar*. Aarau: Sauerländer.
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2019). *Ökonomische, rechtliche und organisatorische Grundlagen der Haushaltsführung*. URL: [https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/publikationen/grundlagen-haushaltfuehrung.pdf.download.pdf/Haushaltfuehrung\\_d.pdf](https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/publikationen/grundlagen-haushaltfuehrung.pdf.download.pdf/Haushaltfuehrung_d.pdf), 30.9.2021.
- Flückiger, A. (2019). *(Re)faire la loi. Traité de légistique à l'ère du droit souple*. Bern: Stämpfli.
- Häfelin, U., Müller, G. & Uhlmann, F. (2020). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (8. Aufl.). Zürich: Dike.
- Haldemann, T. (2016). *Steuerung von Staat und Gesellschaft*. In Bergmann, A. et al. (Hrsg.), *Praxishandbuch Public Management* (S. 35–48). Zürich: WEKA.
- Haldemann, T. (2020). *Vorlesungsskript Grundlagen der politischen Steuerung von Dr. Theo Haldemann*. 30.04.2020. Bern: KPM Universität Bern.
- Hoff, O., Schwehr, T., Hellmüller, P. & Clausen, J. (2017). *Sport und Wirtschaft Schweiz: Wirtschaftliche Bedeutung des Sports in der Schweiz*. Magglingen: BASPO.

- Hügi, T. (2015). *Sportrecht*. Bern: Stämpfli.
- Hungerbühler, A. (1991). Die Rechtszuständigkeiten im Kanton Aargau. In Auer, A. & Kälin, W. (Hrsg.), *Das Gesetz im Staatsrecht der Kantone – La loi en droit public cantonal* (S. 45–70). Chur: Rüegger.
- Juon, M. (2014). *Verwaltungseinheiten und Strategie: Eine vergleichende Analyse von Strategien als Instrument der Schweizerischen Bundesverwaltung* (MAS-Arbeit, KPM Universität Bern). URL: [https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak\\_rechtwis/content/e6024/e6025/e118744/e144658/e271902/files1113495/JuonMichael\\_Masterarbeit\\_20140528\\_ger.pdf](https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/content/e6024/e6025/e118744/e144658/e271902/files1113495/JuonMichael_Masterarbeit_20140528_ger.pdf), 30.9.2021.
- Kanton Aargau (o. J. a). *Leitbild & Strategie*. URL: [https://www.ag.ch/de/bks/ueber\\_uns\\_bks/leitbild\\_bks/leitbild\\_strategie\\_bks.jsp?sectionId=1426378&tabId=3](https://www.ag.ch/de/bks/ueber_uns_bks/leitbild_bks/leitbild_strategie_bks.jsp?sectionId=1426378&tabId=3), 30.9.2021.
- Kanton Aargau (o. J. b). *Sport*. URL: [https://www.ag.ch/de/bks/sport\\_ausserschulische\\_jugendfoerderung/sport\\_jugendfoerderung.jsp](https://www.ag.ch/de/bks/sport_ausserschulische_jugendfoerderung/sport_jugendfoerderung.jsp), 30.9.2021.
- Kanton Aargau (o. J. c). *Übernahme ausserkantonaler Schulgelder beantragen*. URL: [https://www.ag.ch/de/bks/sport\\_ausserschulische\\_jugendfoerderung/leistungssport/nachwuchschleistungssport/uebernahme\\_ausserkantonale\\_schulgelder\\_beantragen/uebernahme\\_schulgelder\\_nachwuchssport.jsp](https://www.ag.ch/de/bks/sport_ausserschulische_jugendfoerderung/leistungssport/nachwuchschleistungssport/uebernahme_ausserkantonale_schulgelder_beantragen/uebernahme_schulgelder_nachwuchssport.jsp), 30.9.2021.
- Kempf, H. et al. (2021). *Leistungssport Schweiz 2019: Momentaufnahme SPLISS-CH 2019*. Magglingen: BASPO.
- Kuster, C. (2021). *Da waren's nur noch vier: Basel-Stadt verliert 2023 einen Nationalratsitz [sic] an Zürich*. URL: <https://napoleonsnightmare.ch>, 30.9.2021.
- Lamprecht, M., Bürgi, R. & Stamm, H.P. (2020). *Sport Schweiz 2020: Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung*. Magglingen: BASPO.
- Lamprecht, M., Bürgi, R., Gebert, A. & Stamm, H.P. (2017). *Sportvereine in der Schweiz: Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven*. Magglingen: BASPO.
- Lamprecht, M., Bürgi, R., Gebert, A. & Stamm, H.P. (2021). *Sport Schweiz 2020: Kinder- und Jugendbericht*. Magglingen: BASPO.
- Lienhard, A. & Kettiger, D. (2020). Deregulierung staatlicher Marktregulierungen im schweizerischen Bundesverwaltungsrecht. In Cottier, T. & Oesch, M. (Hrsg.), *Allgemeines Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht* (S. 395–464). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Lienhard, A., Mächler, A. & Zielniewicz, A. (2017). *Öffentliches Finanzrecht*. Bern: Stämpfli.

- Lienhard, A., Schwarz, D., Sager, F., Steiner, R. & Müller, A. (2011). *Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern: Studie im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern*. Bern: KPM Universität Bern.
- Müller, G. & Uhlmann, F. (2013). *Elemente einer Rechtssetzungslehre* (3. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Parlamentdienste (2011). *Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates 48. Legislaturperiode, 2007–2011*. URL: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/wbk-n-retro-2007-2011-d.pdf>, 30.9.2021.
- Regierungsrat des Kantons Aargau (2018). *Richtlinien der Rechtssetzung*. URL: [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/sk/dokumente\\_7/recht/rechtsetzung/downloads/18-07-01RichtlinienderRechtssetzung.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/sk/dokumente_7/recht/rechtsetzung/downloads/18-07-01RichtlinienderRechtssetzung.pdf), 30.9.2021.
- Reich, J. (2013). Regulierung, Regulierungsrecht und Regulatory State: Rechtsdogmatische Potenziale des Regulierungsbegriffs in verwaltungsrechtsvergleichender, rechtshistorischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive. In Schröder, R et al. (Hrsg.), *forum historiae iuris*. URL: [https://www.ivr.uzh.ch/dam/jcr:00000000-5fa1-333b-0000-00005a25c16f/Johannes\\_Reich\\_Regulierung\\_FHI\\_2013.pdf](https://www.ivr.uzh.ch/dam/jcr:00000000-5fa1-333b-0000-00005a25c16f/Johannes_Reich_Regulierung_FHI_2013.pdf), 30.9.2021.
- Rüefli, C. (2017). Ansätze und Instrumente besserer Regulierung: Eine Auslegeordnung. *LeGes*. 2017(3). S. 445–467.
- SDA (2021). *Ständerat stockt Finanzhilfen für Sportanlagen deutlich auf* [SDA-Meldung vom 23.9.2021]. URL: [https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20210923092317334194158159038\\_bsd040.aspx](https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20210923092317334194158159038_bsd040.aspx), 30.9.2021.
- Sport-Toto-Gesellschaft (o. J.). *Fördermittel: Mittelherkunft und Mittelverteilung*. URL: [https://www.sport-toto.ch/index.php?article\\_id=10&clang=0](https://www.sport-toto.ch/index.php?article_id=10&clang=0), 30.9.2021.
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (2021). Koordinierte Forschung der Bundesverwaltung. *SBFI-News*. 2021(1). S. 18–19.
- Statistik Aargau (2021). Aargauer Bevölkerungsprojektionen 2020–2050. *stat.analysen*. 2020(4). Aarau: Kanton Aargau.
- Tschannen, P. (2021). *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (4. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Tschentscher, A., Lienhard, A. & Sprecher, F. (2019). *Öffentliches Recht: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, öffentliches Verfahrensrecht* (2. Aufl.). Zürich: Dike.
- Ulrich, W. (2019). *Fachhochschulen im Spannungsfeld zwischen staatlicher Steuerung und Hochschulautonomie: Eine Fallstudie zur Vereinbarkeit von Public Corporate Governance und Hochschulautonomie in den Schnittstellen zwischen Politik, strategischen und operativen Organen* (MAS-Arbeit, KPM Universität Bern). URL: [https://www.kpm.unibe.ch/unibe/portal/center\\_generell/a\\_title\\_strat\\_forschung/k\\_kpm/con](https://www.kpm.unibe.ch/unibe/portal/center_generell/a_title_strat_forschung/k_kpm/con)

tent/e69705/e232334/e234053/e821599/e928358/Masterarbeit\_frPublikation\_ger.pdf, 30.9.2021.

VBS (2017a). *Jährlich 15 Millionen mehr für den Nachwuchs-Leistungssport* [Medienmitteilung vom 16.3.2017].

<https://www.vbs.admin.ch/de/aktuell/meldungen/parlament.detail.news.html/vbs-internet/parlament/2017/170316a.html>, 30.9.2021.

VBS (2017b). *Nachwuchsförderung wird Sache des Privatsports* [Medienmitteilung vom 15.11.2017]. URL:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68803.html>, 30.9.2021.

Von Ledebur, M. (2020). Die Regierung darf weniger, als sie glaubt. *Neue Zürcher Zeitung*. 30.5.2020, S. 16.

Weber, A. C., Güntensberger, A., Kempf, H. & Renaud, A. (2015). Die Organisation des Sports in der Schweiz. In Kempf, H. & Lichtsteiner, H. (Hrsg.), *Das System Sport – in der Schweiz und international* (2. Aufl., S. 82–S. 173). Magglingen: EHSM.

Weber, P.-A. (2013). *Politik der Schweiz zur Unterstützung des Leistungs- und Spitzensports: Eine historische Politikfeldanalyse aus Sicht des Bundes* (MAS-Arbeit, KPM Universität Bern). URL:

[https://www.kpm.unibe.ch/weiterbildung/weiterbildung/projekt\\_\\_und\\_mas\\_arbeiten/e234292/e234306/Masterarbeit\\_Weber\\_ger.pdf](https://www.kpm.unibe.ch/weiterbildung/weiterbildung/projekt__und_mas_arbeiten/e234292/e234306/Masterarbeit_Weber_ger.pdf), 30.9.2021.

Wermelinger, P. (2019). *Kantonale Sportanlagenkonzepte: Eine deskriptive Analyse als Grundlage für neue Sportanlagenkonzepte* (Abschlussarbeit CAS, EHSM). URL:

[https://www.ehsm.admin.ch/content/ehsm-internet/de/taetigkeitsbereiche/sportanlagenbau/sportanlagenkonzepte/\\_jcr\\_content/contentPar/tabs/items/247\\_1589897754969/tabPar/downloadlist/downloadItems/54\\_1594803544924.download/18-20\\_CAS-EHSM-Sportanlagen\\_Wermelinger\\_Analyse-Kantonale-Sportanlagenkonzepte.pdf](https://www.ehsm.admin.ch/content/ehsm-internet/de/taetigkeitsbereiche/sportanlagenbau/sportanlagenkonzepte/_jcr_content/contentPar/tabs/items/247_1589897754969/tabPar/downloadlist/downloadItems/54_1594803544924.download/18-20_CAS-EHSM-Sportanlagen_Wermelinger_Analyse-Kantonale-Sportanlagenkonzepte.pdf), 30.9.2021.

Züll, T. (2014). *Regulierung im politischen Gemeinwesen*. Tübingen: Mohr Siebeck.

## Materialienverzeichnis

### Bund

BV, aBASPO (2018). *Aktueller Stand: Anzahl Lokaler Bewegungs- und Sportnetze (LBS) 2018*. Unveröffentlichtes Dokument (undatiert).

BASPO (2021). *Leistungsvereinbarung zwischen Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Sport und Swiss Olympic Association*. 15.1.2021. URL: [https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/das-baspo/zusammenarbeit-mit-swiss-olympic/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/226\\_1458749117397.download/LV\\_BASPO\\_SOA\\_2021\\_unterzeichnet.pdf](https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/das-baspo/zusammenarbeit-mit-swiss-olympic/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/226_1458749117397.download/LV_BASPO_SOA_2021_unterzeichnet.pdf), 30.9.2021.

Dodis (o. D.). *Nr. 504. Allgemeine Notenbankpolitik: Minutes (PV) vom 3.6.1976*. URL: <https://dodis.ch/49342>, 30.9.2021.

Schweizerischer Bundesrat (2009). *Botschaft zum Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport*. BBl. S. 8189–8268.

Schweizerischer Bundesrat (2016). *Aktionsplan Sportförderung des Bundes: Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 13.3369 WBK-NR vom 2. Mai 2013*. URL: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/45817.pdf>, 30.9.2021.

Schweizerischer Bundesrat (2018). *Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 13.3363*. URL: [https://kdk.ch/fileadmin/files/Themen/NFA\\_und\\_interkantonale\\_Zusammenarbeit/Ber-4313-6-Aufgabenteilung-Bund-Kantone-20180928.pdf](https://kdk.ch/fileadmin/files/Themen/NFA_und_interkantonale_Zusammenarbeit/Ber-4313-6-Aufgabenteilung-Bund-Kantone-20180928.pdf), 30.9.2021.

Schweizerischer Bundesrat (2021). *Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 5): Entwurf vom 31.3.2021*. BBl 2021 909.

### Kanton Aargau

Abteilung Hochschulen und Sport (2021). *Antrag an den Regierungsrat betr. Teilrevision der Verordnung über „Jugend und Sport“ (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002*. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom 14. September 2021).

Gebert, A. & Lamprecht, M. (2021). *Wirkungsanalyse zum Leistungssportkonzept des Kantons Aargau*. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom Juni 2021).

Grosser Rat des Kantons Aargau (2011). *Postulat Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 23. August 2011 betreffend stärkere Gewichtung des Sports bei der Verwendung der Lotteriemittel*. GR 11.260.

Grosser Rat des Kantons Aargau (2014). *Interpellation Roland Basler, BDP, Oftringen, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos,*

*Zofingen, Irène Kälin, Grüne, Lenzburg, Marie-Louise Nussbaumer, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Daniel Vulliamy, SVP, Rheinfelden, vom 1. Juli 2014 betreffend Situation der Fussballplätze im Kanton Aargau. GR 14.146.*

Grosser Rat des Kantons Aargau (2015a). *Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 25. August 2015 betreffend Unterstützung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Aargau im Hinblick auf die Olympiade und das Eidgenössische Schwingfest. GR 15.194.*

Grosser Rat des Kantons Aargau (2015b). *Postulat Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Roland Basler, BDP, Oftringen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Hans Pauli, SVP, Oftringen, und Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, vom 30. Juni 2015 betreffend Bau einer Multifunktionsarena (mit Hallenbad) entlang der Linienführung der 3. Etappe der Wiggertalstrasse. GR 15.147.*

Grosser Rat des Kantons Aargau (2015c). *Interpellation Benjamin Giezendanner, SVP, Rothrist (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Thomas Burgherr, SVP, Wiliberg, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 30. Juni 2015 betreffend Hallenbad Rothrist. GR 15.153.*

Regierungsrat des Kantons Aargau (2021a), *Entwicklungsleitbild 2021–2030. Beilage 1 zur Botschaft, GR 21.93.*

Regierungsrat des Kantons Aargau (2021b), *Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 mit Budget 2022. Beilage 1 zur Botschaft, GR 21.191.*

Sektion Sport (2020). *Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Aargau (Sektion Sport) und der Interessengemeinschaft Sport Aargau betreffend Aufgaben, Zielsetzungen und finanzielle Beiträge an die IG Sport Aargau. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom 19.6.2020).*

Sektion Sport (2021a). *Leistungsvereinbarung Sektion Sport – IG Sport Aargau 2021. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom 7.1.2021).*

Sektion Sport (2021b). *Übersicht Aufwand und Ertrag Swisslos-Sportfonds 2016–2020. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom 2.9.2021).*

Sektion Sport (2021c). *Zusammenfassung Interviews mit Sportorganisationen. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom 16.8.2021).*

Sektion Sport (2021d). *Zusammenstellung Schülerinnen und Schüler im ausserkantonalem Schulbesuch 2019/2020. Unveröffentlichtes Dokument (dat. vom 2.9.2021).*

Kantone ohne Kanton Aargau (in der Reihenfolge des Erlassdatums ihres Sportgesetzes)

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (2020). *Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung*. 2020/411.

Staatsrat des Kantons Freiburg (2010). *Botschaft Nr. 179 zum Gesetzesentwurf über den Sport (SportG)*.

Parlement de la République et Canton du Jura (2010). *Journal des débats n° 18 : Séance du mercredi 20 octobre 2010*, S. 913–982.

Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden (2010). *Kommentar zum Sportförderungsgesetz vom 20. April 2010*.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2010). *Ratschlag betreffend Sportgesetz sowie Bericht zur Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt (P075204) und Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine (P075076)*. 10.0433.01.

Regierungsrat des Kantons Thurgau (2011). *Botschaft zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)*. GRG Nr. 08 GE 23 325.

Staatsrat des Kantons Wallis (2012). *Botschaft zum Entwurf des Sportgesetzes*. Version 06.03.2012 17h45.

Grand Conseil du canton de Vaud (2012). *EXPOSE DES MOTIFS ET PROJET DE LOI sur l'éducation physique et le sport et RAPPORTS DU CONSEIL D'ETAT AU GRAND CONSEIL sur la motion Pierre Volet et consorts pour un soutien important aux infrastructures sportives en général et tout particulièrement à l'aide à la construction de piscines dans le canton (08\_MOT\_048) sur le postulat Philippe Ducommun et consorts concernant l'enseignement de la natation pour tous (09\_POS\_114)*. Bulletin 2012–2017 (483), S. 390–447.

Conseil d'État de la République et du canton de Neuchâtel (2013). *Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil à l'appui d'un projet de loi sur le sport (LSport)*. 13.010.

Dienststelle Gesundheit und Sport (2012). *Analyse verschiedener Sportförderungsgesetze*. Unveröffentlichtes Dokument.

Regierungsrat des Kantons Luzern (2013). *Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz)*. B 74.

Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino (2013). *Messaggio: Legge sullo sport e l'attività fisica*. 6830.

Regierungsrat des Kantons Graubünden (2013). *Botschaft der Regierung an den Grossen Rat: 14. Erlass eines Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)*. Heft Nr. 14/2013–2014, S. 1231–1278.

Regierungsrat des Kantons Bern (2021). *Vortrag: Kantonales Sportförderungsgesetz (KSpoföG)*. 2019.POMBSM.78.

Grosser Rat des Kantons Bern (2021). *Anträge des Regierungsrates und der Kommission: RRB Nr. 872, 2020\_02\_SID\_Kantonales Sportförderungsgesetz (KSpoföG)*. 2019.POMBSM.78.

## Rechtsquellenverzeichnis

### Bund

aBV, alte Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874

BGS, Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) vom 29. September 2017 (SR 935.51)

Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR 935.91)

BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

BWIS, Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120)

FIFG, Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1)

IBSG, Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 19. Juni 2015 (SR 415.0)

J+S-V-BASPO, Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“ vom 12. Juli 2012 (SR 415.011.2)

SpoFöG, Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)

SpoFöV, Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 23. Mai 2012 (SR 415.01)

Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) vom 30. Januar 2019 (SR 935.911)

VSpoföP, Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 (SR 415.011)

SuG, Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)

ParlG, Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)

Konkordate

GSK, Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (SAR 959.200)

HBV, Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 ([EDK] 3.5.)

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SAR 533.100)

RSA 2009, Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 23. November 2007 (SAR 400.300)

Kanton Aargau

DAF, Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310)

GAF, Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300)

GSG, Geldspielgesetz des Kantons Aargau vom 30. Juni 2020 (SAR 959.300)

GVG, Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200)

KV, Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)

SLFV, Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) vom 13. September 1999 (SAR 611.115)

SLSFV, Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung) vom 20. Mai 2015 (SAR 611.114)

Kantone ohne Kanton Aargau (in der Reihenfolge des Erlassdatums)

Gesetz [des Kantons Glarus] über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (IV D/1/1)

Einführungsgesetz [des Kantons St. Gallen] zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport vom 5. Dezember 1974 (251.1)

Gesetz [des Kantons Basel-Landschaft] über die Sportförderung vom 7. März 1991 (630)

SportG, Sportgesetz [des Kantons Appenzell Innerrhoden] vom 30. April 2000 (415.000)

Sportgesetz [des Kantons Zug] vom 29. August 2002 (417.1)

- SportG, Gesetz [des Kantons Nidwalden] über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz) vom 20. Oktober 2004 (319.1)
- SportG, Sportgesetz [des Kantons Freiburg] vom 16. Juni 2010 (460.1)
- Loi [de la République et du canton du Jura] visant à encourager les activités physiques et le sport du 17 novembre 2010 (415.1)
- Sportförderungsgesetz [des Kantons Obwalden] vom 27. Januar 2011 (418.1)
- Sportgesetz [des Kantons Basel-Stadt] vom 18. Mai 2011 (371.100)
- Gesetz [des Kantons Thurgau] über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 26. Oktober 2011 (415.1)
- Gesetz [des Kantons Wallis] über den Sport vom 14. September 2012 (415.1)
- LEPS, Loi [du canton de Vaud] sur l'éducation physique et le sport du 18 décembre 2012 (415.01)
- Loi [de la République et du canton de Neuchâtel] sur le sport du 1<sup>er</sup> octobre 2013 (417.10)
- Gesetz [des Kantons Luzern] über die Förderung von Sport und Bewegung (kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013 (804a)
- Legge [della Repubblica e Cantone Ticino] sullo sport e l'attività fisica del 18 marzo 2014 (461.100)
- Gesetz [des Kantons Graubünden] über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 11. Juni 2014 (470.000)
- KSpoFöG, Kantonales Sportförderungsgesetz [des Kantons Bern] [Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021]

## Übersicht über die kantonalen Sportgesetze und das Sportförderungsgesetz des Bundes (Gegenstände und Artikel)

Kanton	GL	SG	BL	AI	ZG	NW	FR	JU	OW	BS
<b>Beschlussfassung</b>	6.5.1973	5.12.1974	7.3.1991	30.4.2000	29.8.2002	20.10.2004	16.6.2010	17.11.2010	27.1.2011	18.5.2011
<b>Inkraftsetzung</b>	1.1.1974	1.1.1975	1.10.1991	30.4.2000	1.1.2003	1.1.2005	1.1.2011	1.12.2011	1.8.2011	3.7.2011
<b>Bezeichnung</b>	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport	Gesetz über die Sportförderung (Totalrevision 19.11.2020 / 1.3.2021)	Sportgesetz	Sportgesetz	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)	Sportgesetz	Loi visant à encourager les activités physiques et le sport	Sportförderungs-gesetz	Sportgesetz
<b>Vormaliges Gesetz</b>	kein Sportgesetz	kein Sportgesetz	kein Sportgesetz	kein Sportgesetz	kein Sportgesetz	Gesetz vom 29.4.1990 über die Förderung des Jugendsports	kein Sportgesetz	Gesetz vom 25.6.1987 über die Subventionierung regionaler Sportanlagen von öffentlichem Interesse	kein Sportgesetz	kein Sportgesetz
<b>Anzahl Artikel (in Kraft)</b>	12	14	8	12	14	18	20	41	25	13
<b>Anzahl Zeichen (ohne Leerschläge)</b>	2916	4193	2663	3481	4268	5778	9019	16568	7908	5632
<b>Zweck und Zielsetzungen (kursiv: SpoFöG)</b>										
Vollzug Bundesrecht	1	Ingress	1 2		Ingress	Ingress	Ingress, 1	Ingress	Ingress, 1	
Förderung / Steigerung der Sport- u. Bewegungsaktivitäten			1	1	1	1	1	1 7	1	1
alle Altersstufen			1	1	1	1	1	1 3 7		1
Erhöhung des Stellenwerts des Sports								1		
Förderung Breitensport			1							
Schaffung von Rahmenbedingungen zur Förderung d. Leistungs-/Spitzensports								1		
Förderung aller Niveaus								1		
Förderung v. Verhaltensweisen (für pos. Werte des Sport., gegen unerwünschte Begleiterscheinungen, für Fairness und ethische Werte)							1 3	1 3 21 31		2
Förderung des Ehrenamts										
Verhinderung von Unfällen / Sicherheit							3	1 15 21		
Soziale Integration						1	1	1	1	
Gesellschaftlicher Zusammenhalt										
Gleichstellung der Geschlechter										
Nachhaltigkeit								1		
Gesundheitsförderung						1	1	1	1	1
(Körperliche) Leistungsfähigkeit						1				1
Ganzheitliche Bildung / Persönlichkeitsbildung						1	1	1	1	1
Wirtschaftliche Bedeutung, Imageförderung										1
Kulturelle Bedeutung										
<b>Zusammenarbeit und Subsidiarität</b>										
Zusammenarbeit (Bund, Kantone, Gemeinden, Sportbereich, Schulen, Dritte, Verweis auf Subsidiarität (Allg. Bund, Gemeinden, Sportorganisationen, Dritte, Berücksichtigung regionaler Aspekte / Förderung der regionalen Koordination Interdepartementale Zusammenarbeit			G (7) B (3)	DB (1)	GSD (12) PSG (2)	PS (2)	BD (2)	BKGS (3) 18 4	BKSD (13) GS (1)	B(3,5),G(10),S(5,6,10) 3 (S) 10
<b>Allg. Sportförderung [was und wen der Kanton finanziell unterstützt]</b>										
Programme und Projekte									13 (Projekte)	3 (Projekte)
Kantonale Sportverbände			3				9	3 30		
Kantonaler Sportdachverband										
Breitensport			1					1 8 23 31	19	3
Leistungssport								11		3
Aus- und Weiterbildung			4	3	7		7	9 10	19	5
Freizeitsport							6			
Erwachsenensport			1 3		6				19	3
Behindertensport								3 15		
Ehrenamt										
Sportmaterial				5				5 25 31		3
Sportwissenschaft								5		3
Sportveranstaltungen			3	3			9	3 20 31	13	
Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)										
Mobilitätsförderung								16		
<b>Massnahmen, die der Kanton selber durchführt</b>										
Programme und Projekte										3 (Projekte)
J+S					3	3	17	5 13 23	13	3
Aus- und Weiterbildung			3 4	3 4	3 7	3 6	17	8 13 22	15 19 22	
Durchführung von Sportangeboten			3							
Anschaffung und Verleih von Sportmaterial			3	5	9			32	17	3
Veranstaltungen				3		7		12 20	16	
Besoldeter Urlaub von Kantonsmitarbeitern/-innen für Kadertätigkeiten			4					14		5

Kanton	GL	SG	BL	AI	ZG	NW	FR	JU	OW	BS
Beschlussfassung	6.5.1973	5.12.1974	7.3.1991	30.4.2000	29.8.2002	20.10.2004	16.6.2010	17.11.2010	27.1.2011	18.5.2011
Inkraftsetzung	1.1.1974	1.1.1975	1.10.1991	30.4.2000	1.1.2003	1.1.2005	1.1.2011	1.12.2011	1.8.2011	3.7.2011
<b>Infrastruktur</b>										
Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK), Inventar, Datenbank	K (9)		K (7)				I (8)	K(16)		K (6)
fin. Unterst. an (Um-)Bau von Sportanlagen (mind. kommunal, regional, kantonal, fin. Unterstützung an Betrieb von Sportanlagen)	9 (kant)	5	7 (reg)	6	8	9	8 (kant) + S.bäd.	18 (reg)	22 (reg)	6
Kanton kann Sportanlagen erstellen [ausserhalb Schulbauten]				6 6a					20,22	6
Kanton kann Sportanlagen betreiben [ausserhalb Schulbauten]				6a (Hallenbad)						6
Gesetz nennt Unterstützungskriterien								18		6
Bezug zur Raumplanung						6				
Bewilligungskompetenz für Sportanlagen								16		
<b>Leistungssport</b>										
Unterstützung Nachwuchssport: Beratung					5	5			11 (grunds.)	6
Unterstützung Nachwuchssport: Projekte										4
Unterstützung Nachwuchssport: Beiträge					5	5		30	6	4
Unterstützung Nachwuchssport: Angebote					5	5				4
Unterstützung Spitzensport: Projekte										
Unterstützung Spitzensport: Beiträge								30	6a	3
Unterstützung Spitzensport: Angebote										
Förderung von Schulangeboten							7	12		
Schulgeldübernahme (Gemeinden)									23	
Sportpreis						11	10,11		3 5 22	
<b>Schulsport</b>										
oblig. Schulsport (SchG, SpG)				SchG (2)		SchG (8)	SchG (4)	SchG (12),17	7 8	SchG (3)
Förderung von Schulsportanlässen					4			12 24	9	
Förderung des freiwilligen Schulsports					4		5	21	9 12 22	3
Lehrerbildung										
<b>Strategische Instrumente (Genehmigung durch Parlament, Regierungsrat, Sportleitbild, -strategie, -konzept, -planung)</b>										
KASAK	RR (9)		7			RR (14)	RR (12)		RR (2)	D (9)
Nachwuchsleistungskonzept								16		D (6)
<b>Finanzierung</b>										
Staatsbeiträge für J+S (Kurse, Kaderbildung)						3		22 23	22	7
Staatsbeiträge für freiwilligen Schulsport		11					5	23	22	7
Staatsbeiträge für Sportbauten	9		7	8			8	25		
An ethische Auflagen gebunden Finanzierung (Fairness, Sicherheit, Rückzahlung)							FS (3)	FSR (21)		F (2)
Recht auf Abschluss von Leistungsvereinbarungen										4 (Leistungssport)
Grundlage für Swisslos-Sportfonds / Lotterie Romande				8	10	10	10	29	2 20 21	7
Swisslos-Sportfonds / Lotterie Romande ausserhalb Sportgesetz										
<b>Organisation</b>										
Eigener Artikel mit Kompetenzen des Parlaments										
Eigener Artikel mit Kompetenzen Regierungsrat/Staatsrat	3	1				14	13		2	
Eigener Artikel mit Kompetenzen Departement/Direktion		2	8			15	14	4	3	12
Eigener Artikel mit Kompetenzen Amt (oder Dienststelle)	8	2			12	16		5	4	
Bezeichnung der Dienststelle		2				16		5	4	
Delegationsnorm an Regierungsrat	3	6 12	3			6 18	5 9		2 21	7 8
Delegationsnorm an Departement / Amt			8							
Regelung des Datenschutzes										
<b>Sportkommission</b>										
Wahlbehörde	RR (3)	RR (3)			RR (11)		RR (13)	RR (6)	RR (2)	RR (8), D (13)
Funktion Swisslos (Beratend, Antrag, Entscheid)							B (16)	B (6)	B (5)	A (8), B (13)
Funktion übrige Sportgeschäfte (Beratend, Entscheidend)	B (7)	B (3)			B (11)		B (16)	B (6)	B (5)	
Mitglieder (Kanton, Gemeinden, Schulen, Verbände)	KV (6)						GV (15)	u.a. SV (6)		KV (8)
Funktion Sportamt (Mitglied, Beratend)	M (6)						B (15)		B (5)	
Funktion Sportamtsleiter (Präsident, Nicht als Präsident)							N (15)	P (6)	N (5)	
Präsident								AC (6)		
<b>Sportförderaufgaben der Gemeinden</b>										
eigener Artikel									23	
Sportförderung als gem. Aufgabe Kanton - Gemeinden (grundsätzlich)										
Bereiche der Zusammenarbeit (inkl. Begriff des gemeinsamen Förderens)			SA (7)						NS (6)	KASAK (6), PL (9),
Möglichkeiten der Gemeinden (können)									J+S (23),	
Zugewiesene Zuständigkeit der Gemeinden										
Verpflichtungen der Gemeinden										
(Abkürzungen: BS (Breitensport), D (Daten), E (Ethik), FSSP (Freiwilliger Schulsport), KASAK, LBS, NS (Nachwuchssport), RZ (regionale Zusammenarbeit), SA (Sportanlagen), SC (Schwimmen), SF (Sportförderung), SG (Schulgeld), SL (Sportlager), SV (Veranstaltungen), SP (Strategie/Planung), V (Vollzug)				SA (6a) (ab 2017)	SA (8)	SA (9)	SA (6)		SC (11), SG (23)	

Kanton	TG	VS	VD	NE	LU	TI	GR	BE	BG (2011)
<b>Beschlussfassung</b>	26.10.2011 1.6.2012	14.9.2012 1.1.2018	18.12.2012 1.8.2013	20.11.2013 1.12.2013	9.12.2013 1.7.2014	17.2.2014	11.6.2014 1.8.2015	2021/2022 2022 (geplant)	17.6.2011 1.10.2012
<b>Bezeichnung</b>	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)	Gesetz über den Sport	Loi sur l'éducation physique et le sport	Loi sur le sport	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (kantonales Sportförderungsgesetz)	Legge sullo sport e l'attività fisica	Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)	Kantonales Sportförderungsgesetz	
<b>Vormaliges Gesetz</b>	kein Sportgesetz	kein Sportgesetz	LOI d'application dans le Canton de Vaud de la législation fédérale encourageant la gymnastique et les sports (LVLGS) du	Loi sur l'éducation et les sports du 27.02.1973	kein Gesetz	Legge sull'educazione fisica e lo sport del 16 ottobre 2006	kein Gesetz	Gesetz vom 11.2.1985 über die Förderung von Turnen und Sport	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972
<b>Anzahl Artikel (in Kraft)</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>55</b>	<b>33</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>37</b>
<b>Anzahl Zeichen (ohne Leerschläge)</b>	<b>2801</b>	<b>16713</b>	<b>24970</b>	<b>15313</b>	<b>10630</b>	<b>4706</b>	<b>4169</b>	<b>11997</b>	<b>22705</b>
<b>Zweck und Zielsetzungen (kursiv: SpoFöG)</b>									
Vollzug Bundesrecht			Ingress	Ingress	1	Ingress, 1		Ingress, 1	
Förderung / Steigerung der Sport- u. Bewegungsaktivitäten alle Altersstufen	1 2	1 6 7	1	1 7	2 3 11	1	1 4	2	1
Erhöhung des Stellenwerts des Sports	1	2 6	1	1	2 11	1	1	2 7	1 3
Förderung Breitensport	2			1				2	1
Schaffung von Rahmenbedingungen zur Förderung d. Leistungs-/Spitzensports	2				2		1	2	1
Förderung aller Niveaus		6	1	1					
Förderung v. Verhaltensweisen (für pos. Werte des Sport., gegen unerwünschte Begleiterscheinungen, für Fairness und ethische Werte)	2	1 4	1	1 3	2 4		1	2 3	1 18-25
Förderung des Ehrenamts		7 20			3	4	4	11	
Verhinderung von Unfällen / Sicherheit	1 24			3	2 4		1	2 3	1
Soziale Integration		1 3 7	1	1	2 4			10	
Gesellschaftlicher Zusammenhalt		3	1	1	2			2	
Gleichstellung der Geschlechter			1					3	
Nachhaltigkeit			1					3	
Gesundheitsförderung	2	3	1	1	2	1		2 7	
(Körperliche) Leistungsfähigkeit		1 3			2	1		2 (körperl. L)	
Ganzheitliche Bildung / Persönlichkeitsbildung			1	1		1		2	
Wirtschaftliche Bedeutung, Imageförderung		20	1						
Kulturelle Bedeutung				1					
<b>Zusammenarbeit und Subsidiarität</b>									
Zusammenarbeit (Bund, Kantone, Gemeinden, Sportbereich, Schulen, Dritte, Verweis auf Subsidiarität (Allg., Bund, Gemeinden, Sportorganisationen, Dritte, Berücksichtigung regionaler Aspekte / Förderung der regionalen Koordination Interdepartementale Zusammenarbeit	GD (3) BD (1)	SG(7),B(9),K(9,12) GS (6) 6	B(1,24),K(21),G(1,24)	S (2) A (2), S (15) 22 23	BGSSc (3) SGB (3)		GDS (4) 4 (GD)	4 (BKRGS) 9 21 22 6	KGS (2) P (3)
<b>Allg. Sportförderung [was und wen der Kanton finanziell unterstützt]</b>									
Programme und Projekte	5 (PuP)	14 (Projekte)			2 11 (je PuP)		2,5,8 (je PuP)	3 (PuP), 4,7,10,11	2 4 (je PuP)
Kantonale Sportverbände	6	19			2 12		6	11	4 (national)
Kantonaler Sportdachverband								11	4 (national)
Breitensport	4 6	14	6	14			5 9	3	3
Leistungssport	4			15	16		5	3	3
Aus- und Weiterbildung	4	7			14		5	11	11
Freizeitsport					11				
Erwachsenensport		9 13		14	11				
Behindertensport	4	9 13	6		11			10	
Ehrenamt		7						11	
Sportmaterial					11 12		4	6	
Sportwissenschaft								3	2 14 15
Sportveranstaltungen		7 20	6,33	17	11 12		6	14	17
Lokale Bewegungs- und Sportnetze (LBS)	4				11		5	9	
Mobilitätsförderung								12	
<b>Massnahmen, die der Kanton selber durchführt</b>									
Programme und Projekte	5 (PuP)				2 (PuP) 11		2 5 (je PuP)	3 (PuP), 7 10	2 4 (je PuP)
J+S	4	9	7 20	9	8 14		D (5)	D (8)	6
Aus- und Weiterbildung	4	7 9 12		9	14		5	8 11	1 9
Durchführung von Sportangeboten									
Anschaffung und Verleih von Sportmaterial					14			17	11
Veranstaltungen									
Besoldeter Urlaub von Kantonsmitarbeitern/-innen für Kadertätigkeiten			5						

Kanton	TG	VS	VD	NE	LU	TI	GR	BE	BG (2011)
Beschlussfassung	26.10.2011	14.9.2012	18.12.2012	20.11.2013	9.12.2013	17.2.2014	11.6.2014	2021/2022	17.6.2011
Inkraftsetzung	1.6.2012	1.1.2018	1.8.2013	1.12.2013	1.7.2014		1.8.2015	2022 (geplant)	1.10.2012
<b>Infrastruktur</b>									
Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK), Inventar, Datenbank		K (22)		K(16), I(20)	K (6,13)	I (2)		D(19), K(20)	NASAK (5)
fin. Unterst. an (Um-)Bau von Sportanlagen (mind. kommunal, regional, kantonal, fin. Unterstützung an Betrieb von Sportanlagen)	8 (reg) (gem. Bt)	7, 22, 23 (reg) grunds. nicht (21)	27 (reg)	26 (reg)	2 13	3	6	22 (reg)	5 (national)
Kanton kann Sportanlagen erstellen [ausserhalb Schulbauten]							ausserh. SpG (6)		
Kanton kann Sportanlagen betreiben [ausserhalb Schulbauten]									
Gesetz nennt Unterstützungskriterien		22						22	
Bezug zur Raumplanung	8			18				21	
Bewilligungskompetenz für Sportanlagen			26					21 (Richtplan)	
<b>Leistungssport</b>		7	7		2	7			16
Unterstützung Nachwuchssport: Beratung	4								
Unterstützung Nachwuchssport: Projekte	7							13	16
Unterstützung Nachwuchssport: Beiträge	7	19 (Stipendien)					6 10		
Unterstützung Nachwuchssport: Angebote	7				16		11	13	16
Unterstützung Spitzensport: Projekte	7							13	16
Unterstützung Spitzensport: Beiträge	7						6 10		
Unterstützung Spitzensport: Angebote	7				16			13	16
Förderung von Schulangeboten		10	17	15	16		10	13 18	
Schulgeldübernahme (Gemeinden)									
Sportpreis				29			12	14	
<b>Schulsport</b>									
oblig. Schulsport (SchG, SpG)		SchG (6)	10,11,12,13,14	SchG(12)	SchG (1)	4		SchG (15)	SpG (12)
Förderung von Schulsportanlässen			11	13					
Förderung des freiwilligen Schulsports			16	13	2 14 15		11	8 17	
Lehrerbildung			18	14	14				13
<b>Strategische Instrumente (Genehmigung durch Parlament, Regierungsrat,</b>									
Sportleitbild, -strategie, -konzept, -planung				RR (5,16)	RR (6,10)		RR (3)	RR (GR z.K. (5))	
KASAK		RR (22)		RR (16)	RR (6)			RR (20)	NASAK (5)
Nachwuchsleistungskonzept	7								
<b>Finanzierung</b>									10 28-29 32
Staatsbeiträge für J+S (Kurse, Kaderbildung)			23		14		5	8	
Staatsbeiträge für freiwilligen Schulsport			16		14		5 11	8	
Staatsbeiträge für Sportbauten		22 23	27		17			22	5
An ethische Auflagen gebunden Finanzierung (Fairness, Sicherheit, Rückzahlung)									FS (32)
Recht auf Abschluss von Leistungsvereinbarungen	3		max. 5 J. (37)		11	7	4	11 23	4 7 28
Grundlage für Swisslos-Sportfonds / Lotterie Romande	10	17 18 19			17	3	6		
Swisslos-Sportfonds / Lotterie Romande ausserhalb Sportgesetz				30					
<b>Organisation</b>									
Eigener Artikel mit Kompetenzen des Parlaments					5				
Eigener Artikel mit Kompetenzen Regierungsrat/Staatsrat					6				
Eigener Artikel mit Kompetenzen Departement/Direktion		8	2		7				31
Eigener Artikel mit Kompetenzen Amt (oder Dienststelle)		9	3		7				26
Bezeichnung der Dienststelle		9			7				
Delegationsnorm an Regierungsrat	6 11	12 25	8 17	5 19 24 26	6 7 13 18	3 8 10 13		7,11,14,21,22,26	30
Delegationsnorm an Departement / Amt			A (9)						30
Regelung des Datenschutzes								24	
<b>Sportkommission</b>									
Wahlbehörde	RR (12)	RR (18)	RR (4)	RR (5, 10)	RR (6, 9)		RR (13)		
Funktion Swisslos (Beratend, Antrag, Entscheid)			B (4)		BE (9)				
Funktion übrige Sportgeschäfte (Beratend, Entscheidend)	B (12)		B (4)	B (10)	B (9)				
Mitglieder (Kanton, Gemeinden, Schulen, Verbände)	KGScV (12)			KGScV (10)	KG (9)				
Funktion Sportamt (Mitglied, Beratend)				B (10)	B (9)				
Funktion Sportamtsleiter (Präsident, Nicht als Präsident)			N (4)	N (10)	N (9)				
Präsident			Dep.vorst. (4)						
<b>Sportförderaufgaben der Gemeinden</b>									
eigener Artikel		11			8				
Sportförderung als gem. Aufgabe Kanton - Gemeinden (grundsätzlich)	1						1		
Bereiche der Zusammenarbeit (inkl. Begriff des gemeinsamen Förderns)			J+S (1), SF (1), FSSP (15), SA (24,25), SV (31),	E (3), SF (5), SA (7), BS (14), S/P (16), KASAK	3 (SF)			LBS (9)	
Möglichkeiten der Gemeinden (können)		FSSP (6)						D (24)	
Zugewiesene Zuständigkeit der Gemeinden		SA (9), SV (20)							
Verpflichtungen der Gemeinden									
(Abkürzungen: BS (Breitensport), D (Daten), E (Ethik), FSSP (Freiwilliger Schulsport), KASAK, LBS, NS (Nachwuchssport), RZ (regionale Zusammenarbeit), SA (Sportanlagen), SC (Schwimmen), SF (Sportförderung), SG (Schulgeld), SL (Sportlager), SV (Veranstaltungen), S/P (Strategie/Planung), V (Vollzug)		SF (11,14)	SL (11), SA (30)		V, RZ, SF, SA, SV (alle 8), SA (14,20,23,28), RZ (22),	SA (2)		SA (19)	

## Aufgabenbereich 335: Sport

### A. Aufgaben und Umfeldentwicklung

#### Aufgaben

Schaffung von Voraussetzungen, damit sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene regelmässig bewegen und auf allen Leistungsstufen aktiv Sport treiben können. Primäre Ziele sind dabei die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bevölkerung, die Unterstützung der ganzheitlichen Bildung sowie der gesellschaftliche Zusammenhalt.

#### Zuständige Kommission

Kommission Bildung, Kultur und Sport

#### Leistungsgruppen

LG 335.10 Sport- und Bewegungsförderung

#### Organisation

Im Aufgabenbereich werden kinder- und jugendgerechte Bewegungsaktivitäten im Rahmen des Sportförderungsprogramms Jugend+Sport (J+S), mit dem freiwilligen Schulsport sowie mit dem Projekt Bewegte Schule Aargau unterstützt und organisiert. Beim "Erwachsenensport esa", dem auf Breiten- und Freizeitsport ausgerichteten Sportförderprogramm des Bundes, übernimmt der Kanton eine beratende und koordinierende Funktion. Der Kanton Aargau schafft bestmögliche Rahmenbedingungen für die sportliche, schulische und berufliche Entwicklung von Leistungssportlerinnen und -sportlern. Die Sportanlagenberatung sowie die Beratung, Unterstützung und Vernetzung der Verbände, Vereine und Gemeinden sind weitere Teile des Aufgabenbereichs. Zudem umfasst der Aufgabenbereich die Geschäftsführung des Swisslos-Sportfonds, welche das Ziel verfolgt, die Gelder des Swisslos-Sportfonds fachkompetent, effizient sowie unter Gewährleistung bestmöglicher Synergien zu vergeben.

#### Umfeldentwicklung und Massnahmen

Mit dem bestehenden Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern ab fünf Jahren sowie vermehrt auch von Erwachsenen, gestärkt und der leistungsorientierte Nachwuchs- und Spitzensport mit optimalen Rahmenbedingungen unterstützt und gefördert werden. Die Sportförderung des Kantons Aargau orientiert sich stark am nationalen Sportförderungsgesetz sowie an den Strategien des Bundes und von Swiss Olympic.

Trotz verschiedener Hilfspakete von Bund und Kanton ist es für die Planjahre schwierig vorzusehen, wie sich die durch den Coronavirus stark geprägte Sportlandschaft wieder normalisieren wird. Mittelfristig ist ein kantonales Unterstützungsprogramm für ein nachhaltiges und "gesundes" Sportsystem im Breitensport (Verbandswesen und Ehrenamt) nach der Coronavirus-Krise angedacht.

Angesichts des hohen sport- und gesellschaftspolitischen Stellenwerts des Programms Jugend und Sport (J+S) hat der Bund zusätzliche Fördermittel bereitgestellt (Aktionsplan Sportförderung 2017 bis 2023). Zusätzlich hat der Bundesrat die Lagerbeiträge für Angebote nach J+S-Richtlinien erhöht (Teilrevision Sportförderungsverordnung SpoFöV). Diese Fördermassnahmen bezwecken die Weiterführung (Lager) und den möglichen Ausbau der Angebote im Programm J+S.

Gleichzeitig zeigen Erfahrungen, dass es für Vereine eine grosse Herausforderung darstellt, genügend ehrenamtlich tätige Leiterinnen und Leiter zu finden. Der Kanton Aargau ist bestrebt, diese Herausforderung anzugehen. Mit dem Pilotprojekt 1418coach für die Jahre 2019 bis 2023 sollen Jugendliche ab vierzehn Jahren die Möglichkeit haben, in Begleitung Leitungsverantwortung zu übernehmen. Aufgrund der grossen Nachfrage hat der Regierungsrat eine Projekterweiterung beschlossen, so dass bis 2023 rund 1'120 Jugendliche ausgebildet werden können. Das Projekt 1418coach wird mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds finanziert. Bis zum Projektabschluss im Jahr 2023 finden Diskussionen statt, ob der Bund das Projekt 1418coach als Vorstufe der J+S-Grundausbildung in das nationale Sportförderprogramm integrieren kann.

Die Mittel des Swisslos-Sportfonds sind für die kantonale Sport- und Bewegungsförderung von zentraler Bedeutung. Die Swisslos-Sportfonds-Verordnung ermöglicht eine zeitgemässe Unterstützung des Breiten- und Leistungssports, von Sportanlagen und des Ehrenamts (z.B. Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen für Funktionärinnen und Funktionäre). In der Planungsperiode sind mehrere kleine und mittlere sowie einige grössere Bauprojekte von überregionaler Bedeutung (z.B. Sanierung Sportanlage Tägerhard in Wettingen, Neubau Aargauer Turnzentrum Lenzburg) berücksichtigt. Trotz einer Verordnungsanpassung im Förderbereich Bauten und Anlagen erhöht die Finanzierung dieser Projekte den finanziellen Druck auf den Swisslos-Sportfonds in den Planjahren und darüber hinaus.

#### Risiken

Anhaltend hohe Nachfrage nach SWISSLOS-Sportfonds-Beiträgen bei Bauten und Anlagen: Eine rege Bautätigkeit insbesondere in den Gemeinden hat zur Folge, dass die Anzahl SWISSLOS-Sportfonds-Gesuche stark zugenommen hat. Angesichts eines tiefen Fondsbestands kann eine weitere Zunahme dazu führen, dass in anderen Förderbereichen Kürzungen vorgenommen werden müssen. Rückgang Bundessubventionen: Das Bundesamt für Sport (BASPO) leistet Beiträge an kantonale Aus- und Weiterbildungskurse sowie an Angebote des freiwilligen Schulsports. Eine Kürzung dieser Subventionen hätte spürbare Auswirkungen auf die Förderung von J+S im Kanton Aargau und die Aufgabenerfüllung der Sektion Sport im Bereich Kinder- und Jugendsport würde damit erschwert. Rückgang SWISSLOS-Erträge: SWISSLOS (Interkantonale Landeslotterie) schüttet jährlich Erträge für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Swisslos-Sportfonds des Kantons Aargau aus. Die Kürzung der Erträge von SWISSLOS (z.B. aufgrund von sinkenden Erträgen aus Sportwetten) hätte kurz- bis mittelfristig Auswirkungen auf die Sportförderung im Kanton Aargau (Bau/Sanierung von Sportanlagen, Durchführung von Sportveranstaltungen, Förderung von Nachwuchsleistungs- und Spitzensport). Da die kantonale Sportförderung fast ausschliesslich mit Mitteln des Sportfonds erfolgt, wäre die Aufgabenerfüllung der Sektion Sport eingeschränkt. Die beiden zuletzt aufgeführten Risiken liegen ausserhalb der direkten Einflussmöglichkeiten des Kantons Aargau. Die Problematiken allfälliger Kürzungen der Bundesbeiträge im J+S-Bereich sowie sinkender Erträge von SWISSLOS müssten gesamtschweizerisch angegangen werden. Der Kanton Aargau hat in den entsprechenden Gremien Einsitz. Bezüglich der Gesuche für Bauten und Anlagen hat der Regierungsrat die Einführung eines degressiven Unterstützungsmodells beschlossen (10–40% je nach Projektvolumen). Damit soll die Handlungsfähigkeit des SWISSLOS-Sportfonds aufrecht erhalten werden können.

## C. Ziele und Indikatoren

Steuerungsbereich Grosser Rat

Steuerbarkeit (Kanton): ● direkt steuerbar, ● eingeschränkt steuerbar, ○ nicht steuerbar

Ziel	Einheit	JB 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planjahre 2023	Planjahre 2024	Steuer- 2025barkeit		
<b>Für alle Kinder und Jugendlichen sind in J+S anerkannten Sportarten Bewegungsaktivitäten im Rahmen von J+S möglich.</b>									
01	Kinder zwischen 5 und 10 Jahren	Anzahl	43'455	43'836	44'707	45'134	45'677	45'722	○
02	Anteil der Kinder (5-10 Jahre), welche eine Aktivität im Programm J+S besuchen	%	40	38	40	40	41	41	●
04	Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren	Anzahl	75'337	75'751	77'736	79'099	80'550	81'925	○
05	Anteil der Jugendlichen (10-20 Jahre), welche eine Aktivität im Programm J+S besuchen	%	50	52	52	52	52	52	●
07	J+S-Kurse und -Lager	Anzahl	7'834	7'040	7'131	7'191	7'251	7'312	●
10	Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter	Anzahl	7'074	6'510	6'560	6'610	6'630	6'670	●

Jugend+Sport (J+S) ist im bestehenden Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport verankert. Das Programm J+S steht Kindern und Jugendlichen von fünf bis zwanzig Jahren offen.

01/04: Der Budgetwert und die Planwerte basieren auf den Daten der Bevölkerungsprognose von Statistik Aargau.

02/05/07: Der Budgetwert und die Planwerte basieren auf den Prognosen der Bevölkerungsstatistik Aargau sowie dem prognostizierten Nachfragewachstum des Bundes im J+S.

07: Der Budgetwert und die Planwerte basieren auf den Prognosen des Bundes sowie der Bevölkerungsstatistik Aargau. Viele Vereine und Organisationen haben sich mit Ausbruch der Coronavirus-Krise im Frühjahr 2020 entschlossen, frühzeitig ihre Kurse abzuschliessen, um Bundessubventionen für die ersten Monate im Jahr auszulösen. Nach dem schweizweiten Lockdown im März 2020 erfolgten erneute Anmeldungen dieser Kursangebote, weshalb die Anzahl der Kurse 2020 überdurchschnittlich hoch ausfiel.

10: Das Bundesamt für Sport rechnet im Budgetjahr und in den Planjahren mit einem Anstieg bei den aktiven J+S-Leiterinnen und -Leitern. Aktuelle Tendenzen zeigen jedoch, dass die Bereitschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten im Programm J+S aufgrund steigender Belastungen in Berufs- und Privatleben sinkt, weshalb langfristig von einer Abflachung des Wachstums auszugehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass das Projekt 1418coach dieser Tendenz entgegenwirken kann.

Die Anzahl aktiver J+S-Leiterinnen und -Leiter fiel 2020 aussergewöhnlich hoch aus, weil der Bund die Leiteranerkenntnisse aufgrund der Coronavirus-Krise um ein Jahr verlängert hat.

Ziel	Einheit	JB 2020	Budget 2021	Budget 2022	Planjahre 2023	Planjahre 2024	Steuer- 2025barkeit		
<b>Kader und J+S Coachs sind mit einer konzentrierten, qualitativ guten Ausbildung auf verschiedenen Kompetenzstufen gezielt auf ihre Aufgabe vorbereitet und bilden sich bedürfnisgerecht unter Nutzung ihrer speziellen Fähigkeiten weiter.</b>									
01	Personen, welche eine J+S Weiterbildung resp. Ausbildung besuchen	Anzahl	3'462	6'715	6'570	6'820	6'665	6'935	●
06	Quote der mit der Kursqualität zufriedenen Kursteilnehmenden (Kundenzufriedenheit auf Stufe 4+5)	%	99	96	96	96	96	96	●
07	Quote der Teilnehmenden, die bestätigen, dass das erworbene Fachwissen bedürfnisorientiert und praxisbezogen vermittelt wurde (Kundenzufriedenheit auf Stufe 4+5)	%	99	92	92	92	92	92	●

Die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter sowie der Coachs ist einer der Hauptpfeiler von J+S. Zukünftige J+S-Leiterinnen und -Leiter absolvieren zuerst die fünf- bis sechstägige Grundausbildung, welche sportartenspezifisch durchgeführt wird. Alle zwei Jahre besuchen die J+S-Leiterinnen und -Leiter dann eine Weiterbildung. Die J+S-Coachs, welche das Bindeglied zwischen J+S und ihrer Organisation sind, absolvieren eine halbtägige Ausbildung und bilden sich ebenfalls alle zwei Jahre weiter. Im Auftrag des Bundes führt die Sektion Sport BKS jährlich rund 90 solcher J+S-Aus- und Weiterbildungskurse für Leiterinnen und Leiter sowie Coachs durch, davon einen grossen Teil im kantonalen Kurs- und Sportzentrum GoEasy in Untersiggenthal.

01: Das Bundesamt für Sport rechnet im Budgetjahr und in den Planjahren mit einem Anstieg der aktiven J+S-Leiterinnen und -Leitern. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen jedoch, dass die Anzahl Personen, welche eine Weiterbildung besuchen (Leiterinnen und Leiter sowie Coachs), aufgrund des zweijährigen Weiterbildungsrythmus schwankt. 2020 fiel die Anzahl ausgebildeter J+S-Leiterinnen und -Leiter aussergewöhnlich tief aus aufgrund abgesagter Aus- und Weiterbildungsmodule (Coronavirus-Krise). Zudem hat der Bund die Leiteranerkenntnisse automatisch um ein Jahr verlängert. Dies hat aufgrund des zweijährigen Weiterbildungsrythmus zur Folge, dass ab 2021 stärkere Schwankungen bei den weiterzubildenden Personen zu erwarten sind.

Ziel 335Z003	Einheit	JB	Budget	Budget	Planjahre		Steuer- 2025barkeit	
		2020	2021	2022	2023	2024		
<b>Möglichst viele Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, im Rahmen des freiwilligen Schulsports qualifizierten, geleiteten Sportunterricht nach Wahl zu besuchen.</b>								
09	Anteil der Lernenden der Volksschule, die die Möglichkeit haben, ein Angebot im freiwilligen Schulsport zu besuchen	%	-	-	77	78	79	80
02	Anteil der Lernenden der Volksschule, welche ein Angebot im freiwilligen Schulsport besuchen	%	18	17	18	18	19	19
07	Kurse, welche im freiwilligen Schulsport durchgeführt werden	Anzahl	1'583	1'535	1'560	1'570	1'580	1'590
08	Anzahl Schulen (Schulträger), die Kurse im freiwilligen Schulsport anbieten	Anzahl	-	-	100	100	105	105

Der freiwillige Schulsport ist das Bindeglied zwischen obligatorischem Schulsport und freiwilligem Vereinssport. Der Indikator 01 wurde durch den Indikator 09 ersetzt.

09: Dieser neue Indikator bildet den Anteil der Schülerinnen und Schüler ab, welche die Möglichkeit haben, ein Angebot im freiwilligen Schulsport zu besuchen. Dies sind alle Schülerinnen und Schüler, die Angebote in ihrem Schulumfeld haben, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau. Das Wachstum erfolgt hauptsächlich durch ein Angebotswachstum in bestehenden Gemeinden und Schulträgern. Zusätzlich sollen Regionen, die bisher keinen Schulsport angeboten haben, dazu motiviert werden. Der Jahresberichtswert 2020 beträgt 77 Prozent.

02: Die Quote von knapp 20 Prozent ist auf zwei Gründe zurückzuführen: Viele Kinder entdecken im freiwilligen Schulsport eine Sportart und wechseln anschliessend in ein Vereinsangebot, während sie das Angebot im freiwilligen Schulsport nicht mehr besuchen. Und in vielen kleineren Gemeinden finden die Jugendriegen einen hohen Zuspruch, weshalb dort keine oder wenige Teilnahmen im freiwilligen Schulsport stattfinden.

07: Ziel ist es, durch den freiwilligen Schulsport möglichst viele Kinder und Jugendliche für den Vereinssport zu motivieren. Es wird davon ausgegangen, dass der Ausbau der Sportförderung des Bundes im J+S-Bereich auch langfristig positive Auswirkungen auf den freiwilligen Schulsport hat. Im Kanton Aargau wird ein moderater Anstieg erwartet, da bereits ein grosses Kursangebot besteht.

08: Dieser neue Indikator gibt die Gesamtanzahl Schulen (Schulträger) an, die Kurse im freiwilligen Schulsport anbieten. Ziel ist es, neue Schulträger zu gewinnen, welche noch keine Kurse anbieten. Fusionen von Gemeinden oder Schulbehörden wirken sich negativ auf den Indikator aus. Der Jahresberichtswert 2020 beträgt 97.

### D. Finanzielle Steuergrössen

Steuerungsbereich Grosse Rat / zur Information

in 1'000 Fr.	JB	Budget	Budget	%-Δ	Planjahre		
	2020	2021	2022	Vorjahr	2023	2024	2025
<b>Globalbudget Saldo</b>	<b>2'321</b>	<b>2'578</b>	<b>2'688</b>	<b>4.3%</b>	<b>2'672</b>	<b>2'698</b>	<b>2'714</b>
<b>Globalbudget Aufwand</b>	<b>3'477</b>	<b>4'157</b>	<b>4'379</b>	<b>5.3%</b>	<b>4'367</b>	<b>4'397</b>	<b>4'418</b>
30 Personalaufwand	2'969	3'347	3'485	4.1%	3'518	3'541	3'564
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	508	809	893	10.4%	849	855	853
36 Transferaufwand	1	1	1	0.0%	1	1	1
<b>Globalbudget Ertrag</b>	<b>-1'156</b>	<b>-1'579</b>	<b>-1'691</b>	<b>7.1%</b>	<b>-1'696</b>	<b>-1'700</b>	<b>-1'704</b>
42 Entgelte	-202	-369	-369	0.0%	-369	-369	-369
46 Transferertrag	-734	-990	-1'072	8.3%	-1'077	-1'081	-1'085
49 Interne Verrechnungen	-220	-220	-250	13.6%	-250	-250	-250
<b>LUAE Saldo</b>	<b>-0</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>0.0%</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>	<b>-1</b>
<b>LUAE Aufwand</b>	<b>9'791</b>	<b>20'885</b>	<b>12'012</b>	<b>-42.5%</b>	<b>13'732</b>	<b>11'230</b>	<b>10'007</b>
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen	1'142	-	-	-	-	-	171
36 Transferaufwand	8'363	20'588	11'684	-43.2%	13'404	10'902	9'508
37 Durchlaufende Beiträge	59	71	71	0.0%	71	71	71
39 Interne Verrechnungen	227	227	257	13.2%	257	257	257
<b>LUAE Ertrag</b>	<b>-9'791</b>	<b>-20'886</b>	<b>-12'013</b>	<b>-42.5%</b>	<b>-13'733</b>	<b>-11'231</b>	<b>-10'008</b>
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-	-6'472	-2'297	-64.5%	-3'921	-1'321	-
46 Transferertrag	-9'732	-14'344	-9'645	-32.8%	-9'741	-9'839	-9'937
47 Durchlaufende Beiträge	-59	-71	-71	0.0%	-71	-71	-71
<b>Investitionsrechnung Saldo</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Investitionsrechnung Aufwand</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Investitionsrechnung Ertrag</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Globalbudget**

Die Stärkung der kantonalen Schulportwettkämpfe und das Jubiläum von Jugend und Sport (50 Jahre) sowie eine Erneuerung der IT-Arbeitsplätze 2022 führen zu einem höheren Sach- und übrigen Betriebsaufwand.

Es ist mit höheren Bundesbeiträgen im freiwilligen Schulsport sowie höheren Beiträgen von privaten Organisationen für den kantonalen cool and clean-Botschafter (Projektstelle) zu rechnen (Transferertrag).

Bei den internen Verrechnungen handelt es sich um eine Neuberechnung des Verwaltungsaufwandes für den Swisslos-Sportfonds (vgl. LUAE).

**LUAE**

Die leistungsunabhängigen Aufwendungen und Erträge aus dem Swisslos-Sportfonds schwanken je nach Anzahl eingereichter und bewilligter Gesuche und Grösse der unterstützten Projekte von Jahr zu Jahr. Kurz- bis mittelfristig kommt es zu einer starken Konzentration von verschiedenen mittleren und grossen Projekten im Bereich Bauten und Anlagen, wie zum Beispiel die Sanierung diverser Aargauer Hallenbäder (z.B. Seon, Spreitenbach) und die Erneuerung und Erweiterung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard in Wettingen.

Um den Fondsbestand stabil zu halten, wurde im Budgetjahr 2021 eine ausserordentliche Einlage aus dem Swisslos-Fonds in den Swisslos-Sportfonds im Umfang von fünf Millionen Franken berücksichtigt (Transferertrag). Im Budgetjahr und in den Planjahren sind wieder die ordentlichen Erträge vorgesehen.

**E. Finanzierungsrechnung**

zur Information

in 1'000 Fr.	JB	Budget	Budget	%-Δ	Planjahre		
	2020	2021	2022	Vorjahr	2023	2024	2025
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>2'321</b>	<b>2'577</b>	<b>2'687</b>	<b>4.3%</b>	<b>2'671</b>	<b>2'696</b>	<b>2'713</b>
- Abschreibungen*	-	-	-		-	-	-
+ Nettoinvestitionen	-	-	-		-	-	-
<b>Finanzierungsrechnung Saldo</b>	<b>2'321</b>	<b>2'577</b>	<b>2'687</b>	<b>4.3%</b>	<b>2'671</b>	<b>2'696</b>	<b>2'713</b>

\*Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen und Direktabschreibungen Investitionsbeiträge

**F. Übersicht LUAE über 5 Mio. Franken**

zur Information

in 1'000 Fr.	JB	Budget	Budget	%-Δ	Planjahre		
	2020	2021	2022	Vorjahr	2023	2024	2025
<b>Swisslos-Sportfonds SLSF (Spezialfinanzierung)</b>							
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Total Aufwand	9'732	20'814	11'941	-42.6%	13'661	11'159	9'936
SLSF Sportbauten und -anlagen	3'649	15'300	6'434	-57.9%	8'092	6'150	4'800
SLSF Sportgeräte und -material	365	500	410	-18.0%	410	410	410
SLSF Kurse und Lager	52	130	130	0.0%	130	130	130
SLSF Sportveranstaltungen und Projekte	735	1'068	1'247	16.8%	1'329	798	798
SLSF Diverses	141	157	167	6.7%	167	158	114
SLSF Breitensport	1'968	1'905	1'890	-0.8%	1'890	1'890	1'890
SLSF Nachwuchsleistungs- und Spitzensport	1'452	1'528	1'406	-8.0%	1'386	1'366	1'366
Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	1'142	-	-		-	-	171
Diverse Dienstleistungen	-	227	257	13.2%	257	257	257
Interne Verrechnung	227	-	-		-	-	-
Total Ertrag	-9'732	-20'814	-11'941	-42.6%	-13'661	-11'159	-9'936
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	-	-6'472	-2'297	-64.5%	-3'921	-1'321	-
SLSF Diverses	-0	-	-		-	-	-
Beiträge von SWISSLOS	-9'732	-14'343	-9'644	-32.8%	-9'740	-9'838	-9'936

Dargestellt werden sämtliche Spezialfinanzierungen sowie alle LUAE, deren Aufwand, Ertrag oder Saldo über 5 Mio. Franken betragen.

**I. Stellenplan**

zur Information

Anzahl	JB	Budget	Budget	%-Δ	Planjahre		
	2020	2021	2022	Vorjahr	2023	2024	2025
Stellen total	9.19	9.20	9.60	4.3%	9.60	9.60	9.60
Ordentliche Stellen	8.79	8.80	9.20	4.5%	9.20	9.20	9.20
Fremdfinanzierte Stellen	0	0	0.40	∞%	0.40	0.40	0.40
Projektstellen	0.40	0.40	0	-100.0%	0	0	0

Der Stellenplan führt die Stellen der Sektion Sport auf. Die Leiterinnen und Leiter von J+S-Aus- und Weiterbildungskursen (tage- oder wochenweise Einsätze) sowie von Kursen im freiwilligen Schulsport (1 bis 2 Lektionen pro Woche) werden nicht aufgeführt, weil diese nebenamtlichen Einsätze mit Pauschalbeiträgen entschädigt werden.

**Ordentliche Stellen**

Die Erhöhung ist auf die Verschiebung von 0,4 Stellenprozenten aus dem Aufgabenbereich 300 Zentrale Dienstleistungen zurückzuführen.

**Fremdfinanzierte Stellen**

Das mit Drittmittel finanzierte Projekt cool and clean hat sich seit 2013 gut etabliert, daher wird ab 2022 die Projektstelle in eine fremdfinanzierte Stelle (Swiss Olympic und Tabakpräventionsprogramm) überführt.

**Selbständigkeitserklärung**

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quelle entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Aarau, 1. Oktober 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'O.' followed by the name 'Dinichert' written in a cursive script.

Olivier Dinichert

## Über den Autor



Olivier Dinichert, Jahrgang 1975, arbeitet seit 2007 im Hochschulbereich des Kantons Aargau und ist seit 2013 als Leiter der Abteilung Hochschulen und Sport sowie als Mitglied der Geschäftsleitung im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau tätig. Olivier Dinichert studierte in Bern und Paris Geschichte sowie französische Literatur und Linguistik und schloss 2003 das Studium mit einer Lizentiatsarbeit über die Rolle des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) in Südafrika 1986–1994 ab.